Bibl. Mont.
1554

1554 Bibl. Mont.

87

Ueber
die Geschichte und Verfassung
des
Jesuitenordens

von

L. Th. von Spittler.

Herausgegeben

und

mit einer chronologischen Uebersicht der Geschichte des Ordens und einigen Urkunden begleitet

von

L**

Leipzig 1817,
bey W. Rein und Comp.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Des verewigten Spittler's Worte über die Jesuiten, die in dem Anhange zum siebzehnten Bande der teutschen Encyclopädie (Frankf. a. M. 1793) ohne des Verfassers Namen stehen, gehören zu dem Geistvollesten und Kräftigsten, was über den Orden ist geschrieben worden. Sie waren gegen eine, am Schlusse des Aufsatzes angedruckte, Ansicht gerichtet, welche schon damals sich geltend zu machen suchte, und verdienen laute Wiederhohlung in unsern Tagen, da die unselige Verblendung, welche der treffliche Mann dadurch heilen wollte, den wiederaufgeweckten Todten leider nur zu sehr begünstigen will.

Man hat in der Geschichte der Jesuiten, bey der Prüfung der Verfassung dieses Ordens, die unstreitig den wichtigsten, schönsten und zuverläßigsten Theil der Geschichte selbst ausmacht, zwey Wege vor sich, die wohl am Ende zu einem und eben demselben Ziele führen können, aber theils in Ansehung der Regionen, durch die sie gehen, theils auch in Ansehung der Sicherheit und Kürze so verschieden sind, daß es wohl einer vorläufigen reifen Ueberlegung bedarf, ob man diesen oder jenen zu betreten Lust habe. Die meisten Schriftsteller haben den Weg versucht, der offenbar der längere und ungewissere ist. Sie haben alles zusammengetragen, was sie zur Geschichte und Verfassung des Ordens fanden, und mit wahrer oder scheinbarer Unpartheylichkeit Freunde und Feinde verhört, um zu einem Resultate zu gelangen, das selbst nach der Art, wie es gewonnen wurde, ein reines historisches Resultat seyn sollte.

Diese Methode hat große Vortheile, und ein etwas schlauer Schriftsteller konnte den Umfang derselben leicht noch erweitern, ohne daß der größere Theil des Publikums wahrzunehmen im Stande war, wie er auf einem Wege, den er selbst finden zu müssen schien, treulich geführt werde. Unpartheyischer schien man nemlich nicht verfahren zu können, als auf diese Weise, und je größer der Reichthum der historischen Nachrichten war, den man bey dieser Gelegenheit dem Leser mittheilte, je stiller, sanfter und freundlicher der Ton war, in welchem diese Mittheilung geschah, desto

selbstständiger schien das Urtheil des Lesers werden zu müssen.

So konnte also der Freund und der Feind des Ordens diese Methode benutzen; jeder konnte sich bey einiger historischen Kunst, die er anwandte, leicht sein Publikum machen; jeder konnte leicht seinen Plan so anlegen, daß er den Leser, der nicht ausgebreitete Vorkenntnisse und Kenntnisse besaß, für seine Meynung fixirte.

In der That gewinnt auch das Ganze bey dieser Behandlung ein gewisses dramatisches Interesse. Man sieht lange hier das Ziel, zu dem man endlich kommt, gleichsam nur von ferne herblicken, und weil die Gänge, durch die man geführt wird, vielfältig sich drehen, so scheint man oft von diesem Ziele mehr sich zu entfernen, als ihm nahe zu kommen, und man ahnt' also so viel weniger, daß man planmäßig zu einem gewissen Ziele hingeführt werden soll.

Ueberhaupt wer wollte diese Methode tadeln, da es gerade die ist, die in vielen kritischen Fällen, wo die Wahrheit sicher herausgeschieden werden soll, schon recht einmüthig, als die allein brauchbare und sichere Methode empfohlen worden ist?

Unstreitig muß auch jeder, der Kraft und Kenntnisse und Muse genug hat, um mit wahrer Selbstständigkeit auf diesem Wege einherzugehen, entweder den ganzen Weg oder wenigstens große Theile desselben, nicht blos zur Probe, sondern seiner eigenen Belehrung wegen, einmal durchwandern. Er wird viel darauf lernen, und oft mehr lernen, als der

Führer, den er der Ehre halber angenommen, gerne lernen lassen will. Er wird mit einem Reichthum historischer und politischer Kenntnisse zurückkommen, die ihm nicht blos dazu dienlich sind, um zu wissen, in welchem Tone die Leichenrede des Jesuitenordens zu halten sey, sondern auch ähnliche Phänomene, von denen die Geschichte so voll ist, und die sich in tausendfältigen Metamorphosen, selbst nachdem man eine mehr als zweyhundertjährige Erfahrung gemacht hat, immer wieder neu erzeugen, mit einer Ruhe, Wahrheit und Sicherheit beurtheilen lernen, die nicht erschüttert, bestochen oder getäuscht werden kann. Die Weltgeschichte der letzten dritthalb Jahrhunderte wird sich gleichsam für ihn enthüllen, und er wird die wirksamen Kräfte, aus deren mehr oder minder geheimen Spiele die großen historischen Resultate entsprangen, so genau abwägen und würdigen lernen, wie keine Philosophie ihn unterweisen, und schwerlich — oder wenigstens viel zu spät — eigene Erfahrung allein belehren kann. Niemand also, der Kraft und Muse genug hat, diesen Weg zu versuchen, wird auf halbem Wege stehen bleiben, und je mehr er des Weges zurückgelegt, je mehr Kraft und Lust wird er haben, auch auf dem noch übrigen Theile desselben durch alle Schwierigkeiten sich hindurch zu arbeiten. Von jedem demnach, der die neuere Geschichte nicht blos als ein Stück der Kriegs- Handels- und Finanzwissenschaften betrachtet, kann man mit Wahrheit sagen: er habe die Schule nicht durchgemacht, wenn er nicht nach dieser Weise wenigstens einen grös-

sern Theil der Geschichte des Jesuitenordens mit wahrer Forschersneugier studierte.

Allein, was für die Kenner und Männer vom Fache ist, das gilt nicht den Diletanten, und vielleicht in keinem Theile der Wissenschaften ist es so nothwendig, als in der Geschichte, den Mann, der zur Selbstuntersuchung nicht Muse und nicht Kenntnisse genug hat, auf einem andern Wege zu führen, als dem des historischen Forschers. Denn er wird, auf letzterem Wege geführt, bey allem Scheine eines selbstständigen Urtheils, nie selbstständig urtheilen können. Er wird immer die letzten Prämissen, auf denen sein Urtheil ruht, auf bloße Autorität dessen zugeben müssen, der ihn zu führen übernommen, und er wird von der ganzen Reihe von Schlüssen oder Factums, durch die man ihn hindurchzog, und deren letzte Grundlage am Ende doch nur Autorität des Führers ist, gewiß keinen andern Gewinn ziehen, als daß er mehr Mühe haben wird, künftighin zur Wahrheit zu gelangen, wenn anders nicht durch einen glücklichen Zufall sein Führer selbst ihn zur Wahrheit hinleitete.

Guter Gott, welche beliebigen Resultate kann man nicht auch in der Geschichte der Jesuiten bey allem Scheine historischer Gründlichkeit, Unpartheylichkeit und Vollständigkeit am Ende doch herausbringen, wenn man auch nur mittelmäßig die Kunst versteht, Licht und Schatten zu vertheilen, hier planmäßig ausführlich und dort planmäßig kurz zu seyn, von

keinem bekannten Gegenstande, der dazu gehört, ganz zu schweigen, aber mit sanfter Hand blos berühren, was als schmerzhafte Wunde nicht betastet werden darf, auch hie und da kleine Parthien ein wenig preiß geben, um desto sicherer größere zu retten, und den Argwohn der Menschenkenner durch kleine Aufopferungen selbst zum Vortheile des Ordens ins Interesse zu ziehen!

Man wählt also für diese Classe des Publikums, wenn man sie redlich belehren will, eine ganz andere Methode, und wählt sie nicht, um durch Urtheile ihr vorzugreifen, sondern um wahrhaft selbstständige Urtheile ihr möglich zu machen. Man nimmt den kürzeren Weg, weil man selbst wünscht, daß die prüfende Aufmerksamkeit dieser Leser den ganzen Weg hindurch sich gleich bleiben möge, und weil man bey jenem längeren Wege, dessen schrittweise richtige Beurtheilung eine große Summe historisch-kritischer Kenntnisse voraussetzt, eine wahre Stetigkeit der Prüfung kaum möglich glauben kann.

Alles wird demnach bey dieser Prüfung und bey dieser Methode auf folgende drey Fragen ankommen:

1) Was sind die wesentlichen Puncte der Constitution des Ordens?

Sein Ursprung mag ehrwürdig gewesen seyn oder nicht; der Character des Stifters mag vielleicht mit

dem fanatischen Heiligen angefangen und mit dem herrschsüchtigen Devoten aufgehört haben, oder auch blos den gewöhnlichen Wechsel durchlaufen seyn, dem jeder menschliche Kopf, in dessen äussern Lagen solche Veränderungen vorgehen, unterworfen zu seyn pflegt — das alles sind vorerst Nebenumstände. Schlechte Menschen können etwas Gutes gemacht, und gute etwas Schlechtes eingerichtet haben. Persönliche Verhältnisse sind vergänglich, große gesellschaftliche Einrichtungen aber wirken mehrere Jahrhunderte hindurch, und geben am Ende auch selbst den Menschen, die sie umfassen, ihre Art zu seyn, zu empfinden und zu handeln.

Noch ist aber deswegen nicht nöthig, hier die ganze Ordensorganisation zu wissen, sondern blos die Kenntniß der wesentlichsten Puncte derselben ist hinreichend, und eine recht detaillirte Beschreibung der erstern würde sogar dem schädlich seyn, der blos hinreichende Elemente einer recht sichern Beurtheilung haben will. Wesentliche Fehler und Vorzüge verlieren sich nicht selten in der ausführlichern Beschreibung.

2) Kann eine geschlossene Gesellschaft, deren Verfassung diese ist, dem Staate und der Kirche Gutes thun, und bey einer etwas längeren Subsistenz, wirklich Gutes gethan haben, selbst wenn man sich das Personale derselben so gut denkt, als es ir-

gend nach der gewöhnlichen Mischung von Menschen seyn kann?

3) Wie war aber dieses Personale, historisch betrachtet, wirklich beschaffen?

I. Was sind die wesentlichen Puncte der Constitution des Ordens?

Diese Frage ist schwerer, als leicht irgend eine andere, in dieser ganzen Geschichte; denn nicht nur war selbst in den wesentlichen Theilen der Verfassung etwas so Wandelbares und Progressifes, daß man fast zweifeln möchte, ob mehrere Grundzüge derselben durch alle Zeiten hindurch eben dieselbe gewesen seyen: sondern auch die Beschaffenheit der Quellen, woraus die Kenntniß der Verfassung abgeleitet werden muß, ist so ungewiß, daß man bey der größten Genauigkeit, alles unter gewisse Hauptpuncte zu ordnen, immer doch noch ungewiß bleibt, ob nicht gerade die wichtigsten Puncte fehlen.

Man hat überall, wo man in neuern Zeiten diese Untersuchung anfieng, folgendes Werk hierbey zum Grunde gelegt:

Institutum Societatis Jesu, auctoritate Congregationis Generalis XVIII. meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum, Vol. I. II. Pragae typis Universi-

tatis Carlo-Ferdinandeae in Collegio Societatis Jesu ad S. Clementem 1757. 4.

Kaum scheint man auch eine bessere Quelle wünschen zu können, als diese. Das Werk erschien unter der Autorität einer Generalcongregation des Ordens, und wurde selbst in einem der berühmtesten Jesuitercollegien gedruckt. Wenn man aber die Einrichtung desselben ansieht, so giebt man fast den Muth, je selbst durch Hülfe dieses Werks ins Klare zu kommen, auf, und geräth am Ende gar auf den Argwohn, das Ganze sey planmäßig so angelegt, daß eine glückliche Hülle der Dunkelheit erhalten werden sollte.

Im ersten Bande machen 92 päbstliche Bullen den Anfang; darauf folgt Compendium Privilegiorum Societ. Jesu mit den zugehörigen Citationen der Urkunden, worauf sie sich gründen, oder auch Anführung der sogenannten Oraculorum vivae vocis. Alsdann Examen et constitutiones Societ. Jesu cum declarationibus; hierauf die Decrete der 18 Generalcongregationen, deren die erste 1558. den 19. Jun. bis zum 10. Sept. gehalten worden, und die letzte zu Rom 1755. den 18. Nov. anfieng, und im folgenden Jahre den 28. Jan. sich endigte. Endlich noch Canones Congregationum generalium Soc. Jesu, die nur bis zur eilften im Jahr 1661 gehaltenen Congregation gehen, und ein Indiculus decretorum aller Generalcongregationen bis zur achtzehnten.

Der zweyte Band begreift folgende Stücke:

Censurae et Praecepta hominibus societatis imposita, primum jussu Congregationis octavae (1640.) collecta, deinde a Congreg. XVII. et XVIII. (1751. 1756.) recognita.

Formulae Congregationum tam generalis quam provincialis, tam procuratorum, quam ejus, quae ad eligendum Vicarium Societatis habetur. Officium Vicarii generalis.

Regulae Assistentium; admonitoris praepositi generalis; Secretarii Societatis ejusque substitutorum.

Regulae, quae a Patribus revisoribus generalibus Romae in recognoscendis nostrorum libris et scriptis observandae sunt.

Regulae Procuratoris Generalis et Procuratoris assistentiae.

Ein sogenanntes Summarium Constitutionum und 38 Regeln für verschiedene Personen im Orden vom Provincial an herab bis zum Coquus und Excitator. Den Schluß hier aber macht Epistola B. P. N. Ignatii de obedientiae virtute und Formulae variae Votorum.

Ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu.

Ordinationes Praepositorum generalium, communes toti societati, auctoritate septimae Congregat. gener. (1616.) contractae. Cl. Aquavivae, Praep. Gener., instructio pro superioribus 1604. Instructiones ad Provinciales et Superiores Societatis, auctoritate Congreg. sept. (1616), ut directiones tantum, storsim impressae.

Cl. Aquavivae industriae pro Superioribus Societatis ad curandos animi morbos, 1600.

Exercitia spiritualia S. P. Ign. Lojolae. Von Lojola selbst *) aufgesetzt, aber unter feyerlicher Approbation des Pabstes 1548. von Franz von Borgia herausgegeben. Ueber dieselben gab die Generalcongregation zu Ende des 16ten Jahrhunderts ein besonderes Directorium heraus, was auch am Ende noch beygefügt ist.

Man kann selbst das bloße Summarium dieses Werkes nicht ansehen, ohne auf den Gedanken zu gerathen, daß wenigstens für die Bequemlichkeit dessen nicht gesorgt sey, der schnell und sicher zu urtheilen wünscht, oder auch die Verfassung seines Ordens evident kennen zu lernen sucht. Denn alles ist hier untereinander gemischt. Gesetze, die man vielleicht als

*) Er begann diese Schrift schon während seiner Bußübungen im Dominikanerkloster zu Manresa in Catalonien, 1522, ursprünglich in spanischer Sprache. Sie war das vornehmste Andachtsbuch des Ordens.
Anm. d. Herausg.

Grundgesetze ansehen kann, und Verfügungen, die blos temporär zu seyn scheinen; geistliche Vorschriften und hierarchische Einrichtungen. Das Werk sollte nemlich eine documentirte Darstellung des ganzen Instituts enthalten, und nicht bloß die Grundgesetze desselben.

Doch aber zeigen sich auch in dieser Rücksicht folgende Mängel:

1) Nicht eine Urkunde, nicht ein Actenstück, das sich in dieser Sammlung findet, ist gehörig authentisirt. Zwar mag es für die im Orden selbst ein hinreichendes Siegel der Authentie seyn, daß das Werk unter der Autorität einer Generalcongregation erschien. Aber wie sollen andere, die etwa an einem Privilegium oder Rechte des Ordens zweifeln, bey dieser Garantie sich hinlänglich vergewissert halten? Oder warum soll man nicht argwohnen dürfen, daß die Editoren, vielleicht selbst unter hoher Genehmigung der Generalcongregation, hie und da einem Actenstücke eine kleine Veränderung haben geben lassen, wie sie es dem Bedürfnisse der Zeiten gemäß fanden; wie es aber derjenige höchst unbequem finden muß, der von diesen Urkunden und Acten einen historisch-kritischen Gebrauch machen will. Chalotais in seinem Compte rendu des Constitutions des Jesuites p. 206. hat eine wichtige Stelle dieser Art entdeckt, und die Stelle, auf die er aufmerksam machte, giebt zugleich auch einen Beweis, daß mehr denn eine willkührliche Veränderung vorgenommen worden seyn muß.

2) Das Werk ist offenbar nicht vollständig; man hat hier nicht die ganze Legislation des Ordens. Was sich unter dem Namen: Constitutionen des Ordens, darin findet, sind nicht die vollständigen wahren Constitutionen desselben, sondern bloß ein Auszug der eigentlichen Urkunden, und was man auch unter dem Namen Censurae et Praecepta hat, sind zum Theil bloß Excerpte aus Instructionen und Schreiben der Generäle des Ordens, die wahrscheinlich noch viel anderes Merkwürdige enthalten haben mögen, und aus denen man blos das gab, was man zu geben gut fand. Oft bloß einen Perioden gab, und zur Seite das Datum der Instruction citirte, damit sie der, der das ganze Actenstück handschriftlich hatte, zur vollständigen Belehrung nachschlagen konnte; dem Uneingeweihten aber blieb doch das Ganze verhüllt. Wie kommt es auch, daß die Canones Congregationum generalium hier nur bis zur eilften gehen? Haben die sieben nachfolgenden Generalcongregationen keine Canones gemacht?

Auch existirt nirgends irgend eine authentische Declaration des Ordens, daß dieses Werk vollständig seine ganze Gesetzgebung enthalte; und wenn man erst die Ordensconstitution näher geprüft hat, und die neuere, auch neueste Geschichte des Ordens damit vergleicht, so wirft man sich am Ende wohl gar die Frage auf: Ob nicht noch nach Erscheinung dieses Werks, so kurze Zeit auch der Orden dieselbe überlebte, wichtige Veränderungen vorgegangen seyn möchten?

Unterdeß, so mangelhaft also noch immer die Sammlung der Documente ist, woraus die Constitution dieser Gesellschaft erlernt werden muß; so vortheilhaft es dem Orden ist, daß wir die Hauptacten und Urkunden, worauf der Proceß beruht, einzig von ihm selbst erbitten müssen: so ist doch dieses Werk vorerst noch die einzig sichere Quelle, und man lernt am Ende genug daraus, um ein entscheidendes Urtheil fällen zu können. Nur zeigt sich gleich bey den ersten tiefergehenden Versuchen von Forschung, daß man eigentlich nie im Allgemeinen nach der Constitution des Jesuiterordens fragen muß. Sie war offenbar eine andere nach Zeiten und Umständen, und sie hatte nicht bloß die Wandelbarkeit, die sich bey jedem Institute dieser Art, auf das von Zeit zu Zeit eine ganz andere Localität wirkt, nothwendig zeigen muß, sondern es war größtentheils ein künstlich berechneter, und künstlich vorbereiteter Wechsel von Einrichtung. So wenig nehmlich von der Verfassung eines despotischen Staats gesprochen werden kann, so wenig läßt sich auch eigentlich von einer bleibenden Costitution des Jesuiterordens sagen. Wo bloß Wille und Laune eines Einzigen das Gesetz macht, da ist nichts Sicheres, nichts Bleibendes, als so weit nur selbst jener Wille und jene Laune als das Resultat gewisser gleichförmig fortwirkender Leidenschaften und Situationen berechnet werden kann, oder auch von der Willkühr des größten Despoten nie blos muthwillige Veränderungen erwartet werden dürfen, also immer doch gewisse Einrichtungen vielleicht Jahrhunderte lang sich erhalten.

Daher ist es auch unter der Compagnie selbst schon zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts eine wichtige Streitfrage gewesen, was denn eigentlich die ächten Hauptbestandtheile des Instituts seyn, was als Außenwerk und als zufällig angesehen werden könne, und was als Substantiell gelten müsse?

Neben dem allgemeinen Interesse, das natürlich diese Frage haben mußte, befaßte sie damals zugleich auch einen wichtigen Territorialstreit zwischen den Provincialversammlungen und der hohen Ordensregierung; und auf ihr beruhte die Entscheidung der wahren Regimentsform des Ordens. Darüber war man nehmlich einig, daß, was zu den Substantialtheilen des Instituts gehöre, kein Gegenstand der Berathschlagung der Provincialconvente seyn könne; und je mehr also der Umfang dessen, was substantiell seyn sollte, erweitert wurde, je mehr verlohren die Provincialconvente, und gewann die Centralregierung des Ordens. Rechnete man vollends noch solche Dinge zum Substantiellen, die ohne dies der General nie zu ändern Lust hatte: so ward der Umfang des Substantiellen ohne alles Bedenken vom General immer mehr und mehr erweitert, und er, der höchste Ordenschef, konnte ohne große Resignation versichern, daß auch er sich nicht berechtiget glaube, die Substantialen des Instituts zu verändern.

Die streitige Frage gelangte also 1593. zur Entscheidung an die Generalcongregation, und diese setzte

zur genauern Untersuchung der Sache eine eigene Deputation nieder, nach deren Gutachten endlich beschlossen wurde: daß alles das als Substantiell anzusehen sey, was entweder in der dem Pabst Julius III. vorgelegten Formel *) des Instituts ausdrücklich enthalten, oder was daselbst erklärungsweise auf die Constitutionen sich beziehe. Freylich gebe es auch noch andere Dinge, die zur Substanz des Instituts gehörten, aber die Generalcongregation glaube, dieser ganze Punct sey weiterhin nicht zu berühren.

Unmöglich konnten aber die, die gefragt hatten, eine solche Entscheidung hinreichend finden. Die Sache gieng zum neuen Gutachten an die Deputation, und es erfolgte endlich auch eine neue Entscheidung der Generalcongregation, die aber fast noch seltsamer lautete, als die erstere. Es blieb nemlich dabey, substantiell sey, was in der dem P. Julius III. vorgelegten Regel stehe, die Julius III. selbst, und andere seiner Nachfolger bestätigt hätten. Aber ausserdem sey es auch noch das, ohne dessen Voraussezzung jene Regel entweder gar nicht oder kaum beste-

*) In der von Julius III. im J. 1550 gegebenen Bulle, welche in dem oben beschriebenen Instit. Soc. Jesu Bd. I. S. 21. steht. Hier wird als wesentliche Bestimmung des Ordens, Fortpflanzung des Glaubens, Vertheidigung desselben, Aussöhnung uneiniger Gemüther, Tröstung, Beistand und Dienstleistung für Gefangene und Kranke, überhaupt unentgeldliche Ausübung christlicher Liebeswerke, festgesetzt. Anm. d. Herausg.

hen könne; z. B. so sey nothwendig anzunehmen, daß es wesentliche Hindernisse gebe, um derentwillen jemand nicht zur Gesellschaft zugelassen werden könne; eben so sey nothwendig anzunehmen, daß man bey Entlassungen aus dem Orden nicht nöthig habe, gerichtliche Formen zu beobachten; nothwendig, daß man seinen Obern Rechenschaft geben müsse vom Zustande seines Gewissens, und jeder sich gefallen lasse, daß alles, was ihn betreffe, von jedem, der anders nicht die Nachricht in der Beicht erfahren, den Obern gemeldet werden möge; daß ferner jeder auch unaufgefordert vom Obern in aller Liebe den andern zu denunciiren bereit seyn müsse. So seyen freylich der Dinge noch mehrere, die alle als substantiell zum Institut gehörten, aber Kürze halber wolle man es nun nicht einzeln aufzählen. So oft ein Fall des Zweifels eintrete, könne der General oder etwa eine Generalcongregation, wenn sie gerade beysammen sey, entscheiden.

Also doch noch der General oder — eine Generalcongregation! Allein 1615, lautete es auf der siebenten Generalcongregation schon wieder anders, und der Fortgang der monarchischdespotischen Ideen ist unverkennbar. Jeder — so hieß nun das neue, ganz entscheidende Gesetz — der künftighin in einzelnen Fällen Zweifel habe, sollte sich deshalb an den General wenden, und diesen um seine Entscheidung bitten.

Wie Don Inigo dem Pabste sich präsentirte und die erste Bestätigung seiner Gesellschaft erhielt, ward der Plan damals so entworfen, daß man wohl sah, daß vorerst nur einige Hauptverhältnisse bestimmt, aber die Constitutionen selbst erst der Zeit und den Umständen oder der künftigen planmäßigen Bearbeitung überlassen werden sollten. Oder vielmehr, man war allerseits noch so ungewiß, was künftighin aus dem Kindlein werden könne, daß man es gleichsam nur auf Probe zur Erziehung annahm. Sie hatten zu Rom die Erfahrung gemacht, daß alle solche Orden bloß ein Palliatifmittel seyen, wodurch kaum auf kurze Zeit einige Hülfe geschaft, aber ein weit größeres, neues Uebel für die Zukunft vorbereitet werde; und drey Jahrhunderte hindurch hatte schon mehr denn ein Fall bewiesen, wie weise jene alten Kirchengesetze seyen, die jede neue Stiftung solcher Consociationen verboten, und der Aufhäufung von Palliatifmitteln, deren jedes am Ende, ausser dem allgemeinen Uebel, das den großen Kirchenkörper drückte, noch mehr als eine besondere Krankheit hervorbrachte, zu steuern suchten. Man verfuhr also zu Rom sehr bedächtig, wie das neue Phänomen sich zeigte.

Die Gesellschaft sollte kraft der Bulle P. Pauls III. *) (1540. den 27. Sept.) bloß aus sechzig Per-

---

*) Bulla Regimini militantis ecclesiae in Instit. Soc. Jesu. Bd. I. S. 5. A. d. H.

sonen bestehen; und so klar der Zweck ihrer Vereinigung fast gerade eben derselbe war, wie bey allen übrigen Orden: so characteristisch waren denn doch schon die allerersten Grundzüge von Einrichtung, die sie haben sollte. Sie sollte sich nemlich, wie viele der übrigen Orden, das Heil der Seelen, die Fortpflanzung des Glaubens, die Predigt des göttlichen Wortes, gute Werke, Unterricht der Kinder und Unwissenden recht angelegen seyn lassen. Aber ob man wohl glaubte, daß es bisher an den gesellschaftlichen Einrichtungen der übrigen Verbrüderungen gefehlt habe, und daß man bey der so oft erprobten Wandelbarkeit des menschlichen Eifers auf die fortdaurende Erreichung dieser Zwecke nie rechnen könne, wenn man nicht in die gesellschaftliche Einrichtung selbst ein recht wirksames Lebensprincipium hineinbringe: so half man dießmal auf eine Weise, wie noch nie versucht worden war. Die Zeiten waren ohnedieß damals schlimm; die große kirchliche Rebellion, die in Deutschland ausgebrochen war, hatte einen erstaunenswürdigen Fortgang gehabt, und noch schien sie weit nicht die volle Kraft und volle Ausdehnung ihrer Wirkungen erreicht zu haben.

Diese neue Gesellschaft — denn Orden sollte es nicht heissen, sondern in vielfacher recht planmäßiger Rücksicht Compagnie, Gesellschaft — diese neue Gesellschaft sollte unter dem Namen Societas Jesu blos dem Pabste unterworfen seyn, aber ihren eigenen Chef haben, dem allein das Recht zukomme,

die Stellen zu vergeben und die Individuen der Gesellschaft von Grad zu Grade fortrücken zu lassen. Bey Entwerfung der Constitutionen, die künftighin das Regulatif der gesellschaftlichen Verfassung seyn sollten, müßte zwar dieser künftige Chef nach der Stimmen-Mehrheit der Verbündeten sich richten, aber das ganze Recht zu befehlen sollte doch nur er, und er allein haben, und jeder, der zur Gesellschaft gehöre, müßte in diesem Chef — den Herrn Christus selbst verehren, und jenem gehorchen, wie diesem zu gehorchen seine Pflicht sey. *)

Die legislative Gewalt schien also vorerst noch *getheilt*, aber die ganze Fülle dessen, was man in einer solchen Gesellschaft zur executifen Gewalt rechnen mochte, und alle Regierungsrechte des Ordens stunden allein nur dem Chef zu. Schon die erste Theilung war also so gemacht, daß man wohl sah, wem künftighin das Ganze zufallen müsse.

Ueberdieß ward denn noch besonders verordnet, daß sich alle Mitglieder dieser Gesellschaft oder Compagnie durch ein besonderes viertes Votum dem Pabste zu einem engeren Gehorsam verpflichten sollten, in allem seinen Befehlen zu folgen, was zum See-

---

*) Es wird auch in der Bulle des P. Julius III. ausdrücklich gesagt, daß die Unterthanen des Ordens in ihrem General Christum gleichsam als gegenwärtig verehren sollen. A. d. H.

lenheil und zur Fortpflanzung des Glaubens gehöre, um überall hinzugehen, wohin er sie als Prediger des Evangeliums zu schicken beliebe.

Nicht nur aber die einzelnen Mitglieder der Compagnie, sondern auch die ganze Compagnie als ein Corps betrachtet, sollte arm seyn, weder das ganze Corps, noch einzelne Subjecte desselben sollten Güter oder Revenüen als bleibendes Eigenthum erwerben dürfen, aber zugleich doch sollte die Gesellschaft Seminarien, Collegien oder Erziehungsinstitute haben, die immerhin so reich seyn möchten, als ihre Bestimmung und ihre Bedürfnisse erforderten, und die auch zugleich die Pflanzschulen seyen, von wo aus die Gesellschaft gehörig rekrutirt werden möchte.

Uebrigens sollten alsdann auch eben diese Collegien mit allen ihren Individuen von Lehrern und Lernenden ganz unter der Autorität des Chefs der Gesellschaft stehen. Er mag ihnen Statute geben, wie er will, er mag nach Willkühr strafen und belohnen, Unterricht und äußere Disciplin anordnen.

Schon also in dieser ersten Bulle sind die Grundzüge des Ganzen, und man sieht, wie bequem alles hier schon für die Zukunft eingerichtet war. Die Gesellschaft schien sich zum Bettelorden organisiren zu wollen, und ihre Armuth hatte alle die Hauptbestimmungen, die eigentlich die Armuth der Bettelorden ausmachen. Aber dabey hatte sie doch ihre — viel-

leicht reichlich genug zu dotirenden Collegien, über welche der Ordenschef willkührlich verfügen durfte, und bekam auch bald ihre Probierhäuser, die so gut, wie die Collegien, mit den reichlichsten Einkünften versehen seyn mochten.

Sie setzte sich in ein ganz eigenthümliches Verhältniß gegen den Pabst, in dem nie noch irgend ein anderer Orden gestanden war, und zog auch so den Pabst in ihr besonderes Interesse, ohne daß doch die Verpflichtung, die die Gesellschaft übernahm, sehr drückend wurde, denn sie bezog sich nur auf die Missionen. Sie hatte ihre Rekrutirung auf einen viel solideren Fuß eingerichtet, als irgend ein anderes ähnliches Institut, und ihr Chef hatte eine Gewalt erhalten, die, wenn man auch viel von den gebrauchten Ausdrücken abrechnet, immer noch fast unbegränzt groß war.

Nach dritthalb Jahren hob noch P. Paul III. durch eine Bulle vom 14. Merz 1543. die Haupteinschränkung auf, die in jener erstern enthalten war. Die Gesellschaft sollte künftighin Mitglieder aufnehmen, so viel sie wollte, und selbst Constitutionen geben, wie ihr nach ihrem Zwecke gutdünke. Es stehe bey ihr, die schon bestehenden Constitutionen aufzuheben, und auch die, die sie etwa künftighin errichte, bald wieder aufzuheben, bald wieder zu errichten. Was die Gesellschaft jetzt oder künftighin hierin

thue, sey ohne weiter nachzusuchende päbstliche Bestätigung, als bestätigt vom Pabste anzusehen.

Welche Früchte muß der Pabst nicht schon gesehen, oder welche Hoffnungen muß er nicht gehabt haben, daß er einem kaum werdenden Corps Rechte und Vorzüge verwilligen konnte, wie sie nie noch irgend ein ähnliches Corps erhalten?

In der That zeigt sich aber auch gleich in der weitern Entwickelung der Organisation desselben eine Anstaltenkunde des Stifters oder der dirigirenden Personen des neuen Instituts, die schwerlich ihres Gleichen in irgend einer andern Ordensgeschichte hatte. Sie hatten gleich das große Geheimniß ausgefunden, dem Orden Ausdehnung zu geben, ohne seine intensive Kraft zu schwächen, die Arten, wie man ihm angehören könne, so zu vervielfältigen, daß zwar alle, die ihm beytraten, ihm ganz angehörten, und alle unter der gränzenlosen Souverainität des Generals stunden, aber jeder doch nur so viel vom Orden erhielt, als der General ihm nach seiner Fähigkeit mitzutheilen gut fand. Der Pabst gestattete (1546. den 5. Jun.) sowohl für die geistlichen als weltlichen Bedürfnisse des Instituts Cooperatoren oder Coadjutoren anzunehmen; Priester für jene, und Layen für diese. Diese Gehülfen sollten zur Beobachtung der bekannten drey Gelübde verpflichtet seyn, ohne doch dieselben feyerlich abzulegen; denn diese Verpflichtung sollte bloß auf dem Befehl und Gutdünken

des Generals beruhen, und nur so lange dauern, als dieser es gut finde. Der Orden oder der Chef desselben konnte sich also dieser Cooperatoren entledigen oder sie beybehalten, wie ihm gut dünkte. Er konnte sie zu jeder, ihrem geistlichen oder weltlichen Charakter gemäßen, Bestimmung brauchen, und bey Bestimmungen oder Geschäften dieser Art bald absterben lassen, bald herauf befördern zu eigentlichen Professen des Ordens. Denn Jünglinge, die man im Seminarium oder Collegium als brauchbare Köpfe kennen gelernt hatte, also nicht gern dem Orden entfremdete, ließ man in die Ordnung der Cooperatoren einrücken, wenn man sie zu Professen nicht tüchtig oder nicht reif genug fand.

So hatte man demnach Professen, Coadjutoren, Novizen und Studenten; aber noch ist eine höchst wichtige Classe übrig, von deren erstem Hinzukommen man leider nicht gleich sichere urkundliche Nachrichten hat, deren zahlreiche Existenz aber eben so unläugbar ist, als gewiß schon sehr frühe die Ausbreitung und Macht des Ordens durch das Hinzukommen dieser Classe von Individuen nicht wenig vermehrt wurde. Denn schon unter den Decreten der ersten Generalcongregation, die 1558 gehalten worden, findet sich Nro. 139. ein Decret, woraus erhellt, daß es damals streitig war, ob die Ritter des Christusordens an dieser Classe von Jesuiten Antheil haben könnten, oder nicht.

Diese Classe bestund nehmlich aus Jesuiten, die den Jesuitenrock nicht trugen; Affiliirte männlichen und weiblichen Geschlechts, deren religiöse und politische Wirksamkeit unter der hohen Leitung des Generals stund, und die gewiß auch so viel nützlichere Mitglieder des Ordens waren, je weniger ihre Kleidung und ihre öffentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse vermuthen ließen, daß sie Soldurien eines fremden Feldherrn seyen. Wenn Päbste und Könige, und oft die ehrwürdigsten Corps im Staate einen Krieg gegen den Orden hatten, so war alles, wer weiß wie oft, durch diese Affiliirten des Ordens verrathen und heimlich zernichtet; und diese unsichtbare Kirche, die der Jesuitengeneral regierte, mußte nach Art und Brauchbarkeit der Individuen noch in mannichfaltigere Classen getheilt seyn, als die Compagnie, die Uniform trug. Aber wer mag sich in Muthmaßungen verlieren? und wer mag da urkundliche Beweise verlangen, wo die Natur der Sache selbst urkundliche Beweise kaum zuläßt?

Gewiß aber wird es keinen Kenner befremden, daß sich die oberste Ordnungsregierung immer mehr in Despotismus auflöste, je vielfacher die Art wurde, wie man dem Orden angehören konnte: denn in einem Systeme, so verwickelt und so zusammengesetzt als dieses werden mußte, war eine recht starke, einfache Centralkraft nothwendig, wenn nicht das Intensive in eben dem Verhältniß abnehmen sollte, wie die Ausdehnung zunahm. Hier haben auch alle übrigen Orden und Verbrüderungen dieser Art gescheitert, und

so vielfach die politisch-hierarchischen Combinationen waren, die man seit dem eilften Jahrhunderte erfand, so wenig gelang es doch irgend einem Stifter oder Urheber derselben auf Einrichtungen der Art zu kommen, wie die der Jesuitencompagnie waren. Sie verstärkten in keinem aller älteren Orden die Centralkraft gerade in eben dem Verhältniß, wie Thätigkeit, Reichthum und Ausdehnung zunahm, und in den meisten derselben schien das Verhältniß gerade umgekehrt zu werden, oder vielmehr ein solches umgekehrtes Verhältniß bildete sich von selbst, sobald man nicht durch Anstalt und Kunst so planmäßig vorbereitete und nachhalf, wie gerade zu rechter Zeit bey dem Orden der Jesuiten geschah.

So ward denn also hier schon 1558. auf der ersten Generalcongregation der Canon aufgestellt: Solus praepositus Generalis auctoritatem habeat regulas condendi, und zu eben derselben Zeit wurde auch, trotz aller Widersprüche und trotz der entgegenstehenden Wünsche des Pabstes selbst, der Grundsatz durchgesetzt, daß die Stelle des Ordensgenerals eine lebenslängliche Stelle seyn sollte. Laynez, der erste Ordenschef nach dem Stifter der Gesellschaft, hatte diese unerschütterlichen Fundamente des Despotismus gelegt, und seine Regierung war auch wie seine Grundsätze. Daher entstunden aber auch bald nach Inigos Tode im Orden selbst große Klagen, und mißvergnügte Mitglieder desselben wandten sich endlich nach Rom, um eine Reform zu bewirken. Es

ward der Kampf der Aristokratie gegen die uneingeschränkte Monarchie; der Kampf einiger kraftvollen, selbstständigen Männer im Orden gegen den ganz reif gewordenen Despotismus, den der General Aquaviva *) noch härter und fühlbarer machte, als sein Vorgänger Laynez gewagt hatte oder wagen wollte.

Die Provincialversammlungen wollten die eigene Entscheidung der wichtigsten ihnen zugehörigen Geschäfte, und besonders die Wahl der Ordenssuperioren ihrer Provinz haben, und die ganz willkührliche Art, wie bisher der General über die Schicksale eines jeden zum Orden gehörigen Individuums entschieden, sollte nach gewissen Normalien eingeschränkt werden. Ein zweyjähriges Noviciat müßte zum Eintritt in die Gesellschaft berechtigen, und eben so auch sollte man nach einer gewissen Zeit zum Professe zugelassen werden müssen.

Nach einem langen Streit, der hieraus entstund, erfolgte hierauf eine Entscheidung des Pabstes (1591 den 28. Jun.), die den Despotismus des Generals recht vollendet und constitutionsmäßig machte. Nun war kein Zweifel mehr, die Verfassung des Ordens sey bloß monarchisch, und monarchische Verfassung sey bloß die, wo alles auf der Entscheidung eines Obern beruhe. Er, dieser Obere allein, habe das

*) Der fünfte General, erwählt im J. 1581. A. d. H.

Recht, Individuen aufzunehmen oder zu verwerfen, jedem Individuum im Orden seinen Platz anzuweisen, wie er es gut finde, alle Stellen im Orden zu vergeben, und jeder Stelle im Orden nach seinem Gutbefinden ihre Amtssphäre zu bestimmen.

Auf der bald darauf folgenden Generalcongregation des Ordens, die eilf Wochen lang unter Aquaviva's Präsidium dauerte (1593. den 3. Nov. bis 18. Jan. 1594.), verfuhr man gegen jene patriotischen Vertheidiger der ursprünglichen aristokratischen Verfassung mit einer unverschonenden Strenge, die gewiß von jedem künftigen ähnlichen Versuche abschrecken konnte. Sie sollten nicht nur wie verpestete Mitglieder von der Gesellschaft so bald möglich ganz ausgeschlossen werden, sondern auch in der Willkühr des Generals sollte es stehen, ob er noch vor ihrer Ausstoßung besondere Strafen über sie zu verhängen gut finde. Alle, die an jenen Bewegungen auf irgend einige Weise Antheil gehabt hatten, sollten gleichsam neu huldigen, den Bullen und Constitutionen, die sich auf Gründung oder Entwickelung der bisherigen Ordensverfassung beziehen, noch einmal eidlich sich unterwerfen. Man ließ auch dieses Decret zur besseren Versicherung desselben durch eine eigene päpstliche Bulle bestätigen, die 1606. den 4. Sept. ergieng, und die Perpetuität der Generalsstelle, so wie die monarchische Verfassung des Ordens wurde hier so feyerlich und rechtskräftig sanctionirt, daß auch die, die etwa Könige in Bewegung setzen würden, um diese

Grundlagen der Ordensconstitution zu erschüttern, mit den härtesten willkührlichen Strafen nicht verschont bleiben sollten. Selbst wenn etwa künftighin ein Pabst hierin einige Veränderungen machen wollte, so sollten der Ordensgeneral und die übrigen Superioren das Recht haben, zu jeder beliebigen Zeit, und ohne erst durch irgend eine Autorität dazu bemächtigt zu werden, alles in den alten Zustand wieder herzustellen.

Kein weltlicher Despote hat in seinem Reiche über seine Unterthanen eine solche Gewalt, als von nun an der Jesuitengeneral über die Individuen seiner Compagnie hatte, und schwerlich findet sich in der Geschichte aller Reiche und aller Gesellschaften irgend ein Fall, daß ein Despote einen andern Despoten, der der Regel nach von ihm abhängig seyn sollte, freywillig und auf Bedingungen dieser Art zum unabhängigen Herrn gemacht habe. Was der Jesuitengeneral wurde und war, war er allein durch den Pabst, und dieser machte ihn zugleich doch, in einigen seiner wichtigsten Verhältnisse, auch von der obersten Regiminalgewalt des römischen Stuhls so unabhängig, daß neben dem alten, längst bekannten Pabste ein neuer Pabst in der Person des Jesuitengenerals aufzustehen schien. Ein neuer Pabst, dessen Gewalt viel furchtbarer war, als die des alten, der diesen Sohn erzeugt hatte, weil die Maschine, mit der jener und durch die jener wirkte, viel besser eingerichtet, und der schnelleren auch wirksameren Manipulirung viel fähiger war.

Seitdem war nun also der Jesuitengeneral recht entschieden Herr über Leib und Seele seiner Untergebenen, und die Gesetze des Ordens wissen nicht Ausdrücke genug zu finden, und nicht Fälle genug aufzuzählen, um die Allgemeinheit und Unbeschränktheit, wie die Ordensindividuen ihrem obersten Chef unterworfen seyn sollten, recht klar zu machen. Der Gehorsam — so hieß es in den Declarationen der Constitutionen, die völlig gleichverpflichtende Autorität mit den Constitutionen selbst hatten — der Gehorsam gegen die Ordenssuperioren muß nicht bloß in der Vollziehung, sondern auch im Willen und selbst im Verstande seyn; denn bloß das ist vollkommener Gehorsam, wenn man nicht nur thut, was von dem Obern befohlen ist, sondern das selbst auch will und das selbst auch gut findet, was sie befohlen haben. Man muß sich von der göttlichen Vorsehung durch seine Ordenssuperioren so behandeln lassen, wie ein Cadaver, das sich nach Willkühr drehen und wenden läßt; und General Aquaviva (Instit. II. p. 360. col. b.) sagt sehr offenherzig: daß wenn man sich allmählig dem menschlichen Räsonniren und Untersuchen überlasse, so gehe dadurch zum Erstaunen, wie sehr, alle Simplicität, Fertigkeit und Vollkommenheit des Gehorsams verlohren. So oft also einem etwas dieser Art einfalle, müsse man sich dafür wie vor Gift hüten.

Dieß alles sind auch nicht bloß Phrasen, sondern oft wiederholte und gleichförmig lautende Stellen der

Gesetze. Dieser Idee des unbedingten Gehorsams der Untergebenen gegen die Superioren und aller zum Orden gehörigen Individuen gegen den General muß alles übrige im ganzen sogenannten Systeme weichen. Dieß ist Buchstabe und Geist aller Constitutionen und Gesetze der Gesellschaft; dieß ist der einzig bleibende Punct, um den her die übrige Veränderlichkeit sich drehte.

Man hat zwar mit Recht bemerkt, daß auch in den Constitutionen einiger übrigen religiösen Orden, und man darf wohl sagen, der meisten derselben, ähnliche starke Ausdrucke von Gehorsam und Subordination enthalten seyen; aber dabey bleibt immer doch noch der große Unterschied, daß jene Ordensregeln auch den Superioren oder dem Chef seine bestimmte Sphäre anweisen, das Jesuiteninstitut aber eine gränzenlose Gewalt seines Chefs als ersten Grundsatz annimmt. Der Superior ist in den übrigen Orden bloß höchster Oberaufseher der Beobachtung der Regel, dem zur Behauptung dieser höchsten Oberaufsicht eine so große Gewalt anvertraut worden; hier aber ist keine Grundregel der Art, sondern die Grundregel ist eigentlich nur, du sollst deinem Superior gehorchen, und in ihm gleichsam den gegenwärtigen Christus verehren, der Fall allein ausgenommen, wenn er dir eine wahre Sünde zur Pflicht machen wollte. Man braucht doch wohl gar nicht zu bemerken, wie nichtssagend diese letztere Einschränkung ist.

Zwar schien die Generalcongregation noch über dem Ordensgeneral zu seyn, und in gewissen Fällen konnte sie ihn absetzen. Aber nicht nur waren die Fälle, in welchen dieses Statt haben konnte, so gesetzt, daß nicht leicht ein Fall dieser Art eintreten mochte, sondern auch alle die Personen, die zum Generalcapitel gehörten, verdankten die Stellen, kraft welcher sie zur Generalcongregation kamen, allein dem General, und mit einer Willkührlichkeit, die selbst in wenigen despotischen Staaten Statt hat, konnte sie der General sogleich absetzen, sobald er nur das Geringste ahnete. Auch beweißt der einzige Fall von Gonzalez, den man in der Geschichte kennt, daß einmal ein General des Ordens der Absetzung wirklich nahe war, in der That nicht mehr, als daß sich, zum seltenen und recht einzigen Beyspiel seiner Art, irgend einmal ein Mann bis zu dieser Stelle hinauf verlohr, der nicht selbst Jesuitengeist genug hatte, und die Regierung seines Corps durchaus nicht so führen wollte, wie es dem alten und längst recht tief gebildeten Geiste desselben gemäß war. Doch siegte auch er endlich bloß durch die unübertrefliche Opportunität seines Platzes, jedem noch so mächtigen und schlauen Feinde, der ihn angreifen wollte, die Spitze zu bieten. Er siegte gegen eine Faction, zu der nach Geist und Grundsätzen fast sein ganzer Orden gehörte, und gab ein großes neues Beyspiel, wie wenig selbst die ganze Macht des insurgirenden Ordens gegen die Macht des Generals vermöge.

Eben so war auch dem General in der Person

von vier Assistenten gleichsam ein Ministerium zugegeben, mit dem er über die wichtigeren Angelegenheiten berathschlagen mochte; aber es stund immer allein bey ihm, was geschehen sollte. Er hörte sie, und entschied alsdann nach seinem Sinne.

Er allein war der Gesetzgeber. Wenn auch die Generalcongregationen Decrete und Canones machten, so beruhte es am Ende doch allein auf seiner Willkühr, ob er sie gültig bleiben lassen oder davon dispe siren wollte. Den Constitutionen fügte er nach seinem Gutdünken Declarationen bey, die von eben derselben Autorität und Gültigkeit waren als jene; und wenn er etwa auch den unter ihm stehenden Superioren das Recht Gesetze zu geben, vielleicht für ihre Sphäre anvertraute, so mußten sie doch ihre Verordnungen ihm zur Bestätigung übersenden. Nichts band ihn auch, was etwa einer der unter ihm stehenden Superioren kraft delegirter Gewalt gethan hatte. Er konnte es umstossen oder bestätigen, und in diesem wie in jenem Falle war man ihm einen Gehorsam schuldig, als dem, der an Christus Statt ist.

Den sogenannten Ordensconstitutionen zufolge sollte das Corps der Professen die Superintendenz über die Collegien haben, aber die ganze Vollziehung dieser Superintendenz sollte bey dem General seyn. Nur durfte er ohne Einwilligung einer Generalcongregation kein schon bestehendes Collegium entfremden oder ganz aufheben, auch Güter, die bestimmt zu

einem gewissen Collegium gestiftet waren, mußten dabey bleiben. Aber Taxen konnte er dagegen denselben auflegen, wie er es gut fand; und wenn es nur ohne Aufsehen und Aergerniß geschehen konnte, so mochte er selbst die Anwendung solcher Legate, die zu einem ganz bestimmt ausgedrückten Zwecke vermacht waren, willkührlich verändern. Alle Contracte stunden bloß bey ihm, und waren bloß durch ihn gültig.

Alle Ordinationen seines Vorgängers, alle den Provincialen zugefertigte Antworten desselben, und alle Privilegien oder Verwilligungen, die jener selbst nach vorläufiger Berathschlagung mit den Assistenten ausgefertigt hatte, galten bloß, wenn er sie gelten lassen wollte, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie etwa von einer Generalcongregation gebilligt worden.

So wahr ists also in jeder Rücksicht, daß der Chef des Jesuitenordens nicht bloß Superior, sondern wahrer Souverain war; daß sein Wille allein der große Beweger des Ganzen gewesen, er über die Gesetze und nicht unter den Gesetzen war. So wahr ists, daß sich die ganze Gewalt, die der Orden hatte, allein in seiner Hand concentrirte, und dazu war auch hier alles vortrefflich organisirt, daß jener einzige Chef diese ganze Gewalt recht fertig manipuliren, und durch sie in die weitesten Entfernungen hin eben so sicher als stark wirken konnte.

Schwerlich ist die alte Pariser Stadtpolizey ein besser berechnetes Spionensystem gewesen, als der Correspondenzzusammenhang des Jesuitenordens mit seinem General und auch die Delationeneinrichtung war, die gleichsam die Grundveste des Ganzen ausmachte. Wenn jener Zusammenhang und diese Einrichtung nur in einiger Ordnung erhalten wurde, und wenn nur das Auge, unter dem alles zusammenkam, kein ganz stumpfes Auge war, so mußte der Jesuitengeneral alle seine Untergebenen nach Kopf und Herz auf das genaueste kennen, genau wissen, wie er auf sie, und wie er durch sie wirken konnte, und eben so genau auch von weiter Entfernung her das Locale und Personale aller Reiche und Höfe und Länder kennen, wo und wie er zu wirken hätte.

Der Jesuit Mariana selbst sagt in seiner Schrift,*) die er über die Gebrechen seiner Gesell-

---

*) De erroribus quae in forma Societatis Jesu occurrunt — so gibt Cordara in s. Hist. Soc. Jesu Bd. VI. S. 517. den Titel an. Die französische Uebersetzung (Discours du Pere J. Mariana, Jésuite espagnol, des grands defauts qui sont en la forme du gouvernement des Jésuites. 1625. 8.) nennt eine spanische Urschrift. Man glaubt, der Verfasser, der berühmte Geschichtschreiber Spaniens, habe diese Schrift nicht zum Drucke bestimmt, sie sey ihm aber gestohlen und nach seinem Tode (st. 1624.) herausgegeben worden. Die französische Uebersetzung steht auch in dem Mercure Jésuite — á Genève 1630, Bd. II.
A. d. H.

schaft schrieb: „Die ganze Regierung der Societät beruht auf Delationen, die sich wie ein Gift durch das Ganze verbreiten, daß kein Bruder dem Bruder trauen kann. . . . Aus gränzenloser Liebe zur unumschränkten Herrschaft nimmt unser Ordensgeneral Delationen in sein Archiv auf, und stellt ihnen Glauben zu, ohne daß er erst den anhört, gegen den sie gerichtet sind. Gewiß, wenn man das Archiv des Generals zu Rom nachsehen wollte, nicht ein Guter würde da gefunden. Es würde sich zeigen, daß alle, die etwa längere Zeit von Rom abwesend und nicht persönlich vom General gekannt sind, von Delatoren infamirt seyen."

Wie kann es auch anders seyn, wenn man weiß, wie zur hohen, theuren Ordenspflicht es gemacht war, alles, was man vom Orden und außer dem Orden wußte, treulich und vollständig zu entdecken, und zugleich auch bedenkt, wie oft und wie vielfach auch nur officielle Rapporte von den verschiedenen Personen des Ordens an den General nach Rom erstattet werden mußten. Chalotais hat folgenden Etat dieser officiellen Berichte entworfen, wie er in der letzten Zeit des Ordens war:

37 Provincialen, deren jeder monatlich einen Rapport abstatten muß. Macht also die Summe von 444 Rapporte.

612 Superioren der Collegien, deren jeder alle

Vierteljahr officiell zu rapportiren hat. Macht jährlich 2448 Rapporte.

340 Superioren der Residenzhäuser, deren jeder auch viermal des Jahrs rapportiren muß. Macht 1360 Rapporte.

59 Vorsteher der Novizenhäuser. Jeder schreibt alle drey Monate 236 Rapporte.

1048 Consultoren. Jeder schreibt wenigstens des Jahrs zweymal 2096 Rapporte.

Dieß macht also die Summe von 6584 jährlichen officiellen Berichten.

Und dabey sind noch nicht die Privatschreiben gezählt, noch nicht die Schreiben von 200 Missionen und von 24 Profeßhäusern; noch nicht die wechselsweisen Rapporte, die der Rector einer Universität von allen Lehrern, sobald es ad majorem Dei gloriam et incrementum Societatis diente; — und was dient nicht am Ende dazu? — und so auch wieder die Canzler und die Consiliarien, vom Rector und von andern alljährlich im Januar zu erstatten hatte. Noch nicht die sehr detaillirten Personallisten vom Bestande der Häuser und Collegien, die jedesmal so genau gemacht werden sollten, als ob der General zum erstenmale von diesem Personale unterrichtet werden sollte; noch nicht die in den Ordensgesetzen vorgeschriebenen Ge=

neralextracte aus eingelaufenen Rapporten, die der Proviencial abliefern mußte. Ueberdieß konnte keinem Jesuiten von seinem unmittelbaren Obern verwehrt werden, geradezu an den General zu schreiben, und jeder konnte wieder unmittelbar vom General Antwort empfangen. Die unmittelbaren Superioren selbst mußten unerbrochen seinen Brief an den General befördern, sobald auf dem Umschlage des Briefes Soli stund. Man bedenke nun also, was jährlich und monatlich, und wöchentlich und alltäglich an Privatschreiben und Berichten, an officiellen und extraofficiellen Rapporten bey dem General zu Rom eingelaufen seyn muß.

Kein Monarch in der Welt kann je so instruirt worden seyn, wie der Chef des Jesuitenordens. Keiner konnte so viel Wichtiges, und dieß alles so zuverläßig und authentisch, erfahren als er; keiner so alles erfahren, was irgend nur auch in weitester Entfernung sein Interesse berührte. Er mußte nemlich den Gesetzen zufolge (Institut. Soc. des. T. II. p. 125.) so genau berichtet werden, ut Generalis omnium rerum, omniumque personarum ac provinciarum statum, quoad ejus fieri possit, ante oculos habeat. Es wurde in den Gesetzen voraus angenommen, daß manches Geheimniß zu schreiben sey; da hieß es denn: his vocabulis utendum, ut ea intelligi nisi a superiore non possint, modum autem praescribet Generalis. Und eben so wurde vorausgesetzt, daß manches geschrieben werden müsse, was ad Confessionis sacra-

mentum gehöre! Daher war bloß das zum Gesetz gemacht, daß in den jährlichen Generalexcerpten, die der Provincial aus allen bey ihm eingelaufenen Rapporten zu machen und als Jahrsbericht nach Rom zu schicken habe, nichts von dem angeführt werden solle, was ad Confessionis Sacramentum gehörte.

Guter Gott! in welcher Wirksamkeitssphäre saß jener einzige Mann zu Rom! Was war vor ihm sicher? Was konnte er nicht ausrichten, sobald er es ausrichten wollte? Wo war seiner Allmacht Gränze, sobald er es nur einigermaßen verstund, eine Maschine, die so trefflich eingerichtet war, zu dirigiren? Alles ad majorem Dei gloriam et incrementum Societatis!

Um das Ganze zu überschauen, braucht man nun nichts mehr als nur noch zu wissen, wie viel denn Recht und Gewalt dem Orden von seinem Schöpfer, dem Pabste, verliehen worden sey, weil sich doch ja alle diese Gewalt zuletzt allein in der Hand jenes einzigen Mannes, zum fertigsten Gebrauch vereinigt befand.

Hier verstund sich gleich anfangs beynahe von selbst, daß das Institut von aller Jurisdiction der Ordinarien völlig exemt seyn mußte: denn ohne dieses Privilegium würde der Genuß aller übrigen nachher erhaltenen Privilegien kaum einigen Nutzen gehabt haben. Auch war leicht zu erwarten, daß der Pabst den Mitgliedern dieses Ordens gleich anfangs eine

Thätigkeitssphäre eröffnen würde, so groß und so weit dieselbe nur wünschen mochten. So erhielten sie also schon in der Bulle Pauls III. vom 3. Jun. 1545.*) das Recht zu predigen, dem Clerus und dem Volke Gottes Wort zu erklären in jeder Kirche, und an jedem Orte, wo sie es gut fänden, ohne erst die Approbation der Ordinarien oder die Einwilligung der Pastoren nöthig zu haben. Sie sollten von allen Gläubigen die Confession annehmen, und selbst in den, dem Pabste vorbehaltenen, Fällen absolviren dürfen, allein die ausgenommen, die in der Bulle In Coena Domini enthalten sind; ein Gelübde in ein anderes verwandeln, Messe Vor- und Nachmittag lesen, wenn es anders ihr General erlaube; das Abendmahl den Gläubigen austheilen — über das alles sollte ihnen überall das Recht zustehen, auch ohne die Billigung der Ordinarien oder Zustimmung der Pfarrer. Jede bisher bestehende Kirchen- oder Diöcesanverfassung verschwand vor ihnen, oder band sie nicht: denn alle Kirchengewalt der Erzbischöffe, Bischöffe oder Pastoren war ihren Lehrsätzen zufolge bloß eine vom Pabste delegirte Gewalt, die vor ihrem vom Pabste mitgetheilten Creditif verschwand, oder wenigstens nie als Einschränkung desselben angesehen werden konnte. So tief und unerschütterlich ward also gleich der erste Grund gelegt.

---

*) Instit. Soc. Jesu. B. I. S. 11.

Gleich aber vier Jahre nachher blieb es nicht mehr bloß dabey, daß ihrer Thätigkeit ein großer Spielraum eröffnet wurde, sondern P. Paul III. befreyte sie durch eine eigene Bulle*) (den 18. Okt. 1549.) von allen Zehenden und von allen, auch selbst den päbstlichen Contributionen. Er berechtigte den General, alle, die unter seine Obedienz gehören oder unter seiner Obedienz zu leben wünschen, von allen Sünden, Censuren, Suspensionen, Interdicten, Excommunicationen aller Art zu absolviren; die Fälle allein ausgenommen, die in der Bulle Sixts IV. Mare magnum enthalten seyen. Alle, die zur Gesellschaft gehören, oder in Diensten derselben sind, sollten von keinem Bischofe in Bann gethan oder mit dem Interdict belegt werden können, und alle Censuren dieser Art gegen sie seyen hiermit schon vorläufig null und nichtig erklärt. Der General erhielt das Recht, alle ihm Untergebene a defectu natalium selbst so zu dispensiren, daß sie ad ordines sacros befördert werden könnten, und das noch viel wichtigere Recht, überall wo ihm gutdünke und ohne von irgend jemanden dazu erst Erlaubniß zu erbitten, Jesuiten als Lehrer der Theologie und anderer Wissenschaften aufzustellen.

So ergiebig war schon 1549. die Bulle Pauls III. Aber Julius III. fügte **) (1552. den 22. Oct.) noch das Recht hinzu, daß die Societät ihren Angehörigen, wenn sie auch auf keiner Univer=

*) Instit. S. J. Bd. I. S. 14.

**) Instit. S. J. Bd. I. S. 26.

sität studirt hätten, den Licentiaten- oder Doctorsgrad ertheilen könne, mit allen den Wirkungen, die eine gleiche auf Universitäten erhaltene academische Würde habe.

Wie bald darauf Pius V. (1565. den 17. Jan.) den Jesuiten mit einemmal alle die Privilegien mittheilte, die je irgend einem andern religiösen Orden verliehen worden seyen, so war noch mehr gewonnen, und namentlich erhielten sie endlich auch (1571. den 7. Jul., alle Privilegien der Bettelorden. Ja Gregor XIII. setzte noch hinzu: sie sollten vorläufig auch schon alle die Privilegien haben, die irgend einem Mönchs- oder Nonnenorden, irgend einem Capitel, Communität, Congregation, Hospital, Kirche oder einzelnen Secular- oder Regulargeistlichen vom Pabste künftighin verliehen werden könnten, um überall und nach ihrer Weise, wie ihr General es gut finde, dieselbe zu genießen. Auch war wohl dafür gesorgt, daß sie im Genusse dieser Privilegien nicht sollten gestört werden: denn schon seit 1549. hatte die Gesellschaft das Recht erhalten, und oft war es ihr nachher bestätigt worden, unter den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren und andern Personen, die in einer kirchlichen Dignität stünden, Judices Conservatores sich zu wählen, deren Arm durch päbstliche Privilegien stark genug gemacht wurde, um sie gegen jede Eingriffe, die entstehen konnten, in jenem Genusse zu schützen.

Dieß sind also die wichtigsten der Privilegien, die dem Orden zukommen. Dieß zeigt nur im rohesten Umriß, wie sie in allen Theilen der kirchlichen und politischen Verfassung recht mit freyer, starker hochprivilegirter Hand herumwühlen, überall zugreifen, überall ungehindert wirken konnten.

Mehr auch als ein roher Umriß der Territorien dieses ungeheuren Reichs ist nicht möglich. Denn wer kann alle die Privilegien aufzählen, die je irgend einem religiösen Orden verliehen worden? Und sie alle sind, sobald ein anderer Orden sie erhielt, auch Privilegien des Jesuitenordens. Wer kann am Ende gar wissen, was etwa einmal der Pabst, den Jesuitenorden und seine Privilegien betreffend, zu irgend einem glaubwürdigen Manne gesagt haben soll, und was also ex oraculo vivae vocis dem Orden als Privilegium zukomme? Doch gerade dieses, daß man selbst nicht einmal den ganzen Umfang ihrer hochprivilegirten Existenz sicher überschauen kann, ist ein Hauptpunct, den man nicht vergessen kann, wenn man zur Beantwortung der zweyten der drey obigen Fragen kommt.

Kann eine geschlossene Gesellschaft, deren Verfassung diese ist, dem Staate und der Kirche Gutes thun, und bey einer etwas längeren Subsistenz wirklich Gutes gethan haben, selbst wenn man sich das Personale

derselben so vortreflich denkt, als es irgend nach der persönlichen Mischung von Menschen seyn kann?

Die Frage ist nicht von einem einzelnen Gutes thun, oder von einzelnen, hie und da etwa einmal eintretenden guten oder nachtheiligen Wirkungen, die eine solche Gesellschaft auf Staat und Kirche gehabt habe oder haben möge: denn welche Gesellschaft im Staate kann der Art seyn, daß sie nicht bald bey aller Vortrefflichkeit ihrer Verfassung einzelne schädliche Wirkungen hervorbringe, bald aber auch bey der evidentesten Tendenz ihrer Constitution zum allgemeinen Schaden, einzelne gute Wirkungen veranlasse? Die Totalsummen müssen berechnet und verglichen werden. Die natürliche Tendenz muß entscheiden, die eine so constituirte Gesellschaft, in Verbindung gesetzt mit einem gut organisirten Staate und einer gut organisirten Kirche, zum allgemeinen Besten oder Schaden zeigt. Ach leider bewährt auch die Geschichte im Einzelnen das alles genug, was sich bey einer unpartheyischen Betrachtung jener natürlichen Tendenz, als letztes Resultat ergiebt! Es zeigt sich nemlich gleich auf den ersten Blick folgendes:

1) Eine solche Gesellschaft, wie bisher die Compagnie der Jesuiten beschrieben worden, muß nothwendig und um ihrer eigenen Existenz willen, den Grundsatz annehmen, daß die Gewalt des Pabstes, durch den allein sie ist, was sie ist, und

dessen Wort allein alle ihre Privilegien begründet, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen uneingeschränkt die höchste Gewalt auf Erden sey. Dieß muß der letzte Fundamentalsatz ihres Staates und Kirchenrechts seyn; dieß muß die Meynung seyn, an deren Ausbreitung und Beglaubigung ihr alles liegt; dieß ihr Lieblingsdogma, dessen Verkennung sie niemand verzeihen kann, als höchstens etwa in einzelnen Fällen sich selbst, weil sie um ihrer selbst willen dasselbe annimmt.

Wer aber Lust haben möchte, zu zweifeln, ob auch wirklich die Jesuiten eingesehen hätten, daß sie nothwendig um ihrer eigenen Existenz und Privilegien willen die hohe Souverainetät des Pabstes in allen geistlichen und weltlichen Sachen predigen müßten, und ob sie nicht zum Glück des Staates und der Kirche inconsequent gewesen seyen; der schlage den nächsten besten berühmten Schriftsteller dieses Ordens nach. Wie Bellarmin hier schreibt, so schreiben alle, und nur der Character des Schriftstellers selbst giebt den Ausdrücken bald mehrere Schärfe, bald mehrere Mildigkeit. Es ist der Mühe werth, doch nur einige Stellen zu hören.

Salmeron, einer der Freunde von Lojola und Mitstifter des Ordens, drückt sich sehr consequent folgendermaßen aus:

„Der Nachfolger des heil. Petrus, der Bischof von Rom kann wohl zum Besten seiner Heerde, wenn

er kein ander Mittel weiß, durch sein Wort (einem Könige) das Leben nehmen; er darf nur nicht selbst Hand anlegen, sondern muß es allein bey seinem Sagen bewenden lassen. Er kann Ketzer und Schismatiker bekriegen, und durch katholische Fürsten sie umbringen lassen. Denn da Jesus Christus ihm befohlen, seine Schafe zu weiden, so gab er ihm auch damit das Recht, die Wölfe zu verjagen, und falls sie der Heerde Schaden thun, sie umbringen zu lassen. Noch mehr, wenn der Hauptwidder oder Chef der Heerde selbst den übrigen Schafen Schaden thun sollte, wenn er sie ansteckt oder mit den Hörnern stößt, so ists dem Hirten erlaubt, ihn zu entsetzen."

„Gott hat freylich dem Pabst in weltlichen Dingen bloß indirecte Herrschaft über alle zeitlichen Königreiche und Herrschaften gegeben, aber doch kann er kraft eben derselben, Königreiche und Herrschaften von einem Besitzer auf den andern übertragen, wenn es der Ruhm Christi und der Nutzen der Kirche fordern sollte.... Er kann als höchster geistlicher Monarch dem einen Reiche nehmen, dem andern Reiche geben."

Suarez, der in Grundsätzen und Ausdrücken völlig hiermit übereinstimmt, setzt noch ganz naiv hinzu: „Der Pabst habe diese allerhöchste Gewalt auch in weltlichen Dingen, um oft mit äußersten Zwangsmitteln Ordnung zu erhalten, mehr zur Bändigung der Fürsten, als zur Bändigung ihrer Unter-

thanen, nothwendig.“ Und nachdem er hierauf seiner Art nach erwiesen, daß der Pabst nöthigen Falls die Unterthanen vom Eid der Treue gegen ihren Landesherrn frey sprechen könne, weil bei jeder Huldigung die Bedingung immer vorausgesetzt werde, wenn anders nicht der Pabst den Eyd aufhebe: so zeigt er auch, daß es einem Particulier erlaubt sey, defensionsweise einen Tyrannen umzubringen. Denn wenn es schon der Staat selbst nicht befehle, so könne man doch immer voraussetzen, daß er von jedem, auch Auswärtigen, vertheidigt seyn wolle. Läßt er sich also nicht anders vertheidigen, als durch Ermordung des Tyrannen, so ist diese That jedem vom Volke erlaubt.“

Es braucht wohl aber keiner Erörterung, ob irgend Unabhängigkeit eines Staates, und somit auch gewisse Ruhe desselben bestehen kann, wenn Grundsätze dieser Art recht zum Wesen einer großen Gesellschaft im Staate gehören, die mit rastloser Thätigkeit dieselben auszubreiten sucht, und mit schrecklicher Offenherzigkeit so darlegt. Das Heiligste, wofür ein Volk und ein Reich sich wehren kann, das ist sein Recht, nach eigener freyer Wahl so für sein Bestes zu sorgen, wie sie es selbst gut finden; und keine unglücklichere Lage läßt sich denken, kein Verhältniß ist nothwendig schädlicher, als wenn ein Volk oder Reich von einem Fremden bloß als ein Passivtheil in seinem Operationsplan aufgenommen wird. Blutige Kriege sind zwischen ganzen Nationen darüber geführt worden, weil

sich auch bloß im Handel ein Volk die Vorschriften des andern nicht gefallen lassen wollte. Nun aber stund hier mitten im Staate eine zahlreiche, mächtige Gesellschaft, die zum ersten Grundsatze ihres Systems die völlige Abhängigkeit aller Nationen von einem an der Tiber wohnenden Geistlichen machte. Diese Abhängigkeit schränkte sich ihrer Meinung zufolge weder auf gewisse Zeiten, noch auf gewisse gleichsam aufzuzählende Gegenstände ein; die Nationen alle gehörten zum Reich jenes Einzigen; ihre heiligsten Rechte stunden unter seiner Willkühr, und wann oder wie jener Einzige von dieser Willkühr Gebrauch machen wollte, darüber sollte er nicht erst mit den Nationen zu berathschlagen haben, sondern allein seine Einsicht und sein Wille sollten entscheiden.

Diese so **nothwendig gemeinschädliche** Lehre mußte der Jesuitenorden um seiner eigenen Existenz willen, und um seine hochprivilegirte Existenz zu behaupten, nothwendig vortragen, und diese hat er auch wirklich vorgetragen! Wie kann er aber dem Staate, wie kann er der Kirche Gutes gethan haben, wenn er die heiligsten Grundlagen ihrer Unabhängigkeit und Ruhe völlig zerstörte? Der Orden hat sich so viel möglich überall des Jugendunterrichts zu bemeistern gesucht und wirklich bemeistert, und natürlich gehörte, seiner Ueberzeugung zufolge, ein Grundsatz, auf dem seine eigene Existenz ruhte, unter die ersten und nothwendigsten Lehren, die der Jugend beygebracht werden mußten.

Mag immerhin der Orden einzelne große Gelehrte in seinem Schooße gehabt und erzogen haben, mag er sich auch hie und da in einzelnen Ländern, wo kaum das erste Licht der Aufklärung graute, um den Jugendunterricht in alten Sprachen, scholastischer Philosophie und Theologie, und Bildung einer gewissen Art von wissenschaftlichem Scharfsinn, und vielleicht auch sogar in andern nützlicheren Dingen, verdient gemacht haben; das alles kann den Schaden weit nicht aufwägen, der aus der geflissentlichen, mächtigen Verbreitung einer so gemeinschädlichen Grundlehre entsprang. Nicht war etwa diese blos Speculation, sondern sie führte unmittelbar zur Praxis, und es war Geist und Leben der Gesellschaft, die Praxis eben so sehr zu befördern, wie die theoretische Ausbildung und Beglaubigung derselben.

Wenn man aber auch keine Rücksicht darauf nehmen wollte; daß die Jesuiten laute und unermüdete Prediger einer höchst schädlichen, im Staate und in der Kirche alles umkehrenden Grundlehre waren und seyn mußten, so war

2) ihrer sicherern Brauchbarkeit in jeder gut geordneten gesellschaftlichen Verfassung, sie sey kirchlich oder weltlich, ihre eigene Ordensconstitution völlig zuwider. Sie gehörten dem Staate nicht an, in dem sie lebten und wirkten, sondern einzig dem Manne in Rom, der ihr General hieß. Sie waren bloß Knechte eines fremden Herrn, der, selbst unbeküm=

mert um Glück oder Unglück der Gesellschaft, in die er sie hinschickte und wirken ließ, recht willkührlich alles durch sie ausführen konnte, was ihm gutdünkte. So tief sie in alle Fugen der kirchlichen und weltlichen Gesellschaft eingriffen, so sehr sie der wichtigsten Räder der großen Gesellschaftsmaschine sich zu bemächtigen suchten; so wenig konnte die Gesellschaft auf sie rechnen. Denn wie läßt sich auf den Knecht eines fremden Herrn rechnen, der keinen Willen hat, und keinen andern Willen haben soll, als den, vom Winke eines Mannes, der zu Rom, wie im Centrum eines leicht bewegbaren Spinnengewebes, sitzt, blindlings sich leiten zu lassen?

Welch ein Wunder wäre es, wenn Menschen dieser Art, bey einer etwas längern Subsistenz ihres Corps, wo also die gewöhnlichen natürlichen Wirkungen gewisser Verhältnisse nicht fort und fort durch glückliche Zufälle gemildert oder ganz aufgehoben werden konnten, den Staaten, Kirchen und Schulen, in welchen und um welche sie sich herumtrieben, wirklich mehr Nutzen als Schaden geschafft haben sollten? Welch ein edler, einsichtsvoller und unbestechlich rechtschaffener Mann müßte jener zu Rom stets gewesen seyn, wenn nie Leidenschaften oder Launen, nie Mangel der Einsichten, oder des Willens, bey seinen Planen und Absichten und Befehlen Einfluß gehabt hätten; oder vielmehr, wenn nicht weit häufiger Launen und Leidenschaften ihn geleitet, als

sichere Einsichten und großmüthige, menschenfreundliche Zwecke belebt hätten!

Die Menschen sind im Durchschnitt genommen mittelmäßig gut, weder Engel, noch Teufel, weder Genies noch Dummköpfe; aber eben daher liegt auch alles daran, sie in solche Lagen zu versetzen, in denen sie durch einen gewissen äußern Druck, der ihren Neigungen und Fertigkeiten entgegen wirkt, geregelt, geleitet und zur Tugend gewöhnt werden. Einen Mann, in dessen Hand eine wahre Allmacht recht zum beliebigen, uneingeschränkten Gebrauch liegt, als guten, gleichförmigen, edlen Mann bleiben sehen, ist ein so seltenes Schauspiel, daß wohl zehnmal auf das Gegentheil gerechnet werden muß, bis etwa einmal die Natur in mehrern Jahrhunderten ein so außerordentliches Phänomen hervorbringt. Denn wenn nicht ganz gewöhnlich Zwang und äußere Verhältnisse auch den guten Menschen gut erhalten, und auch den edlen Mann in seiner intellectuellen und moralischen Vollkommenheit bald mehr bald weniger immer mehr fördern müßten, so wäre unstreitig der Despotismus unter allen Verfassungen die beste.

Was ist nun aber also schon vorläufig, noch ehe man das Geschichtbuch selbst nachschlägt, nach der gewöhnlichen Mischung, wie sich die Dinge dieser Art in der Welt finden, von der Individualität der Jesuitengenerale zu erwarten? Welcher unermeßliche Schaden muß nicht dem Staate und der Kirche zuge-

fügt worden seyn, wenn die Mischung auch nur so wech'selte, daß auf einen guten sanften, edlen Mann zwey rachgierige, reizbare und wildehrgeizige Männer kamen? Wie viel leichter pflanzt sich das Böse fort als das Gute, und wie lange mochten die Unruhen fortgähren, die einmal ein solcher reizbarer, rachgieriger General angefangen, und wie schwer oder fast unmöglich mußte es dem besten Nachfolger werden, wenn je irgend ein solcher eigentlich guter Mann auf diesen Platz kam, die wilden Leidenschaften, die in Bewegung gesetzt worden, wieder zur Ruhe zu bringen?

Nimmt man aber zu allem diesen noch hinzu, wie ein solcher Mann, bis er zur höchsten Stelle in seinem Orden gelangte, erzogen und gebildet werden mußte; sieht man gleich bey dem ersten Blick, den man auf die ganze Reihe dieser allmächtigen Ordensgenerale hinwirft, daß man Deutsche und Franzosen einer solchen Bildung nicht einmal fähig zu halten schien, als dieser allgewaltige Chef haben mußte; sondern daß es Italiäner und Spanier seyn mußten: so versinkt man vollends in die traurigsten Betrachtungen über das Schicksal der katholischen Christenheit, die mehr als zweyhundert Jahre lang unter dem unwiderstehlichsten, alles durchdringenden Einflusse solcher Männer stund. Als Sclaven waren sie erzogen worden, und durch langes, schlaugeduldiges Ausharren in mehreren Stufen und Classen der Sclaverey, waren sie endlich zu einer Art von Weltregiment

gelangt! Ihre größten, gemeinnützigsten Gesinnungen konnten bloß Ordensgeist seyn; ihr Wissen drehte sich blos im allgewöhnlichen Kreise dessen, was die Jesuitenschule an Gelehrsamkeit und Weisheit gab, und diesen Kreis, den sie selbst durchlaufen hatten, zogen sie wieder als Gränze der Gelehrsamkeit und Weisheit, die auch der fernesten Nachwelt eine heilige Gränze bleiben sollte. Schlaue Menschen konnten sie wohl seyn und werden, aber nicht kluge und weise. Mehr ehrgeizige als ruhmbegierige Männer; mehr reizbare, unbarmherzige Despoten, als milde Lenker der Menschen, die nur allgemeines Wohl und allgemeine Veredlung suchen.

Gewiß man müßte die evidentesten Sätze der Politik aufgeben, und die alltäglichen Wirkungen des ordentlichen Naturlaufs bezweifeln, wenn man glauben wollte, daß ein allgemeines Welt- und Kirchenregiment, das auf dem uneingeschränkt wirkenden Willen eines solchen Mannes beruhte, den Staaten und Kirchen wirklich habe nützlich seyn können *)

---

*) Recht bezeichnend ist das Bild, worunter die Jesuiten selbst bei Gelegenheit ihrer ersten Jubelfeier, in einem Prachtwerke (Imago primi Seculi Societatis Iesu, a provincia Flandro-Belgica ejusdem Societatis representata; Antverpiae 1640) ihre allgewaltige Thätigkeit darstellten: ein Knabe, der durch das Umdrehen einer Maschine die Welt in Bewegung setzt, mit der Beischrift: Regnorum et provinciarum per Societatem conversio. Vergl. über diese Jubelfeier Köhler's Münzbelustig. VII. 185. A. d. H.

Man kann überdieß

3) sicher annehmen, daß, wenn auch nicht der alles dirigirende Despote einer solchen allmächtigen Consociation gewöhnlich ein engherziger, bloß herrschsüchtiger, leidenschaftlicher Mann gewesen wäre, doch die ganze Consociation schon allein deßwegen dem Staate und der Kirche höchst schädlich werden mußte, weil sie sich den **ganzen** Staat und die **ganze** Kirche zur Amtssphäre machte, in alles unmittelbar oder mittelbar eingriff, die natürlichsten Rechte der wichtigsten Corps im Staate beeinträchtigte und auflösete.

Das ist der Staaten Wohl und ist der Kirchen Heil, daß wie den Individuen, so auch den ganzen Corps ihr bestimmter Theil der Arbeit angewiesen sey, und weder die Vervollkommnung des Ganzen kann fortrücken, noch die Individuen oder Corps selbst können zu einer merkbaren Stufe eminenter Vollkommenheit in Vollendung ihrer Arbeit empor kommen, wenn sie nicht dem ausgezirkelten Kreise treu bleiben, in den ihre Thätigkeit hineingewiesen ist; sonst entsteht nothwendig bald überall Stocken. Die Vervollkommnung des Ganzen wird der Herrschsucht, die alles umfassen will und nicht alles umfassen kann, ohne Bedenken aufgeopfert. Jede Triebkraft der Vervollkommnung, die sich außer dem Gebiete der Consociation freywillig aufregt, wird gewaltsam unterdrückt, weil nichts Credit haben soll

und nichts Credit haben darf, als was aus der Consociation herkam, und durch die alles umschlingende Consociation, der kirchlichen oder politischen Gesellschaft gegeben wird. Auch wird selbst ein großer Theil der Triebkraft zur Vervollkommnung, die sich vielleicht noch im Schooße des Ordens selbst hebt, doch gewaltsam unterdrückt, weil es das Directorium nothwendig bequemer finden muß, über einem bloß vegetirenden Zustande zu wachen, als Geister zu führen und zu lenken, in denen Kräfte und Plane aller Art erwacht sind. Ja man darf sicher annehmen, daß jedes despotisch regierende Directorium einer solchen Consociation, wenn es erst auch die Aufregung der Kräfte im Orden noch so sehr zu begünstigen scheint, bald die Entdeckung machen wird, wie wenig sich die Erhaltung seines eigenen Regiments mit jener fortgehenden Entwickelung der Kräfte vertrage; und man wird doch wohl auch nicht zweifeln, welche Parthie das Directorium ergreifen werde, sobald es jene Entdeckung gemacht hat. Daher sagt schon Mariana in seinem bekannten Werke, worinn er die Gebrechen seines Corps aufdeckt (Cap. 10.): „Höchst selten sind die Superioren im Orden ihrer Amtsstelle wirklich auch würdig. Denn der General fürchtet die, die Männer von eminenten Eigenschaften oder Tugenden sind, und sucht sie also bey Seite zu schieben; gute Leute sind ihm viel verdächtiger als schlechte.“ Der Geist des Despotismus ist überall Argwohn und Eifersucht; er will nicht ganz tödten, denn was wäre die Macht über Todte? noch weniger aber ganz leben-

dig machen: sondern ein elendes Schmachten zwischen Leben und Tod, dieß ist ungefähr der Zustand, den er fortdauernd zu erhalten wünscht. Die Welt sollte in einer ewigen Dämmerung erhalten werden, in einer Dämmerung, die mehr von der Nacht als vom Tage hatte — dieß ists ungefähr, was der Geist der Jesuitenregierung seyn mußte.

Nun frage man noch: ob die Jesuiten mehr geschadet als genutzt haben? Nun setze man einmal die wenigen Kenntnisse und das bischen Gelehrsamkeit, was etwa durch sie hervorgebracht oder erhalten worden, unpartheyisch in Vergleichung mit dem enormen Deficit, das der lange anhaltende Druck ihrer Gesellschaft, unter dem Staat und Kirche sieben Menschenalter hindurch erlagen, in Wissenschaften und Philosophie oder Untersuchung der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, veranlaßte und hervorbrachte! Schon Mariana, also der Jesuite, der von seinem eigenen Orden zeugt, der kundbar gelehrte Mann, dessen Wort in Dingen dieser Art viel gelten muß, schon Mariana sagt: „In keinen Orden treten so viele treffliche Köpfe, als in den der Jesuiten, und in keinem Orden hat man so viele Muse zu studiren, als hier. Doch werden sehr wenige Jesuiten Gelehrte.* Sie haben keine vortrefflichen Prediger unter sich, keine großen Kirchengelehrten, keine Humanisten; denn wer auch arbeitet, wird doch nicht belohnt, und wer noch Humanioren versteht, wird sogar verachtet.“

Und an einer andern Stelle eben desselben Werks:

„Die Jesuiten haben es übernommen, der Jugend in Humanioren Unterricht zu geben. Aber die, so hier zwey, drey Jahre lang als Lehrer auftreten, sind meistens solche, die selbst weder Humanioren verstehen, noch Lust haben zu lernen. Ihre Schüler fassen also nur Solöcismen und Barbarismen bey ihnen auf, die sie nachher nicht mehr ablegen können. Daß in Spanien eine so große Barbarey herrscht, davon liegt die Schuld an der jesuitischen Lehrart; wüßten die Leute recht, welch ein großer Schaden dadurch verursacht werde, man würde uns Jesuiten durch ein eigentliches Gesetz des Staates aus den Schulen jagen.“

Wenn sich etwa auch, wie es doch wohl bey einer so großen Menge von Subjecten nicht anders seyn kann, hie und da Köpfe in der Gesellschaft gehoben, und durch tiefsinnige mathematische oder historisch-kritische Untersuchungen, durch Sammlerfleiß oder durch Forschergeist, der Wahrheit den Weg gebahnt haben: so ist immer noch der große Zweifel übrig, ob nicht eben dieselben Männer weit grössere und schnellere Fortschritte gemacht haben würden, wenn nicht ihr Geist durch mannichfaltige drückende Consociationsbande gefesselt, und die freye Darlegung ihrer gefundenen Resultate oft durch Rücksichten, die bloß im Ordensinteresse lagen, gehindert worden wäre. Auch hat man wohl bemerkt, daß der Orden

zwar große Dogmatiker und Polemiker, aber nicht einen großen Exegeten hervorgebracht habe, daß er zwar tiefsinnige Geometer und gelehrte Historiker gehabt, aber sieben Menschenalter hindurch, innerhalb welcher er blühte, auch nicht einen großen Schriftsteller von gesunder, richtiger Lebensphilosophie, erzeugt habe. Was also auch von großer Geisteskraft in einzelnen Individuen sich fand, und nicht bloß in politisch = hierarchischen Projecten verbraucht wurde, das nahm eine Richtung nach solchen Gegenden hin, wo die Kraft zwar trefflich geübt und verwickelte Gegenstände ans Licht gebracht wurden, nie aber große Wahrheiten der Art zu Tage kamen, die recht unmittelbar auf die gesellschaftlichen Verhältnisse wirkten, und den Menschen in Ansehung ihrer wichtigsten Angelegenheiten und Rechte unmittelbar Licht gaben.

Wer auch die Literargeschichte der catholischen Kirche, seit der Stiftung des Jesuitenordens bis auf die letzten Tage desselben, nach diesen Verhältnissen untersucht, der kann kaum verkennen, daß gerade in der blühenden Existenz und hochgeltenden Dictatur dieser Societät die Hauptursache verborgen liege, warum in dieser Kirche, so viel Triebkraft auch hier zur Zeit der Reformation da zu seyn schien, lange Zeit nichts recht gedeihen wollte. Es war ein heftiges, lange daurendes Ringen der natürlichen Triebkraft zur Vervollkommnung, die sich auch hier in unendlich vielen Köpfen regte, gegen den drückenden Dominat dieses Ordens. Es war das mächtige Streben der

freyen Concurrenz gegen den Monopolistengeist, der überall nur gar zu lebhaft ahnte, wohin endlich dieses Streben und jene Triebkraft führen müsse. Es war aber auch das natürliche immer tiefere Sinken des Monopolisten selbst, der erst alle übrige Welt in seine Ideen und Formen und Weisen einengen wollte, und zuletzt auch sich selbst und alle seine Freunde in Fesseln dieser Art legte. Wo es gelang, da war zuletzt ein wahrer Stillstand und Ersterben aller Kräfte.

Man sieht aber alle Stufen und Perioden dieses Kampfes nirgends besser, als in der französischen Geschichte, weil fast nirgends der Druck so stark wurde, wie in Frankreich, nirgends aber auch jene Triebkraft mit einer so unwiderstehlichen Energie, wie dort, wirkte. Die redlichen, aufgeklärten Männer der Nation fanden hier in dem jansenistischen Fanatismus einen Vorfechter oder Alliirten, der mit einem Muthe stritt, den leider Aufklärung und Philosophie selten zu geben scheinen! die Aufklärung, die von großen Städten ausgieng, ließ sich weniger von Monopolisten gefangen nehmen, als die, die bloß von Schulen und Universitäten herkam; die allgemeine Triebkraft der Regierung wirkte mehr, und die großen Parlamente im Reich, die sich in dieser Zeit als Schutzwächter der bestehenden Verfassung ansahen, kämpften gegen den Orden, der überall eingriff, mit einer unausgesetzten Wachsamkeit, die durch die kunstvollsten

Einwirkungen desselben weder eingeschläfert, noch irre geleitet werden konnte.

Wüßten wir aber auch von der Geschichte der übrigen catholischen Staaten mehr pragmatisches, und oft mehr individuelles; könnte die Geschichte das Angedenken einzelner Aufstrebungen, versuchter, aber mißlungener Ideen, eben so gut aufbewahren als das Angedenken an das, was in lange daurenden Folgen sich entwickelte: so würde man gewiß überall sehen, wie viele der schönsten Institute zu Grunde gegangen, weil sie nicht zum Dominat und Monopolienplan dieses Ordens paßten; wie vieles, was hier und da zum allgemeinen Besten vorgeschlagen wurde, nicht einmal zum Versuch kam, weil es der Orden nicht zum Versuch kommen lassen wollte; wie mancher höchst nützliche Mann in der Staats- oder Kirchenverwaltung von ihnen zurückgedrängt wurde, weil er nicht ihr Mann war.

Sie haben geraume Zeit hindurch in den meisten catholischen Ländern den größten Theil des Jugendunterrichts und der Erziehung gleichsam besetzt erhalten; und wer kann nun den Schaden berechnen, den sie hier dem fortschreitenden menschlichen Geiste zufügten? Ein so elender Studienplan, als ihre Ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu *) war,

*) Erschien zu Dillingen 1600, wo die Jesuiten seit 1563 und selbst noch nach der Aufhebung ihres Ordens, als Lehrer herrschten. A. d. H.

wie er kaum für das sechzehnte Jahrhundert recht paßte, wurde selbst noch der neuesten Ausgabe des Institutum Societatis Jesu als ein wichtiges Regulatif eingerückt.

Freylich gaben die Jesuiten auf viele dieser Beschuldigungen, deren siegreiche Stärke sie selbst so lebhaft fühlten, daß sie oft nicht einmal die historische Documentirung zu fodern Lust hatten, ein für allemal die Antwort: Jeden Mönchsorden trifft dieser Vorwurf; er kann also nicht als besondere Beschuldigung unserer Societät angesehen werden. Allein die Replik der vernünftigen Catholiken und Protestanten war denn auch: eben daher sind alle diese Institute und alle Theilnehmung derselben an Kirchen- und Staatsangelegenheiten höchst verwerflich.

Nur darf man noch überdieß nie dabey vergessen, daß wenn die Klage gegen die übrigen Orden einfach gilt, so gilt sie siebenfach den Jesuiten. Bey ihnen war die Subordination aller Mitglieder der Gesellschaft unter den Ordensgeneral, viel strenger, als bey allen übrigen Orden. Ihre Privilegienmasse war viel größer und viel drückender, ihre Thätigkeitssphäre viel ausgebreiteter, ihr Dominat viel reizbarer, und die Macht viel furchtbarer, womit sie das Mündigwerden des Menschenverstandes zurückdrängen wollten. Auch ist doch wohl noch in Ansehung der Mey=

nungen, die dieser und jener Orden in Circulation und Credit zu erhalten suchte, und den Meynungen, die der Jesuitenorden recht wie sein Eigenthum und wie seine heiligsten Ueberzeugungen zu schützen und auszubreiten suchte, ein so großer Unterschied, daß hieraus ein

4) Grund entspringt, der völlig zu dem Urtheil berechtigt, daß eine Gesellschaft, die solche dogmatische und moralische Symbole führt, unstreitig dem Staate und der Kirche höchst schädlich seyn muß.

Wem fällt hier nicht sogleich die Lehre von der Rechtmäßigkeit eines Königsmordes ein?

Man kann über die Frechheit und Thätigkeit nicht genug erstaunen, womit der Orden einen Grundsatz, der aller Staaten Ruhe aufhebt, und aller Könige Leben zum Spiel der Launen von Fanatikern und Bösewichtern macht, nicht bloß durch einzelne Schriftsteller seiner Parthie vertheidigen, oder etwa als esoterische Meynung stille in Umlauf kommen ließ: sondern recht durch die eigene Stimme der hohen Obern selbst, fast geradezu bekräftigte! Zwar haben oft einzelne Schriftsteller des Ordens jenen abscheulichen Grundsatz so zu umschreiben, und durch Bestimmungen, die sie beyfügten, bis zu einer gewissen vermeynten Unschädlichkeit so einzuschränken gesucht, daß man fast zweifelt, ob nicht die Beschuldigung, die

man dem Orden macht, höchst ungerecht sey; aber die Hülle, die sie bald aus Politik, bald aus eigenem tiefen Wahrheitsgefühl, ihrer gefährlichen Ordensmaxime umwarfen, ist doch viel zu dünne und lose, als daß man nicht sollte durchschauen können. Und wer denn etwa zweifelt, ob nicht hierin dem Orden Unrecht geschehe, der fasse einmal, um schnell zur Entscheidung zu gelangen, die Frage auf folgende Weise:

Da die Jesuiten — wer mag wohl im Stande seyn, dieses zu läugnen? — sehr wohl gewußt haben, daß sie der Lehre von der Rechtsmäßigkeit eines Königsmordes beschuldigt werden, da sie gewiß auch genug einsahen, wie schwer diese Beschuldigung sey, und eben so nicht verkennen konnten, daß mehrere ihrer accreditirtesten Moralisten, und gerade die moralisch-casuistischen Hauptschriftsteller ihres Ordens, durch manche Aeusserungen und Sätze, die sie behaupteten, leicht zu dieser Beschuldigung gerechte Veranlassung gegeben haben mochten; wann ist der Orden aufgetreten, und hat recht feyerlich und unzweydeutig behauptet, daß es nie erlaubt sey, einen König umzubringen? der General Aquaviva, dessen Regierung gerade in solche Zeiten fiel, da das Geschrey im Publikum darüber sehr groß war,*) erließ endlich 1614.

*) Besonders in Frankreich nach der Ermordung Heinrichs IV. durch Ravaillac, als dessen Mitschuldige man die Jesuiten so laut nannte, daß bald nachher Heinrichs

den 1. Aug. ein Schreiben, worin er folgendes Normatif gab (Instit. Soc. Jesu Vol. II. p. 5.):

„Kein Jesuite soll sich unterstehen zu behaupten, daß jedem Menschen erlaubt sey, unter dem nächsten besten Vorwande von Tyranney (quocunque praetextu tyrannidis) Könige und Fürsten zu ermorden oder ihnen nach dem Leben zu stehen.“

Wer erstaunt nicht über den Muth des Generals, gerade in einer so kritischen Zeit, wie das ganze Publikum eine recht beruhigende und versichernde Erklärung erwartete, in einer Sache dieser Wichtigkeit so sich auszudrücken? Also nur **nicht jedem** ists erlaubt, Könige und Fürsten zu ermorden! Nur nicht **unter dem nächsten besten Vorwand** von Tyranney! Der General verbietet seinen Ordensleuten bloß die Behauptung dieser zwey Sätze, aber

---

Beichtvater, der Jesuit **Cotton**, seine Gesellschaft durch eine besondere Schrift (Lettre déclaratoire de la doctrine des Pères Jésuites, conformes aux décrets du Concile de Constance — à Paris 1610. 12.) zu rechtfertigen nöthig fand. Gegen ihn erschienen: L'Anti-Cotton, ou réfutation de la lettre déclaratoire du P. Cotton — und: Le Contr'Assassin, ou reponse à l'apologie des Jésuites, faite par un Père de la Compagnie de Jesus de Lojola. 1612. Auch ließ das Parlement zu Paris kurz nach Heinrichs Tode **Mariana's** Buch de rege et regis institutione öffentlich durch den Henker verbrennen. A. d. H.

selbst in den Zeiten der höchsten Crise macht er ihnen durchaus nicht zur Pflicht, gegen den Königsmord zu predigen. Er verbietet bloß die eigene Behauptung jener zwey Sätze, weil, wie er sich ausdrückt, aus der Behauptung derselben Unbequemlichkeiten entspringen könnten (incommoda, quae ex contrario sequi possent): aber er macht ihnen nicht einmal zur Pflicht, die, die so weit sich verirren würden, selbst auch zu widerlegen. Hieraus ist doch wohl ziemlich klar, der Orden tractire es bloß als eine Sache der Politik, nur nicht ganz uneingeschränkt den Königsmord behaupten zu lassen, und die Einschränkungen, die er hiebey so sparsam als möglich zugab, waren offenbar auch der Art, daß, wenn eine solche Moral gilt, kein König seines Lebens sicher seyn konnte.

Ungefähr dieser Art sind auch die officiellen Vorschriften, wie man sich in Ansehung der Lehre, vom Recht die Könige abzusezzen, verhalten solle. Das strengste Verbot, das der Jesuitengeneral 1626. ergehen ließ, war bloß dieses: „Man muß von dem Rechte des Pabstes, die Könige abzusetzen, durchaus nicht mehr schreiben oder darüber disputiren, oder in Schulen davon lehren, damit keine Gelegenheit zum Anstoß und zu Klagen gegeben werde.“ Also bloß um die Klagen, die dabey vorfallen könnten, ist es zu thun? Bloß weil Leute daran Anstoß nehmen? Nur schweigen soll man, aber nicht das Recht des Pabstes, Könige und Fürsten zu entsetzen, widerlegen?

Freylich bemerkten dagegen die Jesuiten, daß man doch noch kein Beyspiel habe, daß ein König oder Fürst von einem Jesuiten ermordet worden sey: allein Bellarmin, in einer zu Rom und also unter der höchsten Ordensaufsicht gedruckten Schrift,*) giebt darüber (c. 7.) folgenden Aufschluß: „Es ist keine Sache für die Mönche oder andere Geistliche, zu morden . . . noch weniger ist es für sie, Könige meuchelmörderischer Weise umzubringen. **Auch die Päbste pflegen es nicht auf diese Weise zu halten.** Erst geben sie nur väterliche Verweise, alsdann excommuniciren sie, endlich entbinden sie die Unterthanen vom Eid der Treue, und entsetzen also den König nach Befinden seiner Würde und Ansehen. **Die Execution aber gehört für andere.**"

So ists denn freylich begreiflich, wie der Jesuit Mariana**) vom Dominikaner Jak. Clement, dem Mörder Königs Heinrich III. von Frankreich drucken lassen konnte: Sic Clemens periit aeternum Galliae decus, ut plerisque visum est, viginti quatuor natus annos, simplici juvenis ingenio neque robusto corpore, sed major vis vires et animum confirmabat.

---

*) Tractatus de potestate summi pontificis in rebus temporalibus adversus G. Barclajum, Romae 1610. Das Parlement zu Paris verbot in demselben Jahr bey Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, dieses Buch zu kaufen, andern mitzutheilen oder zu drucken.

**) In s. Werke: De Rege et Regis institutione — 1598.

Und bald nachher setzt er noch hinzu: „Ach! es stünde gut um die Menschheit, wenn sich viele der mannhaften Seelen fänden, die gerne Wohl und Leben aufgeben, um nur ihr Vaterland zu befreyen, aber das Bestreben, bey heiler Haut zu bleiben, dieser Trieb, der so manche große Unternehmung hindert, hält auch hier viele zurück. Daher sind von den vielen Tyrannen, die man in alten Zeiten gehabt hat, nur wenige durch das Schwerdt ihrer Unterthanen gefallen. In Spanien nur einer oder zwey, denn die Unterthanen waren treu, und die Fürsten milde."

Was ist also hiernach die Lehre der Jesuiten von der Unverletzlichkeit der Person und des Lebens der Könige?

Und ist ihre **Lehre vom Probabilismus** minder schädlich? Ist sie nicht von allen möglichen moralischen Hypothesen gerade die, die zu aller Immoralität und zu den schändlichsten Gründen führen kann? „Was ist conscientia probabilis? wirft der Jesuit Escobar die Frage auf und antwortet — ein Gewissen, das sich nach einer probablen Meinung richtet. Probabel aber ist eine Meynung, sobald sie Gründe von einigem Gewichte für sich hat, sobald nur ein bedeutender Lehrer (gravis Doctor) sich für dieselbe erklärt; denn ein Mann, der sich auf ein gewisses Fach besonders gelegt hat, wird sich in diesem Fache nicht leicht für eine Meinung erklären, ohne hinreichenden Grund dazu zu haben." Andere der jesuitischen

Schriftsteller, und zum Theil accreditirtesten Casuisten, fügten noch hinzu: man könne ganz ruhig einer solchen Meynung folgen, wenn man sie schon selbst für falsch halte. *)

---

*) Eine witzige, geistreich spottende Darstellung dieser und anderer moralischen Lehren der Jesuiten enthalten die berühmten Briefe Pascal's (Les provinciales, ou lettres écrites de Louis de Montalte à un Provincial de ses amis et aux R. R. L. L. Jésuites sur la morale et la politique de ces pères. Zuerst 1656 und mehrmahls.) worauf der Orden erst 40 Jahre später durch einen Schriftsteller aus seiner Mitte, den Geschichtschreiber Daniel (Réponse aux lettres provinciales — à Cologne 1696) antwortete. Die Schriften der Jesuiten selbst stellt als Zeugen der Beschuldigungen auf: La morale des Jésuites extraite fidelement de leurs livres imprimés avec la permission et l'approbation de supérieurs de leur compagnie; par un Docteur de Sorbonne (wahrscheinlich Nicolas Perrault) 1669. 3 Bde. 8. Selbst Papst Innocenz XI. verdammte 1679. in einer besondern Verordnung 65 anstößige Sätze (propositiones laxorum moratistarum) die größtentheils aus den Schriften der Jesuiten Suarez, Busenbaum, Escobar und Bauny gezogen waren, z. B. folgende: Niemand ist bei der Strafe einer Todsünde verpflichtet, das durch kleine Diebstähle Entwendete zurückzugeben, obgleich es zusammen eine große Summe beträgt — eine unzüchtige Verbindung mit einer Frau, worein der Ehemann willigt, ist nicht Ehebruch, und es ist hinlänglich, in der Beichte zu sagen, man habe Hurerei getrieben — einem Gelehrten ist es erlaubt, einen Angreifenden umzubringen, der ihn verläumden will — Gott zum Zeugen einer geringen Lüge anzurufen, ist kein Mangel an Ehrfurcht,

Noch im J. 1686. erklärte die Generalcongregation (Instit. soc. Jesu. I. p. 667.): es sey ihr berichtet worden, einige seyen der Meynung, daß es gleichsam als Ordensmeynung, die man behaupten müsse, anzusehen sey, in agendo licitum esse sequi opinionem minus probabilem, faventem libertati, relicta probabiliori stante pro praecepto. Allein die Generalcongregation erkläre hiermit, man könne ihretwegen, wenn man Lust habe, auch das Gegentheil behaupten.

Kann es eine Meynung in der Moral geben, die schädlicher ist, als solch eine? Ist ein Grundsatz gedenkbar, der mehr alle Moral umkehrt, als derjenige, von dem die Generalcongregation selbst erklärt, daß man ihn als opinionem communi Jesuitarum studio tuendam ansehe, die sie selbst auch gar nicht verwirft, sondern nur zum Debattiren frey giebt.

Diesen Grundsätzen zufolge mag man also immerhin ohne weitere Prüfung und selbst gegen sein eigenes Gewissen bloß auf die Autorität eines andern hin, jeder Meinung beypflichten, jede That verüben. So spricht fast, wie aus Einem Munde, eine ganze Schaar jesuitischer Casuisten, Schriftsteller, die größtentheils unter Aufsicht der Obern und oft selbst feyerlicher Billigung des Generals erschienen sind. Wer verlangt darnach noch andere Vorwürfe zu wissen, die

---

um deßwillen Gott einen Menschen verdammen wollte oder könnte. A. d. H.

der Moral der Jesuiten gemacht worden? Wer mag Auszüge aus den Büchern machen, die unter dem Vorwande einer recht genauen Entwickelung der verschiedenen moralischen Fälle nur der wollüstigen Einbildungskraft die gefährlichste Nahrung geben? Der Vorwurf gilt zwar auch den Casuisten anderer Orden, aber Escobar und Busenbaum und Sanchez und andere Schriftsteller der Gesellschaft Jesu, sind doch auch hier wieder die schuldigsten von allen übrigen. Welch ein Schicksal der Christenheit! Eine Gesellschaft, die solche Meynungen recht als Lieblingsmeynungen trieb, hatte im größten Theil der catholischen Länder fast zwey Jahrhunderte lang die wichtigsten Erziehungen besorgt, die wichtigsten Beichtstühle besetzt, und in allen Theilen der kirchlichen und politischen Gesellschaft recht mit unumschränkter Macht gewirkt!

Noch ist aber nach allem diesen der dritte Punct übrig:

Wie war denn das Ordenspersonale, historisch betrachtet, größtentheils wirklich beschaffen? und haben denn die Jesuiten vielleicht gewisse einzelne große Hauptfactums sich zu Schulden kommen lassen?

Der Verfasser ist absichtlich bey diesem Puncte ganz kurz, weil hier die beurkundete Untersuchung in

ein Detail hineinführen würde, das weder zweckmäsſig noch nützlich wäre, und weil man wohl am Ende mit Recht den auslachen müßte, der nach allen bisherigen Demonſtrationen noch große historiſche Hoffnungen hätte. Niemand wird je läugnen, daß es unter dem ſo zahlreichen Orden, der ſieben Menſchenalter hindurch in größtem Flor ſtund, einzelne gute und vorzügliche Menſchen gegeben habe, denn ſie waren ja nicht alle Profeſſen, und manche kämpften mächtig gegen den Geiſt des Ordens; manche widerſtunden mit der ganzen Kraft ihrer Natur dem Einfluſſe des Ordens. Auch muß freylich ihre Cohorte in der Geſchichte viel moraliſch ſchlechter erſcheinen, als die übrigen ſchwarzen und weißen und braunen Phalangen ähnlicher Art, weil ſie viel thätiger war. In jenen vielfarbigen Phalangen verfaulte viel Böſes und viel Gutes: denn wo freylich Verfaulen der Hauptcharacter iſt, da erſcheint weder Böſes noch Gutes, und wir ſind geneigt, unſer Urtheil zu mildern, ſobald es an vielen guten, klaren Factums fehlt. Die Jeſuiten aber haben ſich durch ihre raſtloſe Thätigkeit, womit ſie wirkten, das ſtrengere Urtheil der Nachwelt zugezogen. Weil mehr Leidenſchaft bey ihnen in ſteter Bewegung und Gährung war: ſo iſt auch des Böſen mehr geſchehen, und mehr herrſchſüchtige, falſche, böſe Charactere ſind zum Vorſchein gekommen. Weil ihre Erziehung ſclaviſcher, der Geiſt des Ordens tyranniſcher war, ſo gab dieß dem Character der Individuen, die den Strich der Ordenserziehung erhielten, etwas Verſtecktes,

Falschfreundliches, Falschdemüthiges, das mit der Reizbarkeit und den Explosionen des wildesten Ehrgeizes, die oft genug vorkamen, den sonderbarsten Contrast machte.

Noch ist hierbey auch unstreitig auf den Nationalunterschied zu sehen. Unsere deutschen Jesuiten unterscheiden sich im Allgemeinen sehr merkbar von den französischen, und diese wieder von den Spaniern und Italienern. Die Erziehung, die freylich im Allgemeinen fast überall gleich war, wirkte doch nach der Verschiedenheit der Nationalcharactere ganz verschieden, und die großen Städte in Frankreich, so wie auch der französische Hof selbst, eröffneten den französischen Jesuiten eine ganz andere Uebungs- und Bildungsschule, als der deutsche Jesuit zu Wien oder zu München, am kaiserlichen oder am bayerischen Hofe fand. Man sieht selbst in der gelehrten Classe der Jesuiten diesen Nationalunterschied sehr merkbar. Die deutschen Jesuiten waren mehr plumpe als spitzfindige Polemiker; die französischen aber gewiß mehr dieses als jenes. Die französischen waren viel gelehrter als die deutschen, und man sucht umsonst in der Reihe der deutschen Jesuiten Männer, wie Sirmond, Petav und Harduin waren.

So schwer oder vielmehr so unmöglich ists demnach, hier ein sicheres, allgemeines Urtheil zu fällen, und eben so wenig mag man lange bey der zweyten

Frage verweilen, die bey diesem dritten Puncte vorkommt:

Haben denn die Jesuiten vielleicht gewisse einzelne große Hauptfactums sich zu Schulden kommen lassen?

Die Geschichte ist voll von Beschuldigungen, und in vielen einzelnen Fällen lassen sich dieselben bis zu der Evidenz hin beweisen, die man bey Begebenheiten dieser Art erwarten und fordern kann. Unstreitig aber wird auch manches auf ihre Rechnung geschrieben, was weder ihre That, noch ihr Plan war, und sie genießen die Wirkungen einer Celebrität, die freylich durch Schriften und Thaten gar zu wohl erworben ist, als daß nicht der sorglosere oder argwöhnische Geschichtforscher oder Geschichtsfreund manches auf ihre Rechnung setzen sollte, was nicht darauf gehört. Ein Factum dieser Art mag der Angriff auf das Leben Königs Joseph I. von Portugall seyn.

Aber wie viel bleibt denn doch nicht noch gegen sie übrig, worauf auch der eifrigste Vertheidiger des Ordens kaum anders antworten kann, als durch die — gewiß nicht entschuldigende Bemerkung, daß wer viel wirke, leicht auch viel Böses thue. Und wie dürftig sind nicht in einzelnen Fällen die Einwendungen, womit sie die documentirtesten Beschuldigungen abzulehnen suchen! Wie keck das Läugnen ihrer Apo-

logeten! Wie seltsam oft die Forderung eines weit strengern Beweises, als sich nach der Natur des Factums, von dem die Rede ist, geben läßt!

Trotz aller künstlichen Verkleisterungen und Mittel, womit sich die Apologeten des Ordens zu helfen suchen, bleibt doch nothwendig immer die letzte Frage, die man an sie machen muß, unbeantwortbar. Wie kommt's denn doch, daß über zwey Jahrhunderte lang unaufhörlich gegen — den unschuldigen Orden geschrien worden ist? und daß es immer ein und eben dieselben Vorwürfe waren, die sieben Generationen hindurch aus dem lautklagenden Munde der Väter zu den noch lauter klagenden Söhnen und Enkeln übergiengen?

Das Publikum ist ein redlicher, unbestechlicher Richter, besonders wenn es einem Corps gilt, das sich so vielfach, wie dieses, sieben Generationen hindurch unter den Augen von ganz Europa entwickelte, und das auch die Beschuldigungen, die es sich zur Last gelegt sah, nie mit stillem stummen Schmerz trug, sondern laut und vielfach genug seine Vertheidigung machte. Neid und Partheygeist können oft einige Zeit hindurch das Urtheil des Publikums irre leiten, aber alle Geschichte zeigt, daß Wahrheit und Unschuld endlich doch ans Licht kommen. Das Urtheil des Publikums über einzelne Männer mag oft mehrere Generationen hindurch völlig ungerecht seyn, weil des todten Mannes sich niemand mehr

annimmt, die historischen Materialien zur Vertheidigung vielleicht vom Partheygeist entrückt worden, vielleicht zufällig zu Grunde gegangen sind; aber dieß gilt nicht von dem Urtheile des Publikums über ein Corps, das in schrecklicher, allwissender Kraft sieben Generationen hindurch lebte. Wie viele tausende der Schüler des Ordens haben in dem Publikum mit votirt, dessen unzweydeutige Meynung so lange Zeit hindurch gleichförmig sich hören ließ; und doch ist das Urtheil, was alle Welt weiß, und was auch aus obiger Entwicklung entspringt, Urtheil des Publikums über den Jesuitenorden geworden und geblieben! Es ist eine unentschuldbare Kühnheit, gegen eine Richterstimme dieser Art durch einzelne kleine apologetische Bemerkungen, dieses und jenes einzelne Factum betreffend, protestiren zu wollen. Wie man auch mit der größten, liebevollsten Billigkeit alles aussichtet, was von einzelnen Factums, vielleicht nicht ganz bewiesen, dem Orden zur Last gelegt wird, und unbefangen ruhig bloß dem Totaleindrucke treu bleibt, den die Lesung der Hauptttheile ihrer Geschichte nothwendig machen muß, so kann man sich doch des Ausrufs nicht erwehren: I h r s e y d g e w e s e n, w i e m a n e u c h n a c h e u r e r E r z i e h u n g, V e r f a s s u n g u n d e i n g e s t a n d e n e n G r u n d s ä t z e n e r w a r t e n m u ß t e. A l l e s g e s c h a h, u n d a l l e s, w a s i h r w a r e t, w a r e t i h r ad majorem Dei gloriam et incrementum societatis. A b e r g e s e g n e t s e y d o c h G a n g a n e l l i ' s A s c h e, d a ß e r e u r e

Consociation zerstörte, und Gott bewahre unsere Könige und Fürsten vor der Verblendung, den demokratischen Meinungen des Zeitalters dadurch steuren zu wollen, daß man diesen Todten wieder aufwecke. Er hatte weyland in seinem Leben nicht Geisteskraft genug, dem ersten Entstehen dieser Meynungen zu steuern; was sollte denn der auferweckte Todte vermögen? Sind die Thronen gesicherter, wenn sie zugleich von zwey Feinden bestürmt werden?

Anhang.

I. Chronologische Uebersicht der Geschichte des Jesuitenordens.

II. Aufhebungsbulle des Papstes Clemens XIV.

III. Wiederherstellungsbulle des Papstes Pius VII.

IV. Ukas des Kaisers von Rußland vom 20. Dec. 1815.

I.

Chronologische Uebersicht der Geschichte des Jesuitenordens.

Ein geistlicher Orden, der sich durch den Umfang seines Wirkungskreises, durch den Umfang und die Dauer seiner Macht über alle ähnlichen Anstalten erhob; die kräftigste Stütze des päpstlichen Ansehens und der furchtbarste Widersacher der durch den Protestantismus errungenen und gesicherten Geistesfreiheit war; durch Leitung der Jugendbildung fast in der ganzen katholischen Welt seinem verderblichen Zwecke, Beherrschung der öffentlichen Meinung und Vernichtung freier Entwickelung des Geistes, kräftig nachstrebte; in allen Ländern der Christenheit sichtbar und unsichtbar ausgebreitet, das ganze europäische Staatensystem umschlang; durch den Einfluß, welchen seine merkwürdige Einrichtung und die rastlose, schlaue Thätigkeit seiner Mitglieder ihm verschaffte und sicherte, während eines Zeitraums von 300 Jahren auf die folgenreichsten Staatsbegebenheiten entscheidend und oft unheilbringend einwirkte, und durch

die Missionen, welche keine andre geistliche Gesellschaft mit so lebhaftem Eifer, so feiner Gewandtheit betrieb, seine mächtigen Arme über alle Erdtheile ausstreckte — dieser weltgeschichtlich wichtige Orden bietet in der Geschichte seiner Stiftung, seiner Verfassung, der siegenden Fortschritte seiner Macht und seines endlichen Falls den reichhaltigsten Stoff der Betrachtung dar, der neue Wichtigkeit gewinnt in dem Augenblick, wo jene Verbindung — ein Beweis ihrer tief gegründeten Macht — 40 Jahre nach ihrer Auflösung wieder befestigt worden ist, und, wo man ihr Raum geben wird, dem freien Geiste neue Fesseln zu schmieden droht. Der Jesuitenorden, eine Folge der Reformation, trat gleich nach seiner Gründung in die Schranken gegen diesen Feind, den Kampf auf Leben und Tod zu beginnen, die Knechtschaft des Geistes gegen die Freiheit der Vernunft, die Finsterniß gegen das Licht; er mußte allgewaltig werden, wenn der Gegner erlag, aber des Gegners Sieg mußte endlich seinen Fall herbei führen. Ein weites Ziel, daher eine lange Laufbahn.

Wie der Orden diese Laufbahn zurück legte, wie er wirkte und waltete, hat der treffliche Meister auf den Blättern, die wir den Zeitgenossen zur wiederhohlten Betrachtung vorlegen wollen, mit wenigen Hauptzügen angegeben, welche aber eine allgemeine Kenntniß von den äußeren Schicksalen des Ordens voraussetzen. Es wird manchem Leser erwünscht sein,

diese aus dem nachstehenden Entwurfe schöpfen zu können.

Don Inigo (Ignatius) Lojola, ein spanischer Edelmann, in demselben Jahre, wo Ferdinand der Katholische und Isabella die letzten Ueberreste der muhammedanischen Herrschaft auf der pyrenäischen Halbinsel vertilgten, im Jahre 1491 in der Landschaft Guipuzcoa geboren, in früher Jugend Edelknabe des Königs, und in üppiger Hofsitte erzogen, wurde im Jahre 1521, bei der tapfern Vertheidigung von Pampelona gegen die Franzosen, schwer am Fuße verwundet. Als er auf der väterlichen Burg unter der Pflege der Wundärzte lag, begehrte er zum Zeitvertreibe ein Ritterbuch, und da sich nichts von der Art im Schlosse fand, so gab man ihm eine Lebensbeschreibung des Heilands und die Geschichte der Heiligen. Was in dem letzten Buche von den Wundern der Heiligen, ihren andächtigen Wanderungen, und ihren Selbstquälungen erzählt wurde, gefiel dem Krieger nicht wenig, und er faßte alsbald den Entschluß, seine Weltsitten abzulegen, und gleich nach seiner Genesung barfuß nach Jerusalem zu wallfahrten. Um zu dieser Pilgerfahrt sich vorzubereiten, wallte er im J. 1522. zuerst zu dem wunderthätigen Marienbilde auf dem Berge Monserrat, geisselte sich unterwegs heftig und that der heiligen Jungfrau schon vorläufig das Gelübde ewiger Keuschheit. Wie vor dem Emfange der Ritterwürde eine Nachtwache gehalten werden mußte, so brachte auch er, um zur geistlichen

Ritterschaft sich zu weihen, eine Nacht betend vor dem Wunderbilde zu, bat um Sündenvergebung und hängte dann seine Kriegerrüstung an einen Pfeiler der Kirche auf. Darauf lebte er eine Zeitlang unter fortgesetzten Bußübungen zu Manresa, wohnte im Krankenhause unter geringem Pöbel, nährte sich von erbetteltem Brode, und wie er einst in eitelm Putze sich gefallen, ließ er jetzt das Haar ungekämmt und wild um die Schläfe hangen, die Nägel an Händen und Füßen und den Bart wachsen. Erschöpft durch harte Selbstquälungen mußte er in das Dominikanerkloster gebracht werden, und nur das Ansehen seines Beichtvaters konnte ihn bewegen, nach einer Enthaltsamkeit von sieben Tagen, wieder Nahrung zu genießen. Endlich, als er ein Jahr sich in Manresa aufgehalten, trat er seine Wallfahrt nach Jerusalem an, wo er im Herbste des Jahres 1523. eintraf. Er wollte an der Bekehrung der Muhammedaner arbeiten, wurde aber von dem Vorsteher der Franziskaner ermahnt, nach Europa zurückzukehren, um sich nicht durch unbedachtsamen Eifer, wie es Andern vor ihm ergangen, Sklaverei oder Untergang zu bereiten, und als die Warnung nicht half, drohte der Franziscaner, kraft der ihm ertheilten päpstlichen Vollmacht, mit dem Banne.

Lojola kam nach vielen Fährlichkeiten im J. 1524 nach Barcelona, und sann nun, welche Gott gefällige Lebensweise, er, nach dem mißlungenen Versuch im Morgenlande, ergreifen sollte. Um dem gänzlichen

Mangel gelehrter Bildung, der ihm bei der Ausführung seiner Entwürfe im Wege stand, abzuhelfen, setzte er sich, 33 Jahre alt, unter die Schüler zu Barcelona, die lateinische Sprache zu erlernen. Anfangs machte er keine Fortschritte, als er aber seinen Lehrer fußfällig gebeten, ihn, wie andere Knaben, durch Schläge zur Aufmerksamkeit zu zwingen, und selbst die größte Strenge gegen sich übte, ging es besser. Er las zuerst das ihm empfohlene Handbuch des christlichen Soldaten von Erasmus von Rotterdam, warf aber bald, da der freie Forschergeist des gelehrten Niederländers den blinden Anhänger des Kirchenglaubens wenig ansprechen konnte, das Buch auf die Seite und faßte eine solche Abneigung gegen diesen Schriftsteller, daß er später alle Werke desselben seinen Jüngern durchaus verbot. Volle Befriedigung gab ihm das Buch des Thomas von Kempen über die Nachfolge Christi. Im Jahre 1526 gieng er auf die hohe Schule zu Alcala, wo er sich gleichfalls seinen Unterhalt erbettelte, als er aber Andre zu geistlichen Uebungen anleiten wollte, dem gemeinen Volke das Christenthum zu erklären anfing, und sich mit einigen Freunden verband, die gleichförmig mit ihm gekleidet waren, zog er sich eine Untersuchung von Seiten der Inquisitoren zu Toledo zu. Dieß bewog ihn im J. 1528 nach Paris zu gehen, wo er sich ungestört den Wissenschaften widmen wollte. Er setzte sich noch einmahl, um in der Sprachkunde fortzuschreiten, unter kleine Schüler, aber auch hier brachte ihn der Eifer, womit er im folgenden Jahre andere Schüler von den

philosophischen Vorlesungen, die er besuchte, abzog und zu geistlichen Uebungen leitete, in neue Unannehmlichkeiten, so daß er mit Ruthen gepeitscht werden sollte. Zwar bereit für seinen schwärmerischen Wahn auch dieß zu dulden, wußte er doch diese Züchtigung abzuwenden, und machte nach und nach auch in den phlosophischen Wissenschaften so viele Fortschritte, daß er im Jahre 1534 die Magisterwürde erhielt.

Sein Entschluß, eine geistliche Gesellschaft zu stiften, war schon gereift. Seine ersten, nicht ohne Mühe gewonnenen, Anhänger waren Peter Le Fevre aus Savoyen und Franz Xaver, ein Edelmann aus Navarra, der in der aristotelischen Philosophie schon sehr bewandert war. Leichter gewann er zwey junge Spanier: Jacob Lainez u. d Alfons Salmeron, die von Salamanca nach Paris gekommen waren, zu welchen sich später noch Niklas Bobadilla, ein Spanier und der Portugiese Simon Rodriguez gesellten. Diese 6 Männer kamen im J. 1534 mit ihm in der Kirche zu Montmartre vor Paris zusammen, und alle thaten, nachdem sie das Abendmahl empfangen, das feierliche Gelübde, das Wohl ihrer Nächsten zu fördern, nach Jerusalem zu wandern, und wenn sie binnen Jahresfrist nicht dahin gelangen könnten, sich dem Papste anzubieten, daß er sie nach seinem Gefallen zum Heil der Christen brauchen möchte. Dieses Gelübde wiederhohlten sie eben so feierlich in den beiden folgenden Jahren, während ihre Verbindung durch drei andere Mitglieder, Claude

Le Jay, einen Priester aus Savoyen, Jean Codure und Paschasius Brouet, zwei Franzosen, verstärkt ward. Lojola suchte das Band noch fester zu knüpfen, indem er seine Gefährten vermochte, nicht allein mit andächtigen Uebungen fortzufahren, sondern auch täglich sich zu versammeln und über Gegenstände des Glaubens sich zu besprechen. Durch Kränklichkeit gezwungen, in seine Heimath zurückzukehren, schied er von ihnen mit der Abrede, sich sämmtlich im J. 1537 in Venedig wieder zu versammeln. Dieß geschah, die Gesellschaft erhielt hier neue Mitglieder, und alle zeichneten sich durch Krankenpflege in den Siechhäusern aus, besonders Xaver, von welchem erzählt wird, daß er sich nicht gescheut die eckelhaftesten Geschwüre auszusaugen. Lojola sandte seine Freunde nach Rom, um die Genehmigung des Pabstes zur Anlegung einer Bekehranstalt zu erlangen und die Priesterweihe für diejenigen zu erbitten, welche dieselbe noch nicht erhalten hatten. Der Pabst nahm die Abgesandten wohl auf, bewilligte Geld zur Wallfahrt, die aber durch den Krieg zwischen den Türken und Venedigern verhindert ward. Bei einer Versammlung zu Vincenza im J. 1537 ward beschlossen, daß Lojola, Le Fevre und Lainez dem Pabste die Dienste der Gesellschaft anbieten, die übrigen aber indeß auf den hohen Schulen Italiens neue Mitglieder werben sollten. So befolgte der Orden schon in seiner Kindheit den Grundsatz, seine Jünger nur unter Gebildeten zu suchen. Lojola fand gute Aufnahme in Rom, er selbst aber fuhr fort, sich

mit Predigen zu beschäftigen, während seine beiden Begleiter den Auftrag des Pabstes erfüllten, öffentlich Theologie zu lehren. Im folgenden Jahre kamen auch die übrigen Mitglieder nach Rom und man besprach sich nun über die Verfassung des neuen Ordens, der gestiftet werden sollte. Sie nahmen die drei gewöhnlichen Mönchsgelübde, Armuth, Keuschheit und Gehorsam an, mit der wichtigen Bestimmung, daß sie, wie der Heiland sich seinem göttlichen Vater zum Opfer für das Menschengeschlecht dargebracht, ihren auf Lebenszeit zu wählenden Vorgesetzten unbedingt gehorchen und seinen Willen als Gottes Ausspruch ehren wollten, wozu aber noch, als viertes Gelübde, die Verpflichtung kam, in jedes von Glaubigen oder Unglaubigen bewohnte Land, wohin der Pabst zum Vortheile des Christenthums sie senden würde, ohne allen Lohn zu wandern. Auch verbanden sie sich, die Jugend im Glauben zu unterrichten, um die unverfälschte Lehre zu erhalten. Der Orden erhielt den Nahmen Gesellschaft Jesu, da Lojola sich rühmte, auf dem Wege nach Rom sei Gott der Vater ihm erschienen und habe dem Sohne, der mit dem Kreuze in der Hand dabei gestanden, ihn und die andern Ordensjünger kräftig empfohlen. Schon 1539 schickte Pabst Paul III. einige Mitglieder des Ordens als Glaubensprediger (Missionarien) in verschiedene Städte Italiens, und im folgenden Jahre reiseten auf den Wunsch des Königs Johannes III. Rodriguez und Xaver nach Portugall, um bald nachher als Bekehrer in die portugisischen Ansiedlungen abzugehen.

Bei der damaligen Lage der römischen Kirche und dem Verfalle des päbstlichen Ansehens, mußte eine Gesellschaft, die sich mit unbedingtem Gehorsam dem Dienste des Pabstes hingeben wollte, und ein kräftigeres Werkzeug zu werden versprach, als die übrigen verfallenen und geschwächten Mönchsorden waren, willkommen sein, und so bestätigte Paul III. durch die Bulle: Regimini militantis ecclesiae am 27. September 1540 den neuen Orden. Doch gieng der römische Hof bei der Stiftung des Ordens bedächtig genug zu Werke; der Pabst selbst war anfangs dagegen, und man schien erst einen Versuch machen zu wollen, ob das neue Werkzeug brauchbar sei. In jener Bulle ward die Einrichtung der Gesellschaft, welche auf sechzig Mitglieder beschränkt wurde, nach dem von Lojola übergebenen Entwurfe eingerückt. Die Beförderung des Wachsthums der Seelen im christlichen Leben und Glauben, und Fortpflanzung des Glaubens durch Unterricht und Beichthören, ward als Hauptarbeit der Mitglieder bestimmt. Dem, von der Gesellschaft zu wählenden, Obern wurde die Gewalt ertheilt, ihr Regeln vorzuschreiben, wobei Stimmenmehrheit entscheiden sollte, das Recht zu Befehlen aber ihm allein beigelegt. Dem Gelübde der Armuth gemäß, sollten zwar die Mitglieder keine liegenden Gründe zur Unterhaltung des Ordens erwerben, sondern mit dem sich begnügen, was Andächtige ihnen schenken würden, aber es ward ihnen verstattet, auf Universitäten Collegia mit den nöthigen Einkünften zum Besten der Studirenden, zu besitzen.

Im April des J. 1541 ward Lojola von den in Italien befindlichen Mitgliedern zum Oberhaupte (praepositus generalis, oder General, wie es später hieß) erwählt, und nach langer Weigerung, erst auf die Ermahnung seines Beichtvaters, dem heiligen Geiste nicht länger zu widerstehen, nahm er den Vorzug an; aber um selbst nach seiner Erhebung das Beispiel der Demuth zu geben, suchte er, gemeine Dienste verrichtend, in der Küche seinen Platz. Er fuhr fort, in den, seinem Orden übergebenen, Kirchen die Jugend zu unterrichten und Predigten zu halten, welche, so schlecht er das Italienische aussprach, große Wirkung thaten. Es wurden bald Jünger in ferne Länder ausgesandt, damit der Orden immer mehr feste Sitze gewänne. Portugall war, nach Italien, das erste Land, wo Johann III., um Glaubensprediger für seine außereuropäischen Besitzungen zu erhalten, sie aufnahm. Das Collegium zu Coimbra, von jenem Könige gestiftet, war bald von beinahe 200 Jesuiten bewohnt, und in dem Collegium zu Goa in Ostindien, das Xaver 1542 stiftete, lebten in demselben Jahre schon 120 Ordensglieder, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der bekehrten Indier beschäftigten. Im Jahre 1543 wurde die anfängliche Beschränkung der Gesellschaft auf 60 Mitglieder von dem Papste aufgehoben. Zwey Jahre später ertheilte er derselben die Erlaubniß, in allen Kirchen zu predigen, Beichte zu hören, von allen Sünden, selbst von den dem Papste vorbehaltenen, loszusprechen, und die Sakramente zu verwalten,

ohne erst die Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers einzuhohlen.

Aus Rom, dem Mittelpunkte der Gesellschaft, giengen nach und nach zahlreiche Kolonien hervor. Um diese Zeit aber wanderten die Ordensbrüder noch in ärmlicher Gestalt umher, nicht einförmig, aber dürftig gekleidet, lebten von Betteln, wohnten in Krankenhäusern und predigten auf den Straßen. In Frankreich konnten sie sich damals noch nicht festsetzen. In Teutschland, wo sie die erste Unterstützung bey dem Erzbischoffe Albert von Mainz fanden, trat zuerst Peter Canisius, aus Nimwegen, 1543, zu Cöln in den Orden. Beßer gieng es in Spanien, wo sie in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung schon 2 Collegien besaßen, aber hier erhob sich auch der erste Sturm gegen die neue Gesellschaft, durch den Dominikanermönch, Melchior Cano, Lehrer der Theologie zu Salamanca, erregt, der heftig gegen sie aufstand, um ihren Einfluß auf diese Universität zu verhindern, wo sie seit 1548 sich niedergelassen hatten; er nannte die Inigisten (wie sie in Spanien hießen) die Vorläufer des Antichrists. Doch ward dadurch nur auf kurze Zeit der Fortschritt des Ordens gehindert, der sich um so mehr in Spanien ausbreitete, da bald nach der Stiftung der spanische Grande, Franz Borgia, Herzog von Gandia, ein Mitglied desselben wurde.

Bey diesem schnellen Wachsthum der neuen Gesellschaft gab der Pabst schon im J. 1546. die Erlaub=

niß, eine neue Klasse von Ordensgliedern, die Coadjutoren, anzunehmen, da die Professen, welche alle Gelübde abgelegt hatten, und die Novizen nicht zu allen Geschäften hinlänglich waren. Diese neuen Ordensbrüder sollten theils geistliche, theils weltliche Gehülfen sein, von welchen jene, wenn sie als Priester der Gesellschaft Dienste geleistet hätten, endlich auch das vierte Gelübde ablegen konnten, um unter die kleine Zahl der Professen, den Kern des Ordens, zu treten.

In demselben Jahre wurden Lainez und Salmeron, die gelehrtesten Ordensbrüder, von ihrem Oberhaupte auf die Kirchenversammlung zu Trient geschickt, wo sie aber, nach der von ihm erhaltenen Weisung, vorsichtig und bescheiden sich betragen, keine der vorkommenden Streitfragen entscheiden und keinen neuen Meinungen anhangen sollten.

Im Jahre 1549. gab Paul III., kurz vor seinem Tode, der Gesellschaft neue Vorrechte. Ihr General erhielt die vollkommene Oberherrschaft über alle Mitglieder des Ordens, die er nach Gutdünken versenden und gebrauchen konnte, obgleich die Beschränkung, daß derselbe in gewissen Fällen, von Bevollmächtigten der Gesellschaft sollte abgesetzt werden können, gültig blieb. Ohne Einwilligung der Gesellschaft sollte er, und ohne seine Beistimmung kein Mitglied des Ordens, eine kirchliche Würde anzunehmen verbunden sein, eine Verfügung, welche dem Stifter

um so wichtiger war, da sie die Unabhängigkeit der Gesellschaft von dem hierarchischen Systeme sicherte. Der Orden und seine Güter wurden von der Aufsicht und Richtergewalt der Bischöffe befreit und des Papstes unmittelbarem Schutze unterworfen. Die Priester des Ordens sollten überall Bethäuser anlegen, und selbst während eines Interdikts Messe lesen dürfen. Der Bischof hatte nicht Gewalt, ein Mitglied des Ordens mit dem Banne zu belegen. Die Güter des Ordens waren vom Zehnten und andern Abgaben frey. Die Gesellschaft durfte Leute aller Art, auch Uneheliche, nur nicht vorsätzliche Mörder, *) Mehrbeweibte und Verstümmelte aufnehmen. Der General konnte Lehrer der Theologie ernennen.

Nachdem Pabst Julius III. im Jahre 1550 durch eine besondere Bulle den Orden bestätigt hatte, **) ertheilte er demselben neue Vorrechte, die ihn vor der übrigen Geistlichkeit begünstigten, und die Rechte der Universitäten. Der General und auch geringere Ordensobere wurden ermächtigt, Studierenden aus dem Orden die academischen Würden, wenn sie dieselbe von den Rectoren der Universitäten nicht unentgeldlich erlangen könnten, zu ertheilen.

*) Grobe Verbrechen waren jedoch, nach den Constitutionen, kein Hinderniß der Aufnahme, wenn sie in sehr entfernten Gegenden waren begangen worden.

**) Der Inhalt ist oben S. 19 angegeben.

Auch in Teutschland hatte der Orden indessen feste Sitze gewonnen, hauptsächlich in Baiern, wo schon 1549 Herzog Wilhelm IV. sie begünstigte, der sie auf die Universität Ingolstadt berief. Sein Sohn, Albrecht V., räumte ihnen hier und zu München herrliche Stiftungen ein, die bald zahlreich bevölkert wurden. Zu gleicher Zeit waren sie zu Wien willkommen, um so mehr, da der protestantische Glaube in den österreichischen Ländern Verbreitung gewonnen hatte. Sie erhielten hier bald ein Collegium. Peter Canisius, vorher Vicekanzler in Ingolstadt, kam nach Wien, und war vor allen seinen Ordensbrüdern in Teutschland bemüht, durch Jugendunterricht, Schriften und Einfluß am Hofe, die Ausbreitung des Protestantismus zu hindern, was ihn aber nicht abhielt, eine Nachahmung der, von den Reformatoren so nützlich gefundenen, faßlichen Lehrbücher, woran es den Katholiken fehlte, zu versuchen, in einem großen und kleinen Katechismus, welche späterhin überall im katholischen Teutschlande bey dem Unterrichte in der Religion zum Grunde gelegt wurden. Zu Cöln erhielten die Jesuiten 1556 einen festen Sitz. Um die Verbreitung des Ordens in Teutschland, als der Heimath und dem Hauptsitze der neuen Glaubenslehre, zu förder[n], wurde im Jahre 1552 ein neues teutsches Collegium in Rom gestiftet. Lojola zog 24 teutsche Jünglinge dahin, um sie zu künftigen Wächtern und Verbreitern der reinen Lehre zu bilden.

Den lebhaftesten Widerstand fanden die Jesuiten

gleich anfangs in Frankreich. Heinrich II. hatte ihnen zwar in einem, an das Parlement gerichteten Schreiben, schon im J. 1550 die Erlaubniß ertheilt, ein Collegium anzulegen, der Gerichtshof aber machte Vorstellungen dagegen, und beschloß, daß diese Verfügung, so wie die dem Orden ertheilten, påbstlichen Bullen dem Bischoffe von Paris und der Sorbonne zur Prüfung übergeben werden sollten. Das Gutachten des Bischofs vom J. 1554 gieng dahin, es befinde sich in den, der Gesellschaft gegebenen påbstlichen Vergünstigungen vieles, was in der christlichen Religion nicht zulåßig sey, der von ihr angenommene Nahme sey zu stolz, ungeachtet des Gelübdes der Armuth trachte sie nach Pfründen, und erlaube sich Eingriffe in die bischöflichen Rechte. Es werde daher, meinte er, am beßten seyn, den Jesuiten nur in der Nähe der Unglaubigen Wohnplätze zu geben. Die theologische Fakultåt zu Paris urtheilte eben so nachtheilig über die Gesellschaft, welcher unter andern vorgeworfen wurde, daß sie ihre Mitglieder ohne Wahl aufnehme, geistliche Vorrechte zum Nachtheile anderer Orden, selbst der Fürsten und der Universitäten, genieße, und überhaupt dem Glauben gefährlich, den Kirchenfrieden bedrohend, dem Mönchsstande verderblich, und mehr zur Zerstörung als zur Erbauung dienlich zu seyn scheine.

Während dieses Streites starb Ignaz zu Rom, im Jahre 1556. Gleich nach seinem Tode betrieb

Bayerische Staatsbibliothek München

der Orden die Heiligsprechung seines Stifters, die endlich im J. 1623. erfolgte. *)

Um diese Zeit, siebzehn Jahre nach ihrer Stiftung, hatte Lojola's Gesellschaft, schon 1000 Mitglieder und gegen 100 Wohnplätze, die in 12 Provinzen vertheilt waren, von welchen 9 in Europa (1 in Portugall, 3 in Spanien, 1 in Frankreich — obgleich der Orden noch nicht gesetzmäßig aufgenommen war — 1 in Teutschland, 1 in Niederlanden, 2 in Italien) und 3 in andern Welttheilen (Brasilien, Aethiopien und Abyssinien) lagen. Doch gab es damahls in dieser zahlreichen Gesellschaft nicht mehr als 35 Professen, da Ignaz nur Auserwählte in diese Klasse aufnahm.

Gleich nach des Stifters Tode ward Jakob Lainez, zum General-Vicarius, und endlich, da die

---

*) Unter seinen Biographen zeichnen sich besonders aus: Ribadeneira (Vita Ignatii Lojolae, qui religionem Clericorum Soc. Jesu instituit — Antverp. 1587) und der Verfasser der in dem Heiligenkalender (Acta Sanctorum Mens. Jul. Bd. 7.) befindlichen Lebensbeschreibung. Anziehend ist der Artikel Lojola in Bayle's Wörterbuche; und sehr unterhaltend in dem Tone eines Ritterromans ist Lojola's Geschichte, jedoch ziemlich treu, dargestellt in: Histoire de l'admirable Don Inigo de Guipuzcoa, Chevalier de la Vierge et fondateur de la Monarchie des Inighisles, avec une description abrégée de l'établissement et du gouvernement de cette formidable Monarchie — á la Haye 1736. 2 Bde. 8.

Streitigkeiten zwischen Philipp II. und Pabst Paul IV. die Wahl verzögerten, im J. 1558 zum General gewählt. Seine wichtigste Angelegenheit war, auf der ersten General-Congregation, welche in eben diesem Jahr zu Rom gehalten wurde, durch die feyerliche Annahme der von Ignaz hinterlassenen Constitutionen — an deren Ausarbeitung aber der feine Lainez ohne Zweifel großen Antheil gehabt hatte — die Verfassung des Ordens zu begründen. Der Geist dieser Constitutionen, die in zehn Abtheilungen zerfallen, welchen häufig Erläuterungen beygefügt sind, ist in dem vorstehenden Aufsatze dargelegt worden; es sollen daher nur noch einige, die äußere Einrichtung betreffende Angaben hier mitgetheilt werden. Die Mitglieder des Ordens bestanden aus 4 Klassen: a) Professen, b) Koadjutoren, c) Scholastiker, (in den Collegien) d) ohne besondere Bestimmung aufgenommene Mitglieder. Wer in eine oder zwey dieser Klassen kommen wollte, mußte ein oder zwey Probejahre aushalten. Bey der Zulassung zur Probe ward verlangt, daß der Aufzunehmende über 14 Jahre alt sei, eine angenehme Unterhaltungsgabe und Geistesfähigkeiten besitze. Der Scholasticus, an drey Gelübde gebunden, soll in den Collegien studiren, jedoch darf ihm aus heidnischen Büchern nichts vorgelesen werden, was gegen die Ehrbarkeit anstößt. Den Professen (corpus societatis) und den Koadjutoren wird der strengste Gehorsam gegen den Papst und den General eingeschärft. Sie sollen bloß von Almosen leben, zum Betteln bereit seyn, nichts Eige-

München

nes haben, und niemand ermahnen, der Gesellschaft Geschenke zu machen. Diese höhern Ordensglieder wurden hauptsächlich zu Missionen von dem Papste sowohl als den Obern abgeschickt. Der General war allein dem Papste unterworfen, doch hatte ein Beichtvater, oder ein anderer Jesuit, das Recht ihn zu erinnern, was er noch sonst zur Ehre Gottes thun könnte. Ihm standen vier Assistenten als Gehülfen und Beobachter zur Seite. Die Mitglieder der Gesellschaft waren von allen andern Mönchen wesentlich unterschieden, und auch den Weltpriestern, deren Kleidung sie trugen, nicht gleich, aber sie besaßen die Vorrechte beider. Ihre Gelübde verbanden sie nicht zu harten Büßungen, nicht zu häufigen Andachtsübungen, nicht zu gemeinschaftlichem Chorgebete (obgleich späterhin die Päpste zuweilen darauf drangen), nicht zu klösterlicher Einschließung. Das Armuthgelübde hinderte nicht die Bereicheruug des Ordens, denn die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen war erlaubt, und die Konstitution erklärt es für ein höchst verdienstliches Werk, wenn der Noviz im Prüfungsstande seine Güter der Gesellschaft überläßt.

Der Gewandtheit und dem Eifer des klugen Lainez gelang es endlich, den Jesuiten auch in Frankreich, im Jahr 1561., gesetzliche Aufnahme zu verschaffen. Der Hof begünstigte sie, und unter den von dem Bischoffe von Paris vorgeschlagenen Bedingungen, daß sie keine bischöfliche Richtergewalt ausüben, ohne des Bischofs Erlaubniß nicht predigen,

wenn sie geistliche Aemter erhielten, vom Bischoffe abhängig sein, die Sakramente nicht ohne Einwilligung der Pfarrer verwalten, und ohne Erlaubniß der theologischen Fakultät die heil. Schrift nicht erklären sollten, wurden sie unter dem Nahmen des Collegiums von Clermont aufgenommen. Diese gesetzlichen Beschränkungen waren dem eigenthümlichen Wesen des Ordens so sehr entgegen, daß die Jesuiten bald suchten, sich freyer zu regen. Als sie auch hier, wie überall, durch Jugendunterricht und Lehramt Einfluß und Spielraum gewinnen wollten, geriethen sie in Streit mit der Universität, welche bey dem Parlamente Klage führte, wo Stephan Pasquier gegen sie und den gefährlichen Geist ihres Ordens eine nachdrückliche Rede *) hielt. Aber die Gunst des Hofes schützte die Beschuldigten und das Parlement hielt seinen Ausspruch zurück, entweder, wie de Thou sagt, weil es kein Unglück für künftige Zeiten vermuthete, oder aus Haß gegen die Protestanten, zu deren Bekämpfung die Jesuiten so ausgezeichnet tüchtig waren.

In Portugal war ihr Ansehen um diese Zeit noch höher gestiegen, und dieses Land war der erste Staat, wo sie auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß gewannen, da die Beichtväter der Königinn und des Großoheims des unmündigen Kö-

---

*) D'Argentré hat sie in seinem Werke Collectio judiciorum de novis erroribus Bd. II. Th. II. aufbewahrt.

nigs, so wie der Lehrer des letztern zu ihrer Gesellschaft gehörten. Ihr herrschender Einfluß zeichnete sich besonders durch drückende Aufwandgesetze aus, vorzüglich in Ansehung der Speisen, die erlaubt oder verboten seyn sollten. Sogar über die Anwendung des Geldes wagten sie Vorschriften zu geben, und suchten den Portugiesen die Benutzung der Güter zu entziehen, die aus andern Ländern eingeführt wurden.

Ungefähr um dieselbe Zeit setzten sie sich in Polen und Preußen fest, seitdem im J. 1564. durch den Bischof von Ermeland das erste Collegium zu Braunsdorf war gestiftet worden. Ihrem General Lainez, der in demselben Jahre starb, folgte Franz Borgia, ein strenger Büßer, dem selbst Ignaz früher schon Mäßigung empfohlen hatte. Er mußte bereits einen Entwurf zur Verbesserung des Ordens machen, dem man schon oft Habsucht vorgeworfen hatte, und es wurde in einer unter ihm gehaltenen Kongregation beschlossen, daß die Mitglieder der Gesellschaft sich aller Rechtsstreite und aller Art von Handel enthalten sollten. Auch aus Portugall kamen von der verwittweten Königinn selbst, Beschwerden gegen die Anmaßungen der Jesuiten am Hofe. Einen weitern Spielraum aber zur Einmischung in Staatshändel boten ihnen die Religionsunruhen und die Parteiungen der Ligue in Frankreich, wo sie kurz vorher auch mit der Universität in neue Streitigkeiten waren verwickelt worden. Wichtiger und bedenklicher waren die Anklagen, die

während jener Unruhen gegen sie erhoben wurden, da die öffentliche Meinung sie für Mitschuldige an den Mordanschlägen hielt, welche fanatische Menschen seit 1593 wider Heinrich IV. machten. Die Jesuiten hatten sich freylich immer feindlich gegen den König gezeigt; sie und die Kapuziner verweigerten ihm den Eid der Treue, den alle andern geistlichen Gesellschaften leisteten, und nannten ihn nicht im Kirchengebete. Die Universität zu Paris, welcher die Pfarrer sich anschlossen, machte daher einen neuen Antrag an das Parlement, die Jesuiten zu vertreiben, als Zerstörer der politischen und hierarchischen Ordnung, als Anhänger der spanischen Partei, die um so gefährlicher seyen, da ihre Gesellschaft bereits aus 9000 Köpfen, unter lauter spanischen Generalen, bestehe. Bey dem neuen Mordversuch, den Chatel, ein Schüler der Jesuiten, gegen den König im Jahre 1594. wagte, wurden jene Anklagen so bestimmt erhoben, daß das Parlament zu Paris am 29. December desselben Jahres die Jesuiten als Jugendverführer, Ruhestörer, Feinde des Staats und des Königs, aus Frankreich verbannte und die Einziehung ihrer Güter verfügte. Bald nachher wurde der Jesuit Guignard überwiesen, eine den Königsmord empfehlende Schrift geschrieben zu haben, und im Januar 1595 gehängt. Ungeachtet dieses Beschlusses hatten die Jesuiten in einigen Städten, z. B. Bordeaux und Cahors, fortgedauert; im Jahre 1599 erhielten sie wieder Zutritt bey dem Könige, und ungeachtet Sully widerrieth und das Parlement sich widersetzte, ward ihnen im J. 1603

erlaubt, sich in mehrern Städten niederzulassen und am Hofe stets einen Prediger zu halten. Sie breiteten sich auch in andern, als den ihnen angewiesenen Städten aus, erhielten im J. 1606 ihr ehemaliges Collegium zu Paris zurück und drei Jahre später verschaffte ihnen ihr Ordensbruder Cotton, Heinrichs IV. Beichtvater, auch die Erlaubniß, theologische Vorlesungen zu halten. Im folgenden Jahre wurde diese Erlaubniß, ungeachtet des Widerspruches der Universität, auch auf andere Wissenschaften ausgedehnt.

Ueberhaupt hörten die Streitigkeiten der Jesuiten mit andern geistlichen und gelehrten Gesellschaften fast nie auf, und die Beschuldigungen gegen sie wurden auf allen Seiten so laut, daß Papst Paul V., auf Ansuchen der Obern, in seine Bestätigungsbulle vom Jahr 1606 den Beschluß der 5ten General-Congregation aufnahm, welcher den Jesuiten verbot, sich in Staatsgeschäfte zu mischen, selbst wenn sie dazu eingeladen werden sollten.*) Doch war solche Einmischung zu sehr Mittel zum Zwecke des Ordens, als daß diese Verfügung wirksam hätte sein können.

In England waren die Jesuiten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sehr verhaßt, da sie die Versuche des Papstes, die katholischen Engländer von der Königinn Elisabeth zu trennen, eifrig unterstützt

*) S. Bulle Clemens XIV. unter No. II.

hatten. Die in Rom, Rheims, Douay und später in St. Omer und Sevilla angelegten Pflanzschulen zur Erziehung englischer Katholiken, wurden von Jesuiten geleitet; gaben den Katholiken in England ihre Priester und bis hierher verfolgte man die Fäden der Verschwörungen, welche gegen die Königinn angezettelt wurden. Diese Versuche gaben die ersten Veranlassungen zu strengen Verfügungen gegen die englischen Katholiken, welchen zufolge auch drei nach England gesandte Jesuiten, lauter Eingeborene, die man verbrecherischer Anschläge gegen das Leben der Königinn beschuldigte, (1581) hingerichtet wurden. Der öffentliche und geheime Einfluß der Jesuiten dauerte dennoch fort, und sie waren eifrig bemüht, geistreiche Jünglinge aus England an sich zu ziehen, welche sie in ihre Gesellschaft aufnahmen und dem Vaterlande abgeneigt machten. Auch bey der Pulververschwörung gegen Jakob I. (1605) wurden sie als Mitschuldige verfolgt, und Einer ihrer Ordensbrüder, Garnet, mußte im J. 1606. mit dem Strange büßen.

Ungeachtet der Erschütterungen, welche die Gesellschaft hier und da erfuhr, war ihr Ansehn am päpstlichen Hof und an allen katholischen Höfen zu keiner Zeit so fest gegründet, und selbst in Frankreich gewannen sie, nach Heinrichs IV. Ermordung durch Ravaillac (als dessen Mitschuldige die öffentliche Stimme sie abermahls laut bezeichnete) mehr Einfluß. Im katholischen Teutschlande waren sie, besonders in Baiern und Oesterreich, um diese Zeit allgewaltig,

als Beichtväter der Fürsten, als Prinzenerzieher, als Inhaber und Leiter aller Lehranstalten. Insonderheit war ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten groß und entscheidend während der Regierungen der Kaiser, Rudolfs II. (1576 — 1612) und Ferdinand II. (1619 — 1637), der sich selbst einen „Sohn der Jesuiten" nannte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie, die gleich anfangs die Gültigkeit des Religionsfriedens bestritten hatten, und den Satz „daß Ketzern nicht Wort zu halten sei" vertheidigten, sehr wirksam zur Verlängerung des dreyßigjährigen Krieges beygetragen haben.

Wie mächtig und ausgebreitet die Gesellschaft um diese Zeit, 77 Jahre nach ihrer Stiftung, war, erhellet aus einem Verzeichniße vom Jahre 1616, *) nach welchem es damahls 32 Provinzen, (Rom, Sicilien, Neapel, Meiland, Venedig, Portugal, Goa, Malabar, Japan, Brasilien, Toledo, Castilien, Aragon, Bätica — oder Andalusien — Sardinien, Peru, Paraguay, Neugranada, Mexico, Philippinische Inseln, Frankreich, Aquitanien — d. i. West-Frankreich — Lyon, Toulouse, Champagne, Oberteutschland, Rheinländer, Oesterreich, Flandern, Französische Niederlande, Polen, Litthauen) gab, worinn sich 23 Profeßhäuser, 372 Collegien, 41 Prüfungshäuser für Novizen, 123 Wohnungen und Re-

*) Jouvency theilt es in s. Hist. Societatis Jesu (Th. 5. Bd. 2. S. 351) mit.

sidenzen (Wohnorte, die keine vollständigen Collegien bildeten) und überhaupt 13,112 Mitglieder befanden. Japan ging zwar bald nachher, bey der, besonders seit 1622 heftig wüthenden Christenverfolgung, verloren, dagegen aber war schon durch die zwanzigjährigen Bemühungen des gelehrten und scharfsinnigen Jesuiten Matthäus Ricci eine neue Mission in Sina gegründet worden, die nach Ricci's Tode (1610) von dem gelehrten Adam Schall aus Cölln (späterhin sogar zum Vorsteher des mathematischen Collegiums erhoben) geleitet ward, und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr blühend wurde.

Es ist hier der Ort, auch ein paar Worte von den übrigen Missionen der Jesuiten zu sagen, da diese Bekehranstalten in außereuropäischen Ländern so wirksam beytrugen, die Macht und den Einfluß des Ordens zu vermehren. Die ersten Missionen wurden, wie bereits erwähnt ist, in den portugiesischen Ansiedelungen gegründet, und zwar zuerst in Ostindien, durch Xaver, der seit 1547 auch in Japan als Bekehrer auftrat, und auf dem Wege nach Sina (1552) starb. Ungefähr um dieselbe Zeit (1549) kamen die Jesuiten unter Emanuel Nobrega nach Brasilien, wo aber ihre Versuche, die Wilden zu bekehren, große Schwierigkeiten fanden. Die wichtigste Mission ward in dem spanischen Gebiete von Paraguay, in Süd-Amerika gegründet, wohin die Jesuiten aus Brasilien und Peru im J. 1586. kamen. Da sie der Sprache des Landes schon kundig waren,

so verbreiteten sie sich unter den Wilden, und hatten bald mehrere tausend derselben zur Taufe bewogen. Doch wollte diese Mission lange nicht gedeihen, bis die Jesuiten Cataldino und Maceda im Jahre 1510 den Entwurf machten, hier eine Art von Staats-einrichtung zu stiften. Es waren früher schon vier sogenannte Reductionen, d. h. Marktflecken, wo neubekehrte Eingeborene unter der Aufsicht eines Geistlichen lebten, nach dem Beyspiele ähnlicher Anstalten in Peru, von den Missionarien hier errichtet worden. Hierauf bauete man jenen Entwurf, indem man dem Könige von Spanien vorstellte, daß die Verbreitung des Christenthums hauptsächlich durch die harte Behandlung der Eingebornen von Seiten ihrer spanischen Gebieter und durch das böse Beyspiel der Spanier gehindert werde, und daß man dahin trachten müsse, die Bekehrten der Willkühr ihrer Herren zu entziehen und sie gegen Verführung zu bewahren. Der König genehmigte den Entwurf, und die Jesuiten beruhigten ihn durch die Versicherung, daß ihre Absicht nur auf die noch unbezwungenen Wilden gerichtet sey, welche sie zum Gehorsame gegen den König zu bringen versprachen. Die Anzahl der Reductionen stieg nach und nach bis zu acht und dreyßig, und sie wurden von den Jesuiten gänzlich beherrscht, unter dem Vorwandte, daß ihre rohen und einfältigen Untergebenen in weltlichen, wie in geistlichen Angelegenheiten geleitet werden müßten. Der Umgang mit Spaniern wurde ihnen durchaus verwehrt, und diese durften nicht anders, als im Gefolge des Bischofs

oder Statthalters, in die Marktflecken kommen. Die Wilden wurden allmählig an eine gesellschaftliche Ordnung gewöhnt, und selbst in den Waffen geübt. Anfangs durften sie nicht einmahl spanisch reden, sondern die Sprache nur lesen und schreiben. Sie wurden in zeichnenden und mechanischen Künsten und allerley Handwerken unterrichtet und zeigten glückliche Anlagen in dem Bau und in der Verzierung prächtiger Kirchen. Die Erzeugnisse des Landes, besonders das Kraut von Paraguay, ein heilsamer Thee, wurden fleißig angebaut, und lieferten Handelswaaren, welche den Jesuiten reichliche Einkünfte brachten. Späterhin wurde jeder Familie ein Strich Landes zu ihrem Unterhalte angewiesen. Die geistlichen Herrscher führten die unmittelbare Aufsicht über den Ertrag des Landes. Ausser jenen abgetheilten Landstrichen, gab es noch ein gemeinschaftliches Gebiet, die sogenannten Besitzungen Gottes, deren Ertrag zu den öffentlichen Bedürfnissen, zum Ankaufe von Waffen und Kriegsvorräthen bestimmt war. Unter den Neubekehrten herrschte große Eintracht, gerichtliche Streitigkeiten waren selten, und es gelang ihren Führern, sie selbst von dem Hange zur Trunkenheit so sehr zu entwöhnen, daß man sie nicht bewegen konnte, Wein zu trinken. Die Weiber wurden zu einem keuschen Lebenswandel erzogen, das ehelose Leben aber wollte man ihnen nicht empfehlen. So schilderte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Jesuit Charlevoix *) diese Einrichtungen, ohne

*) Histoire du Paraguay — à Paris, 1757, 2 Bde, 12.

Zweifel verschönernd, und in der Absicht, seine Ordensbrüder zu rechtfertigen, welchen man damahls, wie schon im siebzehnten Jahrhunderte in Amerika selbst, Vorwürfe über ihre Anstalten gemacht hatte.

Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stand die Gesellschaft auf dem höchsten Gipfel ihres Ansehens. Die erste kräftige und lange fortwirkende Erschütterung erlitt ihre Macht in Frankreich, eine der wichtigsten vorbereitenden Ursachen ihres spätern Falles. Hier wurden ihre moralischen Lehren von den Jansenisten, welche, als Verfechter des augustinischen Lehrbegriffes von der Gnade, ihre Gegner waren, heftig angegriffen. Vorzüglich that dieß mit siegender Kraft Blasius Pascal in seinen berühmten Provincial-Briefen, welche für den Orden die nachtheiligste Wirkung hatten, die längst entschieden war, als er vierzig Jahre nachher eine geschickte Widerlegung versuchen ließ. Mitten in dem Streite, der sich darüber erhob, verdammte der strenge und hochachtbare Papst Innocens XI. im Jahre 1679 gegen 65 anstößige Sätze, die größtentheils aus den nahmentlich angegebenen Schriften der jesuitischen Kasuisten Escobar, Busenbaum und anderer gezogen waren, und wobei selbst Pascals Briefe als Zeugniß angeführt wurden.

Aller dieser Angriffe ungeachtet aber blieben die Jesuiten auch in Frankreich, wo man am lautesten und freysten spottete, mächtig genug; durch den Hof

geschützt, waren sie im Stande, sich wider ihre Gegner aufrecht zu erhalten, sie arbeiteten mit Erfolg an der Unterdrückung der Reformirten und endlich bewogen sie auch Papst Klemens XI. durch die Bulle Unigenitus (1713) ihre gefährlichen Widersacher, die Jansenisten, zu schlagen.

Durch diese Streitigkeiten war indeß die öffentliche Meinung entschieden gegen sie gestimmt worden, und nach und nach bildete sich mit Hülfe des Jansenismus auch eine, durch Ludwigs XIV. anmaßenden Beichtvater Le Tellier geweckte politische Gegenpartei am Hof und im Parlemente, welcher in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Partei der Philosophen und Gelehrten, die mit den Waffen des Spottes kämpfte, als mächtige Verbündete sich anschloß. Dazu kam die Mangelhaftigkeit und Verkehrtheit ihres Unterrichts, der die Foderungen der Zeit nicht mehr zu befriedigen verstand, und zuletzt noch der Umstand, daß die Jesuiten hinter den allgemeinen Fortschritten der wissenschaftlichen Bildung auffallend zurück geblieben waren, und daher alles gelehrten Glanzes, wodurch sie ihr Ansehen vielleicht hätten erhalten können, gänzlich ermangelten.

Bey dieser Lage des Ordens bedurfte es nur einer Reibung mit einzelnen Machthabern, um das längst untergrabene Gebäude ihrer Macht zu stürzen. Der erste Schlag fiel in Portugal. Schon im Jahre 1741 verbot Papst Benedikt XIV. durch eine besondere

Bulle den Geistlichen, bey den härtesten Strafen, allen Handel; eine Verfügung, welche offenbar gegen die Jesuiten gerichtet war, die durch ihre Unternehmungen schon längst zu Beschwerden Anlaß gegeben hatten. Bald darauf erließ der Pabst, nach einer Verabredung mit dem Könige von Portugal, eine an diesen und die Bischöffe von Brasilien gerichtete Bulle, welche bey Strafe des Kirchenbannes verbot, die Indianer zu Sklaven zu machen, sie zu vertauschen, zu verkaufen, von ihren Weibern und Kindern zu trennen, und ihnen ihre Güter und ihre Freiheit zu rauben. Die Bischöffe wurden ermahnt, Weltliche und Geistliche, unter welchen die Jesuiten genannt wurden, zur Beobachtung dieser Verordnung anzuhalten. Die Jesuiten widersetzten sich der Ausführung dieses Befehls. Neuer Anlaß zu Beschwerden entstand bey der Vollziehung des im Jahre 1750 zwischen Portugal und Spanien abgeschlossenen Tauschvertrags über die Kolonie San Sagramento, wofür Portugal von Spanien sieben Reductionen in Paraguay erhalten sollte. Die im Jahre 1753 von beyden Theilen abgeschickten Kriegsvölker fanden bey der Besetzung dieses Gebiets unerwarteten Widerstand. Nach dem, von dem portugiesischen Hofe bekannt gemachten, Berichte, entdeckte man, daß die Jesuiten an den Ufern des Paraguay und Uruguay viele Ansiedlungen errichtet hatten, welche gegen 100000 Bewohner enthielten, die den Ordensbrüdern gänzlich unterworfen waren und sich hinter Verschanzungen, die mit Geschütz besetzt waren, kräftig wehrten. Dieser Widerstand dauerte

bis zum Jahre 1758. und der Tauschvertrag ward endlich im Jahre 1761. aufgehoben. Die Jesuiten erklärten zwar späterhin diesen Krieg und ihren Antheil daran, für eine Erdichtung, welche der portugiesische Minister Pombal, als einen Vorwand zu ihrem Sturze, ersonnen habe; der bewaffnete Widerstand der Indianer ist jedoch, was auch sonst in dem Berichte übertrieben sein mag, erwiesen, und nach der Beschreibung, welche die Jesuiten selbst von jenen Ansiedlungen gegeben haben, läßt sich nicht annehmen, daß der Aufstand ohne ihre Theilnahme ausgebrochen sey.

Dieses Ereigniß und die erneuerte Beschwerde, daß hauptsächlich die Jesuiten an dem Verfalle des Handels mit Brasilien Schuld seyen, gab zunächst Veranlassung, ihnen im J. 1757. die Beichtvaterstellen am Hofe zu nehmen. Zugleich verlangte der König von dem Papste, diesen Orden, der den päpstlichen Befehlen sich widersetze, den König im Auslande verläumde und die Unterthanen von ihm abwendig zu machen suche, von allen Gebrechen zu reinigen, und demselben die Einmischung in Staatsangelegenheiten, so wie allen Handel und Wucher zu verbieten. Der Papst, zwar kein Freund der Jesuiten, aber die mächtige Gesellschaft fürchtend, entschloß sich erst, als er seinen nahen Tod voraussah, den Wünschen des Königs zu willfahren, und gab im J. 1758 dem Kardinal Saldanha zu Lissabon die Vollmacht, den Zustand des Jesuitenordens im ganzen Gebiete des Königs

von Portugal zu untersuchen und alle eingerissene Mißbräuche abzustellen. Gleich nach der Ankunft dieses Befehls, verbot der Kardinal-Patriarch in Lissabon den Jesuiten, innerhalb seines Sprengels zu predigen und Beichte zu hören, und zu gleicher Zeit untersagte ihnen Saldanha, indem er ihnen seine Vollmacht feyerlich bekannt machte, alle Wechselgeschäfte und den Handel mit Kolonialwaaren, wozu sie in der Nähe des Hafens große Gebäude und Magazine unterhielten. Der Tod des Papstes, der wenige Wochen nach der Erscheinung jenes Befehls starb, befreite die Jesuiten für's Erste von der drohenden Gefahr, da Benedikts Nachfolger, Clemens XIII., ihr Freund war, und sich von ihrem General, dem hartnäckigen Ricci, leiten ließ.

Wenige Monate später wurde der König von Portugal auf dem Wege zu seinem Schlosse Belem meuchelmörderisch verwundet. Man zog mehrere Personen vom hohen Adel ein, erklärte die Jesuiten für Mitschuldige des Verbrechens und umringte alle Collegien derselben mit Kriegsvölkern. Der Jesuit Malagrida und mehrere andere Ordensbrüder wurden verhaftet, und bald darauf alle Güter des Ordens im portugiesischen Gebiete eingezogen. In dem, von dem Hofe bekannt gemachten, Urtheile gegen die Anstifter dieser Verschwörung, die noch immer in tiefes Dunkel gehüllt ist, wurde die Verurtheilung der Jesuiten, als Theilnehmer, ausdrücklich nur auf rechtliche Vermuthungen gegründet. Der König meldete

dem Papste den Vorfall, und bat um die Erlaubniß, die schuldigen Ordensbrüder richten zu lassen. Der Papst wünschte durch seine Antwort wenigstens die öffentliche Bestrafung abzuwenden, und rieth, die Jesuiten nicht zu vertreiben, sondern es bey der angeordneten Verbesserung des Ordens bewenden zu lassen. Die friedlichen Gesinnungen, welche diese Erklärung verrieth, wurden aber bald durch den Einfluß des Kardinals Torregyani, eines Verwandten des Jesuitengenerals Ricci, umgestimmt, und es entstand ein so feindseliges Verhältniß zwischen dem Papste und dem Könige von Portugal, daß der portugiesische Gesandte Rom verließ und der päpstliche Nuntius aus dem Lande verwiesen ward. Den Jesuiten waren indeß bereits alle Schulen im portugiesischen Gebiete genommen und ihre Stellen mit Weltpriestern besetzt worden, und am 3. September 1759. ward der Orden in allen Ländern des Königs von Portugall aufgehoben. Sie wurden für offenbare Aufrührer und Landesverräther erklärt, und aus dem Reiche verbannt. Eingeborene Ordensbrüder, welche noch nicht Professen waren, sollten, wenn der Patriarch sie von ihren einfachen Gelübden würde entbunden haben, im Lande bleiben dürfen. Nur wenige aber benützten diese Erlaubniß, und alle übrigen, mit Ausnahme der Gefangenen, wurden eingeschifft und nach Italien gebracht. Malagrida, ein schwärmerischer Andächtler, wurde, da man von Rom die Erlaubniß, ihn vor ein weltliches Gericht zu stellen, nicht erhalten konnte, der Inqui-

sition übergeben, welche ihn, wegen verdächtigen Glaubens, zum Tode verurtheilte. Auf die Fürbitte der beyden Benediktiner, die ihn zum Tode begleiteten, wurde das strenge Urtheil, lebendige Verbrennung, dahin gemildert, daß man ihn erst erdrosselte (September 1761) und dann den Flammen übergab. Von den übrigen 124 verhafteten Jesuiten starben (von 1759 — 1771) 37 sehr alt im Gefängniße, 36 wurden ebenfalls nach Italien gebracht und die übrigen nach des Königs Tode freygelassen.

In Frankreich wankte der Orden seit dem Tode Ludwigs XIV. Ihr Sturz ward herbeygeführt durch die Geliebte Ludwigs XV., die Frau von Pompadour, und den Staatsminister, Herzog von Choiseul, den bekannten Beschützer aller aufgeklärten Denker, welche beyde, wie man sagt, von den Jesuiten beleidigt wurden, da Einer aus ihrem Orden jener die Lossprechung versagte, wofern sie nicht ihre Verbindung mit dem Könige aufgeben wollte, und dieser durch eine Klage erbittert ward, welche die Jesuiten, ihn böser Gesinnungen beschuldigend, vor den König brachten. Die nächste Veranlassung aber zu ihrem Untergange gab ein merkwürdiger Rechtstreit, der das Publikum und das Parlement völlig gegen sie stimmte. Der Jesuit La Valette, der im Jahre 1743. nach Martinique gesandt wurde, wußte die Gelegenheit, welche die westindische Mission darbot, sehr glücklich zu seinem und des Ordens Vortheile zu benutzen. Er kaufte in Mar=

tinique einen ausgedehnten Platz, den er mit grossen Häusern, Magazinen und einer prächtigen Essigfabrik bebaute, um den Handel im Großen zu treiben. Er verschaffte sich Negersklaven, trieb Schleichhandel mit englischen Kolonien, und obgleich die Münze von Martinique in Frankreich verlohr, so wußte er doch durch allerlei Kunstgriffe an jeder ihm anvertrauten Summe ansehnlich zu gewinnen. Alles baare Geld der Insel kam in seine Hände und bey seinem großen Kredit ward er Herr ihres Handels. Er stand unter andern auch mit dem Hause Lioncy und Gouffre in Marseille in Verbindung, auf welches er Millionen zog, wofür er ganze Schiffsladungen von Kaffee, Zucker und Indigo sandte. So hatte er einst auf dieses Haus für 1 1/2 Millionen Wechsel ausgestellt, und zur Bezahlung dieses Betrags zwey Schiffe, deren Ladung über 2 Millionen werth sein sollte, abgesendet. Diese Schiffe fielen, bey dem eben ausgebrochenen Kriege (1755) in die Hände der Engländer. Das Handelshaus mußte, nach diesem Unglücke, seine Zahlungen einstellen. Der Handel und Credit des P. La Valette verfiel während des Kriegs. Die gefallenen Kaufleute suchten einige Jahre vergebens Hülfe bey den Jesuiten in Frankreich und bey dem Ordensgeneral, und erhoben endlich Klage gegen die ganze Gesellschaft bey dem Consulat zu Marseille. Diese Behörde that im J. 1760. den Ausspruch, es sollte den Klägern erlaubt seyn, sich an sämmtliche Güter der Jesuiten zu halten, um sich für das angesprochene Kapital von 4 Millionen 502,226 Livres

nebst Zinsen bezahlt zu machen. Die Gesellschaft wollte nicht verbunden sein, für Schulden einzelner Häuser zu haften, und legte eine Berufung bey dem königlichen Staatsrathe ein, welcher die Untersuchung der Sache dem Parlement zu Paris übertrug. Der General=Advokat that aus der Verfassung des Ordens dar, daß alle Güter der Jesuiten ein gemeinsames Eigenthum der Gesellschaft bilden, und zeigte, daß La Valette seinen Handel mit Vorwissen der Obern und zum Vortheile der ganzen Genossenschaft getrieben habe. Darauf erkannte das Parlement (1761) daß die ganze Gesellschaft zur Bezahlung der Schuld verbunden sey.*)

Eine Folge dieser Verhandlungen war der Parlementsbefehl, daß die Gesellschaft ihre Constitutionen dem Gerichtshofe vorlegen solle. Die Jesuiten übergaben die neueste zu Prag erschienene Sammlung ihrer Verfassungsurkunden,**) wußten es aber dahin zu bringen, daß der König die Verordnung erließ, es solle während eines Jahres kein Beschluß über die Verfassung des Ordens gemacht werden. Das Parlement gab deßungeachtet noch in demselben Jahre zwei Verfügungen, von welchen die eine alle, von den Päpsten den Jesuiten gegebene, Bullen für Mißbräuche erklärte, da die Einrichtung der Gesellschaft

*) S. Histoire générale de la naissance et des progrès de la Compagnie de Jesus. (Bd. 4, S. 233 ff. (Paris 1761.)

**) Das in dem vorstehenden Aufsatze beschriebene Werk.

dem Ansehen der Kirche, den Aussprüchen der Kirchenversammlungen, allen geistlichen Obern und den landesherrlichen Rechten entgegen sey, die andere aber verschiedene (27) mit Genehmigung des Ordens gedruckte Schriften, wegen darin enthaltener, aufrührischen, mörderischen, der Sicherheit des bürgerlichen Lebens, ja den Fürsten selbst gefährlichen, die Sittlichkeit zerstörenden, Grundsätze, zur öffentlichen Verbrennung durch die Hand des Henkers verdammte. Zugleich ließ das Parlement einen „Auszug gefährlicher und schädlicher Behauptungen, welche die sogenannten Jesuiten in ihren Schriften gelehrt haben" bekannt machen. Die Geistlichkeit war mit diesen Schritten eines weltlichen Gerichts wahrscheinlich wenig zufrieden, und als der König von den versammelten Bischöffen, welche größtentheils dem Papst ergeben waren, ein Gutachten über diese Angelegenheit verlangte, erklärten sie sich dem Orden sehr günstig. Sie prießen die Gesellschaft als nützlich, ja unentbehrlich, rühmten die Verfassung und die Verdienste derselben, sprachen sie frei von der Lehre, daß Königsmord erlaubt sey, und obgleich sie einräumten, daß des Ordens Vorrechte den bischöflichen Rechten nachtheilig seyn könnten, so meinten sie doch, daß diese Vorrechte nothwendig wären, weil die Jesuiten Kraft ihres vierten Gelübdes die Verpflichtung hätten, auch in Gegenden, wo es keine Bischöffe und Pfarrer gebe, den Glauben zu predigen, und überdieß sey in Frankreich allen zu besorgenden Nachtheilen vorgebeugt. Dieses Gutachten

scheint den König zu dem Vorschlage bestimmt zu haben, daß ein geborener Franzose zum Ordens-Vikarius ernannt werden möchte, welchem alle Jesuiten in Frankreich unterworfen seyn sollten. Aber Ricci hielt sich nicht für befugt, eine so wesentliche Veränderung in der Verfassung des Ordens zu machen, und der Papst weigerte sich, ihn dazu zu ermächtigen. Als nun die bestimmte Frist abgelaufen war, wurde die Gesellschaft Jesu durch einen Beschluß des Parlements vom 6. Aug. in Frankreich völlig aufgehoben, da dieselbe in keinem wohlgeordneten Staate geduldet werden könne, aller geistlichen und weltlichen Macht feindlich entgegen gesetzt, dahin trachte, in der Kirche und im Staate, unter der Hülle einer religiösen Verfassung, nicht einen Orden, sondern eine *politische* Gesellschaft einzuführen, deren Wesen in fortdauerndem Machtbesitz bestehe, damit sie auf allen Wegen, rechtlich und widerrechtlich, heimlich und öffentlich, anfangs zur Unabhängigkeit und endlich zu der Fähigkeit gelange, alle Macht zu mißbrauchen. Den Jesuiten ward verboten, das Ordenskleid zu tragen und ihrem General zu gehorchen, und bey Strafe untersagt, die Wiederherstellung des Ordens jemahls in Vorschlag zu bringen.

Der Orden hatte indeß so viele Freunde, daß es noch zwey Jahre dauerte, ehe dieser Beschluß entscheidenden Erfolg hatte. Der Erzbischoff von Paris, Herr von Beaumont, wagte es sogar, einen Hirtenbrief zu erlassen, worin er der eifrige Lobredner

des Ordens wurde, und dem Parlement eine Verletzung des Ansehens der Kirche vorwarf. Das Parlement hatte schon beschlossen, die Schrift des Erzbischofs durch den Henker verbrennen zu lassen, als der König das Verfahren hemmte. Endlich siegte das Parlement und im März 1764 erfolgte die Verordnung des Königs, welche die Gesellschaft Jesu in Frankreich für immer aufhob, jedoch den Mitgliedern derselben erlaubte, unter der Richtergewalt der Bischöffe in Frankreich zu bleiben, wenn sie, den Gesetzen des Landes gehorchend, als treue Unterthanen sich betragen wollten.

So weit war es schon gekommen, als der Papst noch einen schwachen Versuch machte, dem theuren Schützlinge des heiligen Stuhles aufzuhelfen. Eine Bulle vom 7. Januar 1765. gab der Gesellschaft feyerliche Bestätigung. Er erklärte darin diesen Verein, welchen man in den neuesten Zeiten gottlos zu nennen und in mehrern Ländern zu verlästern sich erkühnt habe, für fromm und heilig.

Aber das matte Wort verhallte ohne Wirkung, und konnte nicht hindern, daß andere Staaten Portugals und Frankreichs Beyspiel folgten. In Spanien, dem Vaterlande des Stifters, war die ganze Nation dem Orden gewogen, der hier 307 Häuser hatte. Die meisten Großen waren Jesuitenzöglinge. Unter Ferdinand VI. (bis 1759.) war ihr Ansehen so groß, daß man die, in Portugal gegen sie erschienenen;

Schriften, als Verläumdungen, öffentlich verbrannte. Erst als Karl III. auf den Thron gelangt war, konnten die erleuchteten Staatsmänner Campomanes und der Minister, Graf von Aranda, den Orden stürzen, gegen welchen man früher aus allen Kolonien vergebens Beschwerden angebracht hatte. Als im May 1766 der Pöbel zu Madrid gegen die königlichen Staatsbeamten aufstand, beschuldigte man die Jesuiten der Theilnahme, worauf manche Verdachtgründe leiteten. Im Februar 1767 erfolgte ein Beschluß des Staatsrathes, der den Orden aus der spanischen Monarchie verbannte. Der Graf von Aranda, welcher zum Vollzieher des Beschlusses ernannt war, machte seine Anordnungen so schnell und geheim, daß in der Nacht vom 2. zum 3. April alle Jesuiten in Spanien, gegen 5000, fast in derselben Stunde überrascht und in ihren Wohnungen bewacht wurden. Ihre Vorsteher befragte man über ihre bisherigen Geschäfte, ihre Geldvorräthe, Wechselbriefe und ähnliche Dinge. Darauf wurden alle Jesuiten auf Wagen an die Küste gebracht. Zu gleicher Zeit machte der König bekannt *) daß ihn die wichtigsten Beweggründe, welche aus der Pflicht, die Unterwürfigkeit, den Frieden und die Gerechtigkeit unter seinen Völkern zu erhalten, hervor gingen, und andere dringende Ursachen, die er aber in seinem Gemüthe behalten wollte, nöthigten, die Jesuiten aus seinen Staaten zu vertreiben und die Güter derselben einzuziehen. Ein=

*) Diese sogen. pragmatische Sanction steht in den Nov. Act. ecclesiast. Bd. 7.

geborne Jesuiten erhielten ein lebenslängliches Jahrgeld, ein Priester 100, ein Laie 90 Piaster. Die Novizen aber, welche den Orden verlassen konnten, so wie die Jesuiten, welche sich aus den Staaten des Papstes, wohin sie gebracht werden sollten, wegbegeben, oder durch Handlungen und Schriften den König beleidigen würden, hatten keinen Anspruch auf ein Jahrgeld, ja wenn die gesammte Gesellschaft, unter dem Vorwande von Schutzschriften, die dem Könige gebührende Ehrfurcht verletzen würde, sollten alle den Jahrgehalt verlieren. Die Güter des Ordens wurden frommen Stiftungen gewidmet. Kein Mitglied der Gesellschaft sollte in Spanien in irgend eine Communität aufgenommen werden, und kein Profeß, selbst wenn er mit Bewilligung des Papstes den Orden verlassen hätte, ohne des Königs Erlaubniß nach Spanien zurückkehren. Alle Verbindung mit dem Orden wurde bey schwerer Strafe untersagt, und (im echten Geiste der spanischen Verwaltung) verordnet, niemand sollte über diese Angelegenheit — etwas schreiben oder reden. Als man dem Papste von diesen Schritten Nachricht gegeben hatte, begnügte er sich, in seiner Antwort zu sagen, daß er für die ihm so liebe Seele des Königs in Furcht schwebe, und er betheuerte, der Körper und der Geist der Gesellschaft Jesu sey ganz unschuldig. Die Lage der eingeschifften spanischen Jesuiten war sehr traurig. Der Papst, von dem Ordensgenerale dazu bewogen, verbot ihnen, in Civita Vecchia zu landen, auch in Genua wies man sie ab, und erst,

als sie einige Monate, mit Noth und Mangel kämpfend, auf dem Meere herum geirrt waren, wurden sie in Korsika aufgenommen, wo sie blieben, bis sie endlich die Erlaubniß erhielten, im Kirchenstaate sich aufzuhalten.

In Neapel, wo die Jesuiten reich und mächtig waren, wurden sie auf Betrieb des Marchese Tanucci und des Prinzen von Campo Fiorilo, im November 1767, auf ähnliche Art, wie in Spanien, gefangen und nach dem Kirchenstaate gebracht, und darauf durch eine Verordnung des Königs auf ewige Zeiten aus dem Reiche verbannt. Diesem Beyspiele folgten endlich auch der Großmeister von Malta und im J. 1768. der Herzog von Parma. Der Papst, welcher Ansprüche auf des Herzogs Land machte, glaubte gegen ihn eine kühnere Sprache reden zu dürfen, und erließ ein Breve, wodurch er die mit dem Herzoge verwandten bourbonische Höfe erbitterte, und sich Demüthigungen zuzog, die seinem Ansehn schadeten. Er starb (im Febr. 1758.) mitten unter den Streitigkeiten, worein er sich verwickelt hatte.

Der Wahl eines neuen Papstes ging ein langer Kampf zwischen den Anhängern der Bourbonischen Höfe und den Beschützern der Jesuiten vorher, bis endlich die veste Beharrlichkeit des französischen Kardinals Bernis siegte und die Wahl des Kardinals Ganganelli entschied. Klemens XIV., der seines Vorgängers heftige Maßregeln schon früher gemißbilligt

hatte, wußte durch Mäßigung und Nachgiebigkeit bald ein friedliches Einverständniß mit den Höfen herzustellen; aber in Ansehung der großen Streitfrage über die Jesuiten schien er in den ersten Jahren seiner Regierung mehr zu einer Verbesserung, als zur Unterdrückung des Ordens geneigt zu seyn. Die Jesuiten hatten noch immer einen mächtigen Anhang unter den Kardinälen, und sobald Klemens auf dem apostolischen Stuhle saß, mußte er auch an die Dienste denken, welche die Gesellschaft diesem und dem katholischen Glauben geleistet hatte. Die Bourbonischen Höfe und Portugal verlangten zwar die Aufhebung, die Beherrscherinn der österreichischen Staaten aber war noch nicht zur Einwilligung zu bewegen. Seit dem Jahre 1772. aber fing der Papst in seinen eigenen Staaten an, einzelne Kollegien aufzuheben, und als die Jesuiten sich weigerten, ihr Ordenskleid auszuziehen und sich vertheidigen zu dürfen baten, zwang man sie durch Soldaten zum Gehorsame. Am 21. Julius 1773. unterzeichnete Klemens endlich die Bulle, welche den Orden gänzlich aufhob, die Gewalt des Generals und der Vorgesetzten der Gesellschaft den Bischöffen übertrug, Novizen anzunehmen verbot, den bisherigen Mitgliedern aber erlaubte, in andere Orden zu treten, oder als Weltpriester geistliche Handlungen zu verrichten, und auch dem Jugendunterrichte sich zu widmen, wenn sie sich den Lehren abgeneigt zeigten, welche durch schlaffe Nachgiebigkeit oder unnütze Beschaffenheit Streit erregen könnten. Nach der Bekanntmachung der Bulle, welche erst am

16. August erfolgte, wurden alle Häuser der Jesuiten zu Rom mit Soldaten besetzt. Päpstliche Abgeordnete, von Polizeywachen begleitet, lasen ihnen die Aufhebungsbulle vor. Man gab ihnen drey Tage Bedenkzeit, ob sie unter Aufsicht eines Weltgeistlichen in einem Hause zusammen leben, oder unter die Weltpriester treten wollten. Jedem ward ein Jahrgeld ausgesetzt. Der General und seine Gehülfen mußten eidlich versprechen, ihre Güter getreu anzuzeigen. Darauf brachte man sie in die Engelsburg, wo der General einer scharfen Untersuchung unterworfen wurde.

Die Gesellschaft bestand zur Zeit ihres Sturzes, nach einem im Jahre 1750. bekannt gemachten Verzeichnisse, aus 39 Provinzen und 5 Nationen (die italienische, portugiesische, spanische, französische und teutsche, von welchen jede ihren Assistenten bey dem General hielt,) und zählte 24 Profeßhäuser, 669 Collegien, 61 Novizenhäuser, 176 Seminarien, 335 Residenzen, 273 Missionen (mit Einschluß der in protestantischen Ländern errichteten) worin überhaupt 22,589 Ordensbrüder wohnten, unter welchen 11,293 Priester waren.

Als Clemens XIV. die Aufhebungsbulle unterzeichnete, soll er ahnend gesagt haben, er habe sein Todesurtheil unterschrieben. Er starb im September des folgenden Jahres und alsbald verbreitete sich das, durch mehrere auffallende Umstände bestätigte, Gerücht, er sey durch Gift hingerichtet worden.

Der Aufhebungsbefehl ward in Teutschland, Polen, Ungarn, Böhmen und den Niederlanden ohne Widerstand vollzogen. Auch in Oesterreich war das Ansehen der Jesuiten nach und nach gesunken. Ihr Einfluß war bereits vermindert, man hatte ihnen die Büchercensur genommen und dieselbe dem Kaiserlichen Leibarzte von Swieten*) und einem

*) Nicht lange nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens meldete sich ein Ex-Jesuit in Wien bey dem Baron von Swieten, der Leibarzt bey der Kaiserin Maria Theresia, und bekanntlich bei ihr in ungemeinem Ansehen war, mit der Bitte, der Kaiserin von seinen mechanischen Erfindungen Nachricht und ihm eine Anstellung zu geben. —

„Worin haben Sie es am weitesten gebracht, Herr Pater, und was soll man der Kaiserin von Ihnen sagen, um Sie zu empfehlen?" insistirte der Freiherr, der etwas gebieterisch und nichts weniger als ein Freund der Jesuiten war.

„Ich habe unter Andern, versetzte der Ex-Jesuit etwas confident, „sehr glückliche Versuche gemacht, in der Kunst zu fliegen."

„Und wie hoch können Sie sich schon jetzt bei Ihren Versuchen über die Erde erheben?" fiel Ihm der Freiherr spitzig ein.

Der Gefragte gab das Höhen-Maaß an, das eben nicht sehr beträchtlich war. —

„O," rief hier sogleich der Freiherr lateinisch, dessen er sehr mächtig war, aus, Jesuitam oportet altius volare, quam ut glande plumbeâ attingi possit — und die Unterredung war geendigt.

S. Neue theolog. Annalen Dec. 1815.

Weltpriester übertragen; es waren bereits mehrere Schritte geschehen, ihren Einfluß auf die Universität und die Bildung der Jugend zu vermindern, und obgleich sie einige Zeit an dem Kardinal - Erzbischoffe Migazzi eine Stütze fanden, so gewannen doch, auch durch Josephs II. Mitwirkung, hellere Ansichten endlich den Sieg.

Friedrich II. verbot die Bekanntmachung der päpstlichen Bulle in Schlesien und seinen übrigen katholischen Ländern, und ließ in Rom die auffallende Erklärung thun, daß er die Jesuiten beybehalten wolle, da er im Breslauer Frieden den kirchlichen Zustand Schlesiens unverändert zu lassen versprochen, und nirgend bessere Priester als die Jesuiten gefunden habe. Einige Jahre später (1776) änderte er jedoch seinen Entschluß. Die Jesuiten mußten ihre Ordenskleidung und ihren Nahmen ablegen, wurden nun Priester des königlichen Schulinstituts genannt und standen unter einer besondern Schulkommission. Friedrich Wilhelm II. hob diese Anstalt gänzlich auf und schenkte die eingezogenen Güter des Ordens den Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder.

In Rußland hingegen fiel den Jesuiten das glücklichste Loos. Catharina II. hatte bey der Erwerbung eines Theils von Polen (1772) die Beybehaltung des Religionszustandes versprochen, und ungeachtet eines Gesetzes Peters I., welches die Je-

suiten aus dem Reiche ausschloß, wollte sie dieselben ferner dulden. Der Rektor des Collegiums zu Polozk, Stanislaus Czerniewicz leistete den Eid der Treue, als aber der Orden aufgehoben ward, wollte er sich dem Befehle des Papstes unterwerfen. Die Kaiserin bestand auf ihrem Entschlusse und die Jesuiten fanden in dem Grafen Czernitschew eine Stütze. Der Bischof von Mallo in Weißrußland, der nach dem Auftrage des Papstes die Aufsicht über alle Ordensgeistliche in jenen Gegenden führte, erlaubte den Jesuiten im J. 1779, Novizen aufzunehmen. Der Papst Pius VI., mißbilligte zwar anfangs, auf die Beschwerde der Bourbonischen Höfe, diesen Schritt und weigerte sich einige Zeit, dem Verlangen der Kaiserin zu willfahren. Endlich aber gab er nach, und durch Potemkins Vermittlung, ward den russischen Jesuiten im J. 1782. erlaubt, einen General-Vikarius zu wählen, der die Stelle eines Generals vertreten sollte, bis man sich zu Rom geneigt zeigen würde, ein neues Oberhaupt der Gesellschaft ernennen zu lassen. Die Wahl fiel auf Czerniewicz. Ihm folgte 1785 Lenkiewicz. Im folgenden Jahre zählte die Gesellschaft schon 178 Mitglieder, worunter 98 Priester, 32 Scholastiker und 48 Koadjutoren aus Teutschland, Italien, Frankreich, Polen und Ungarn waren.

So hatte sich hier ein Stamm der Gesellschaft erhalten, und dahin richteten ihre Hoffnungen die

zahlreichen Ex-Jesuiten, welche in mehrern katholischen Ländern zum Besitze geistlicher Aemter gelangten, wo sie ihre Grundsätze fortpflanzen konnten, unter allen Ständen Anhänger hatten, und wahrscheinlich selbst in protestantischen Ländern durch geheimen Einfluß wirksam waren. In Teutschland war besonders Augsburg ihr Sitz, wo sie von dem Bischoffe (dem Kurfürsten von Trier) begünstigt, durch Schutzschriften für ihre Gesellschaft und durch Streitpredigten die öffentliche Meinung zu verstimmen suchten.

Noch mehr als von Pius VI. hofften die Jesuiten von dessen Nachfolger, und kaum hatte Kaiser Paul I. (1800) seine dem Orden gewogene Gesinnung erklärt, als Pius VII. durch eine Bulle vom 7. März 1801 die Gesellschaft Jesu im Russischen Reiche wieder herstellte, indem er den daselbst sich befindenden Jesuiten erlaubte, sich unter der Regel ihres Stifters zu vereinigen, sich der Bildung der Jugend zu widmen, Seminarien und Collegien anzulegen, und mit Bewilligung der geistlichen Ortsobrigkeit die Geschäfte der Seelsorge zu verwalten. Der Papst nahm sie in seinen besondern Schutz und ernannte den Priester Franz Carun zum General-Vorsteher der Gesellschaft.

Einige Jahre später bat auch der König von Neapel, jenen Beschluß auf seine Staaten auszudehnen, „da es in jenen unglücklichen Zeiten für

vorzüglich rathsam erachtet worden, sich der Geistlichen von der Gesellschaft Jesu zu bedienen, um die Jugend in der christlichen Frömmigkeit und in der Furcht Gottes zu unterweisen." Dieß geschah durch eine Bulle vom 30. Julius 1804.

Der Papst wurde seitdem, wie er in der Wiederherstellungsbulle sagt, von Erzbischöffen, Bischöffen und Kardinälen, so wie auch von andern ausgezeichneten Männern, besonders nachdem sich der Ruf von den segenreichen Früchten, welche der Orden in Rußland und Neapel getragen, verbreitet hatte, mit dringenden Bitten für die Herstellung der Gesellschaft angesprochen, und da „durch die neuerlichen Unglücksfälle und Umwälzungen die Bausteine des Heiligthums zerstreut worden, und die strenge Zucht der Orden, welche den wahren Glanz und die Stütze der Kirche bilden, zu wanken angefangen," so sei es nothwendig geworden, solchem einstimmigen Verlangen zu willfahren. Er wolle daher „hingestellt auf das Schiff Petri, das von beständigen Stürmen hin und her getrieben, und erschüttert werde, die erfahrenen und muthvollen Arbeiter nicht verschmähen, welche sich dargeboten, um die Wogen des Meeres zu brechen, die ihm jeden Augenblick Schiffbruch und Verderben drohen.„ Die bisher nur auf Rußland und Neapel eingeschränkten Bewilligungen wurden, Kraft dieser Bulle vom 7. August 1814, auf den Kirchenstaat und alle andere Staaten und Länder ausgedehnt,

und dem jetzigen General-Vorsteher, Thaddeus Borzozowski ward erlaubt, in allen Ländern Jünger in den Orden aufzunehmen. Alle Obere, Vorsteher, Mitglieder und Zöglinge der wiederhergestellten Gesellschaft sollen sich jederzeit als treue Nachfolger „ihres Vaters“ beweisen und „die nützlichen Einrichtungen und heilsamen Rathschläge“ die er seinen Kindern hinterlassen, treulich befolgen.

Nach öffentlichen Nachrichten ist die Zahl der auferstandenen Ordensbrüder in Italien bereits auffallend angewachsen. Ferdinand VII. hat ihnen, den auf Geisteszwang und Unterdrückung aller liberalen Ansichten gerichteten Grundsätzen seiner Staatsverwaltung getreu, Spanien geöffnet, der König von Portugal aber, wie verlautet, mit rühmlicher Beharrlichkeit an früher ausgesprochene Beschlüsse sich haltend, erklärt, daß er den Orden nicht wieder aufzunehmen gesonnen sey. Rußlands Kaiser hat sie (20. Dezember 1815.) aus beyden Residenzstädten seines Reiches verbannt, weil sie das Zutrauen, welches man in sie gesetzt, dadurch zu mißbrauchen angefangen, daß sie Jünglinge, die ihnen anvertraut waren, und Personen des weiblichen Geschlechts von der griechischen Kirche abwendig gemacht und zu ihrem Glauben verführt haben. Frankreichs Machthaber scheinen noch zu schwanken, wie hier alles schwankt, und die öffentliche Meinung zu scheuen, doch möchte sich aus manchen Zeichen

schließen lassen, daß man auch hier dem Orden bald Spielraum geben werde. Aber was werden Teutschlands Fürsten thun? Wir wollen uns durch manche besorgliche Zeichen, wovon auch hier die Rede gewesen, *) nicht in der Hoffnung stören lassen, daß sie des Berufes und des Ruhmes teutscher Fürsten würdig, Licht und Geistesfreyheit überall, wo teutscher Geist waltet, beschützen und die Geistesknechtschaft, die Finsterniß und ihre Werkzeuge mit starkem Arme von den vaterländischen Marken abwehren wollen. Mag indeß jeder Wackere im Volke, dem die Kleinode theuer sind, die unsere Kraft errungen hat, wachen und sorgen, und thun, was an ihm liegt, um den Sieg der guten Sache zu sichern! Esto perpetua!

---

*) Hat denn wirklich, wie in öffentl. Blättern (allg. Z. 1814. No. 234.) ausdrücklich gesagt worden, ein preußis. Staatsbeamter zu den kathol. Bewohnern des Rheinlandes von jenem Orden, dem einst Preußens Thron Schutz gegeben, als die Begierde nach den Reichthümern desselben (?) seine Unterdrückung herbey geführt habe, in Ausdrücken gesprochen, die nur zu deutlich verrathen, daß man denselben begünstigen werde? Undenkbar! Hätte man glauben können, dadurch das Volk zu gewinnen? Die Bewohner jener Gegenden sind hoffentlich zu helldenkend, als daß sich eine neue Herrschaft, die mit solchem Gefolge zu kommen verspräche, ihnen empfehlen könnte!

II.

Aufhebungsbulle*)

Clemens XIV. römischer Pabst, zum immerwährenden Andenken.

Unser Herr und Erlöser Jesus Christus, der als ein Friedensfürst von den Propheten vorher verkündiget worden, sich auch in dieser Eigenschaft den Hirten bei seiner Erscheinung auf dieser Welt durch die Engel ankündigte, und endlich vor seiner Auffahrt gen Himmel seinen Jüngern mehrmahs diesen Frieden hinterließ, hat, nachdem er alles mit Gott dem Vater versöhnt, und durch den Tod am Kreuze, sowohl im Himmel als auf der Erde, Friede gestiftet hatte, auch den Aposteln das Amt der Versöhnung übergeben, und ihnen das Wort der Versöhnung mitgetheilt, damit sie als Gesandte Christi, der nicht ein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens und der Liebe ist, der ganzen Welt den Frieden verkündigten, und ihren Fleiß und ihre Arbeit vorzüglich dahin ver-

*) Von den Anfangsworten Dominus ac Redemptor noster genannt.

wendeten, daß alle in Christo Erzeugte die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens halten mögen, als Ein Körper und Ein Geist, so wie sie auch die gleiche Hoffnung des Berufes haben, wozu man aber nicht gelangt, wenn man nicht nach dem Ausspruche des heil. Gregors des Großen, in einem mit dem Nächsten vereinigten Sinn seinen Lauf dahin richtet.

Eben diese uns auf eine ganz vorzügliche Weise von oben herab anvertraute Lehre und Verwaltung des Versöhnungsamtes haben wir, sobald wir ganz ohne unsere Verdienste auf den Stuhl Petri erhoben wurden, uns vor allen Dingen wohl zu Gemüthe geführt, Tag und Nacht vor Augen gehabt, auch uns tief ins Herz geprägt, und uns bestrebt, diesem Amte nach unsern Kräften Genüge zu thun. Zu diesem Ende haben wir Gott unaufhörlich um seinen Beystand angeflehet, damit er uns Gedanken und Vorschläge zum Frieden einflößen, und zur Erlangung desselben den sichersten und zuverläßigsten Weg führen möchte. Und da wir uns gar wohl bewußt sind, daß wir durch den Rath Gottes über Völker und Königreiche gesetzt worden, um bey Pflanzung des Weinbergs des Herrn, und zur Erhaltung des christlichen Religionsgebäudes, wovon Christus der Eckstein ist, auszureißen und zu zerstören, und zu verderben, und zu zerstreuen, und zu bauen und zu pflanzen; so gieng unsere

Gesinnung und unsere ernstliche Willensmeynung immer dahin, daß, gleichwie wir für die Ruhe und Zufriedenheit der christlichen Welt nichts unterlassen oder versäumen wollten, was auf irgend eine Weise zum Pflanzen und Bauen tauglich wäre, wir auf der an: Seite, wenn es eben dieses Band der allgemeinen Liebe erfoderte, auch zur Ausrottung und Zerstörung alles dessen, was uns auch das liebste und angenehmste wäre, und dessen wir ohne größte Beschwerde und Schmerzen nicht entbehren könnten, eben so bereitwillig und gefaßt wären.

Unter den Mitteln, welche zum Beßten der katholischen Republik, und zur Erhaltung ihres Wohlstandes das meiste beytragen, behaupten die Regularorden unstreitig den ersten Platz. Von ihnen hat die christliche Kirche zu allen Zeiten ihren größten Glanz, Schutz und Vortheil erhalten. Deswegen hat sie denn auch der apostolische Stuhl nicht nur genehmiget und geschützt, sondern sie auch mit häufigen Wohlthaten, Freyheiten, Privilegien und Vorrechten versehen, damit sie dadurch um so mehr geneigt und bewogen würden, Gottseligkeit und Religion auszuüben, die Christen zu guten Sitten durch ihren Unterricht und ihr Beyspiel anzuführen, und unter den Gläubigen Einigkeit des Glaubens zu erhalten und zu befestigen. Nachdem es aber so weit kam, daß von einem solchen Regularorden der erwünschte Nutzen und Vortheil, den man bey ihrer Stiftung beabsichtete, entweder nicht weiter mehr gebracht, oder wohl gar bemerkt

wurde, daß sie zum Schaden gereichten und die Ruhe der Völker vielmehr störten als beförderten; so hat eben dieser apostolische Stuhl, der zu ihrer Pflanzung sein Ansehn und seine Macht verwendet, sich kein Bedenken gemacht, ihnen entweder neue Gesetze vorzuschreiben, oder die alte Zucht wieder herzustellen, oder sie auch wohl gänzlich aufzuheben und zu zerstören.

Vornehmlich aus diesen Ursachen hat unser Vorgänger, Pabst Innocenz III. auf die Bemerkung, daß die allzugroße Verschiedenheit der Regularorden in der Kirche Gottes beschwerliche Verwirrungen nach sich zöge, auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung im Lateran verboten, neue Orden zu stiften, und in andere, als schon gebilligte, Orden zu treten. Er befahl ausserdem noch, daß ein jeder, der ein Ordenshaus gründen wollte, sich die Regel und das Institut von bereits gebilligten Orden wählen sollte. Hieraus folgte, daß man nun nicht mehr ohne besondere Erlaubniß des römischen Pabstes einen Orden stiften könnte, und zwar von Rechts wegen. Denn da neue Kongregationen zur Erreichung grösserer Vollkommenheiten angelegt werden, so muß zuvor die Form ihrer zukünftigen Lebensart von dem Heil. apostolischen Stuhle wohl erwogen und untersucht werden, damit nicht unter dem Scheine eines größern Gutes und heiligen Lebens, größerer Schaden oder wohl gar schlimmere Folgen eintreten.

So vorsichtig aber Innozenz III. diese Verordnungen machte, so hat dennoch in der Folge die unge-

stümme Zudringlichkeit einiger Bittenden nicht nur die Bestätigung einiger neuen Regularorden erpresset; sondern die vorgreifliche Frechheit hat gleichsam eine zügellose Menge verschiedener Orden, besonders von noch nicht bestätigten Bettelmönchen, eingeführt. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat unser Vorfahrer, Pabst Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon nicht nur die Verordnung des Pabstes Innozenz III. erneuert, sondern dieselbe noch näher dahin eingeschränkt, daß Niemand in Zukunft einen neuen Orden stiften, ein neues Klosterleben aufbringen, oder ein neues Ordenskleid anziehen sollte. Ueberhaupt aber verbot er für immer alle Bettlerorden, welche nach dem vierten Laterankonzil aufgekommen, und keine päbstliche Bestätigung verdient hatten. Die bestätigten Orden sollten zwar bestehen, aber auf folgende Weise: Es sollten nämlich diejenigen, welche in einem dieser Orden Professe gethan, zwar, wenn sie wollten, darin verbleiben, aber in Zukunft keine Profession mehr annehmen, kein neues Haus oder sonst einen Ort erwerben, noch ihre Häuser, in deren wirklichem Besitze sie wären, veräussern dürfen, ohne Erlaubniß vom heil. Stuhle hiezu erhalten zu haben. Alles dieses behielt er dem Gutbefinden des apostolischen Stuhles vor, um davon zum Beßten des gelobten Landes, oder der Armen, oder zu andern frommen Verwendungen durch die ordentlichen Vorsteher jedes Orts, oder durch andere, welchen es der Stuhl selbst auftragen würde, Gebrauch machen zu können. Desgleichen untersagte er

den Gliedern dieser Orden das Predigen vor Fremden, das Beichthören und Begraben derselben. Jedoch erklärte er zugleich, daß in dieser Verordnung die Predigermönche und Minoriten nicht mitbegriffen wären, indem ihnen der Nutzen, den sie der ganzen Kirche verschafften, das Verdienst der Bestätigung einräume. Auch wollte er, daß die Orden der Eremiten des heil. Augustins und der Karmeliten fortbestehen sollten, und zwar des Grundes wegen, weil ihre Stiftung bereits vor gedachter Lateranischen Kirchenversammlung vorhergegangen sey. Zuletzt ertheilte er den einzelnen Gliedern der Orden, auf die sich diese Verordnung erstreckte, die uneingeschränkte Erlaubniß, in andere Orden überzutreten; jedoch mit der Begingung, daß kein Orden oder Kloster sich mit seinen Gütern gänzlich einem andern einverleiben könne, ohne zuvor die besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhles erhalten zu haben.

In diese Fußstapfen sind nach Zeitumständen auch andere römische Päbste, unsre Vorfahren, getreten. Es würde zu weitläufig seyn, alle ihre Verordnungen hier anzuführen. Unter andern aber hat unser Vorfahrer Klemens V. durch seine Bulle vom 6. May des Jahrs 1312. den Ritterorden der sogenannten Tempelherrn, ob er gleich ordnungsmäßig bestätiget war, und sich um die christliche Republik so sehr verdient machte, daß er von dem apostolischen Stuhle mit vorzüglichen Wohlthaten, Vorzügen, Gütern, Privilegien und Freyheiten überhäuft worden, wegen

seiner allgemeinen Diffamazion unterdrückt und gänzlich aufgehoben, obgleich die allgemeine Kirchenversammluug zu Vienne, der er die Sache zur Prüfung übergab, der Meinung war, der Pabst sollte sich eines förmlichen Endurtheils enthalten.

Unser Vorgänger, der Heil. Pius V. dessen vorzügliche Heiligkeit die katholische Kirche andächtig feiert und verehrt, hat ebenfalls den Regularorden der Humiliatenbrüder, der noch vor der Lateranischen Kirchenversammlung gestiftet, und von den römischen Päbsten Innozenz III., Honorius III., Gregor IX. und Nikolaus V., unsern Vorfahrern seligen Andenkens, bestätiget worden, wegen seines Ungehorsams gegen die apostolischen Verordnungen, wegen seiner innerlichen und äußerlichen Zwistigkeiten, und weil er keine Hoffnung zur Besserung an sich blicken ließ, und einige von diesen Ordensleuten sich sogar wider das Leben des Heil. Kardinals Carl Borromei, Protektors und Visitators ihres Ordens, verschworen hatten, vertilgt und gänzlich aufgehoben.

So hat auch unser Vorgänger Urban VIII. ehrwürdigen Andenkens, durch sein in gleicher Form ausgefertigtes Breve vom 6. Hornung 1626. die Kongregazion der reformirten Konventualbrüder, die von Pabst Sixtus V. seligen Andenkens gebilliget, und mit vielen Freiheiten und Vorzügen versehen worden, aus der Ursache unterdrückt und aufgehoben, weil der

Kirche Gottes keine Früchte von gedachten Brüdern zugewachsen, aber um so mehr Mißhelligkeiten zwischen den reformirten und nichtreformirten Konventualen entstanden waren. Alles Eigenthum dieser Kongregazion, Häuser, Konvente, Plätze, Hausrath, Güter, Rechte und Ansprüche, hat er dem Orden der Konventualminderbrüder des Heil. Franziskus überlassen und angewiesen, nur mit Ausnahme des neapolitanischen Hauses und dessen des Heil. Anton von Padua, welches letztere er der apostolischen Kammer einverleibte, und sich seinem und seiner Nachfolger beliebigen Gebrauch vorbehielt. Endlich erlaubte er auch den Brüdern obgedachter unterdrückter Kongregazion, zu den Brüdern des Heil. Franziskus, den Kapuzinern oder den Observanten überzugehen.

Eben dieser Pabst Urban VIII. hat durch sein Breve vom 2. Christm. 1643. den Regularorden der H. H. Ambrosius und Barnabas ad nemus auf immer unterdrückt, abgeschafft und vernichtet, und die Regularen dieses unterdrückten Ordens der Gerichtsbarkeit und Korrection der ordentlichen Vorsteher jedes Orts unterworfen, und ihnen erlaubt, sich in andere regulare vom päbstlichen Stuhle bestätigte Orden zu begeben. Diese Aufhebung hat unser Vorgänger, Innozenz X. seeligen Andenkens durch seine Bulle v. 1. April 1645. feierlich bestätiget, und ausserdem noch die Benefizien, Häuser und Klöster dieses Ordens, die

zuvor regular waren, säkularisirt und für weltliche Güter erkläret.

Eben dieser Innozenz X. hat durch sein Breve vom 16. März 1645. wegen der großen Bewegungen, die sich unter den Regularen der Armen von der Mutter Gottes der frommen Schulen erhoben hatten, diesen Regularorden, ob er gleich nach vorhergegangener reifer Prüfung von unserm Vorgänger, Pabst Gregor XV. feierlich bestätiget worden, in eine einfache Kongregazion verwandelt, ohne sie durch irgend ein Gelübde zu binden, nach dem Beispiele des Instituts von der Kongregazion der Weltpriester des Oratoriums der St. Marienkirche in Vallicella nach der Stadt des Heil. Philipp von Neri genannt. Den Regularen dieses Ordens verstattete er den Uebergang in alle andere bestätigte Stiftungen, untersagte ihnen aber das Annehmen der Novizen und die Professe der Aufgenommenen. Die Superiorität und Gerichtsbarkeit, die der General, die Visitatoren und andere Superioren hatten, übertrug er den Bischöffen jedes Orts. All dieses wurde einige Jahre hindurch befolgt, bis endlich dieser apostolische Stuhl den Nutzen gedachten Instituts einsah, dasselbe in die ehemalige Form der feierlichen Gelübde wieder herstellte, und zu einem vollkommen regularen Orden machte.

Durch ein gleiches Breve vom 29. Weinmonat 1650. hat gleichfalls Innozenz X. den Orden des Heil. Basilius de Armenis wegen seiner Zwietracht

und Uneinigkeiten gänzlich unterdrückt, die Ordensglieder der Gerichtsbarkeit und dem Gehorsam der ordentlichen Bischöffe unterworfen, ihnen die Kleidung der Weltgeistlichen vorgeschrieben, ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster angewiesen, und ihnen erlaubt, in jeden andern bestätigten Orden überzutreten.

So hat auch eben dieser Innozenz X. durch ein anderes Breve vom 22. Brachm. 1651. die Regularorkongregazion der Priester des guten Jesu auf immer unterdrückt, weil er bemerkt hatte, daß ganz und gar keine heilsamen Früchte für die Kirche von ihr zu hoffen seyen. Die Regularen unterwarf er der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Bischöffe, wies ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Kongregation an, und erlaubte ihnen, sich in jeden andern regularen von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben; seiner Willkühr aber behielt er die Verwendung der Güter gedachter Kongregazion zu andern frommen Stiftungen, vor.

Als endlich unser Vorfahrer, Pabst Klemens IX. seligen Andenkens, bemerkte, daß die drei Regularorden, nämlich der Orden der regularen Chorherren des Heil. Georg in Alga genannt, der Orden der Hieronymiten von Flesola, und endlich der Orden der Jesuaten, den der Heil. Johann Columban stiftete, wenig oder gar keinen Nutzen der Christenheit verschafften, auch nicht zu erwarten stände, daß sie jemals

Nutzen schaffen würden; so entschloß er sich, sie zu unterdrücken und aufzuheben. Dieß geschah auch durch sein Breve vom 6. Christm. 1668., worinn er zugleich auf das Begehren der Republik Venedig verordnete, daß ihre sehr ansehnlichen Güter und Einkünfte auf die Kosten, welche der Krieg wegen Candia wider die Türken erfoderte, sollten verwendet werden.

Bei Abfassung solcher Entschliessungen, und bei der Art sie auszuführen, haben unsre Vorfahren immer für rathsam gehalten, mit Vorbedacht solche Mittel zu ergreifen, wodurch allen Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Parteilichkeiten am besten könnte vorgebeugt werden. Sie wählten daher den beschwerlichen und mühsamen Weg nicht, den man sonst in weltlichen Gerichtshöfen einzuschlagen pflegt, und folgten einzig nur den Vorschriften der Klugheit. Als Statthalter Christi auf Erden, und als oberste Richter der christlichen Republik haben sie stets mit der ihrer Würde eigenthümlichen Gewalt die ganze Sache auf einmal entschieden, ohne den regularen Orden, die aufgehoben werden sollten, Erlaubniß und Macht zu geben, ihre Rechte zu verfolgen, und die schwersten Beschuldigungen entweder von sich abzuwälzen, oder die Ursachen abzulehnen, warum zu dergleichen Entschließungen geschritten wurde.

Nachdem wir nun diese und dergleichen wichtige und gültige Beispiele vor Augen genommen haben,

und nichts eifriger verlangen, als in der hierunter zu eröffnenden Beschließung mit gesetztem Gemüthe und sichern Schritten zu verfahren; so haben wir es weder an Fleiß noch Untersuchung ermangeln lassen, um alles dasjenige in Erfahrung zu bringen, was den Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand des Regularordens betrift, welcher gemeiniglich die Gesellschaft Jesu genennt wird. Wir fanden in unsern Untersuchungen, daß dieser Orden von seinem Heil. Stifter zum Heil der Seelen, zur Bekehrung der Ketzer und besonders der Ungläubigen, zur Beförderung der Frömmigkeit und Religion errichtet wurde. Um diesen höchsterwünschten Endzweck leichter und glücklicher zu erreichen, führte man das strengste Gelübde evangelischer Armuth sowohl bei der ganzen Gemeinheit, als auch bei jedem insbesondere ein; nur waren davon die Kollegien ausgenommen, welche den Wissenschaften und Künsten gewidmet waren, und Einkünfte besitzen durften, jedoch so, daß von denselben nichts zum Vortheile, Nutzen und Gebrauch der Gesellschaft selbst verwendet werden könnte.

Unter diesen und andern heiligen Gesetzen wurde diese Gesellschaft Jesu zuerst von unserm Vorgänger Pabst Paul III. seligen Andenkens, durch seine Bulle vom 27. Weinm. 1540. genehmiget, und ihr die Erlaubnis gegeben, Gesetze und Statuten zu entwerfen, wodurch der Gesellschaft am besten berathen und aufgeholfen werden könnte. Und obgleich dieser Pabst Paul III. diese Gesellschaft anfangs in die sehr enge

Gränzen von 60 Gliedern einschränkte, so erlaubte er doch durch ein anderes Breve vom 27. März 1543. allen denjenigen in die Gesellschaft zu treten, welche die Vorgesetzten aufzunehmen für rathsam und nöthig erachten würden. Hierauf begnadigte eben dieser Pabst Paul III. durch sein Breve vom 15. Winterm. 1549. die Gesellschaft mit noch sehr vielen und ansehnlichen Privilegien, und befahl unter andern, daß die von ihm den vorgesezten Generalen sonst schon gestattete Erlaubniß, nur zwanzig geistliche Koadjutoren zuzulassen, und ihnen die Rechte, die Gnade und das Ansehen zu ertheilen, womit die Professen begnadiget werden, nun ohne alle Einschränkung und bestimmte Zahl auf alle diejenigen sich erstrecken sollte, die die vorgesetzten Generale dazu tüchtig fänden. Endlich befreite er die gesammte Gesellschaft und jede Mitglieder derselben, ihr Vermögen und ihre Güter von der Oberherrschaft, Gerichtsbarkeit und Censur aller ordentlichen Bischöffe, und nahm sie unter seinen und des apostolischen Stuhles Schutz.

Nicht weniger freigebig und großmüthig waren auch andere von unsern Vorgängern gegen diese Gesellschaft. Denn es ist bekannt, daß von Julius III., Paul IV., Pius IV. und V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Klemens VIII., Paul V., Leo XI., Gregor XV., Urban VIII. und andern römischen Päbsten, die der Gesellschaft bereits verliehene oder bestätigte Privilegien entweder durch neue Zusätze vermehrt oder deutlich genug er=

kläret worden sind. Dessen ungeachtet ersieht man aus dem Inhalte und den Ausdrücken dieser apostolischen Verordnungen offenbar, daß in dieser Gesellschaft gleich bei ihrem Entstehen mannigfaltiger Samen von Zwietracht und Eifersucht, nicht allein in der Gesellschaft selbst, sondern auch gegen andere Regularorden, gegen die Weltpriesterschaft, gegen Akademieen, Universitäten, öffentliche Schulen, ja sogar selbst gegen Fürsten aufgekeimt sind, in deren Staaten sie aufgenommen worden; und daß diese Streitigkeiten bald über die Beschaffenheit und Natur der Gelübde, über die Zeit der Zulassung zu denselben, über die Gewalt, Glieder auszustoßen, über die Zulassung eben dieser Glieder zu den heiligen Verrichtungen, ohne die gehörige Form und die feierlichen Gelübde nach den Anordnungen des tridentinischen Kirchenraths und des Pabstes Pius V. zu beobachten; bald aber auch über die unumschränkte Gewalt, die sich der vorgesetzte General dieser Gesellschaft anmaßte, über andere die innere Regierungsverfassung betreffende Gegenstände, und bald über Lehrmeinungen, Schulen, Freiheiten und Privilegien entstanden seyen, welche die ordentlichen Bischöffe und andere in geistlichen und weltlichen Würden stehende Personen ihrer Gerichtsbarkeit und Gerechtsamen zuwider zu seyn erachteten. Endlich fehlte es nie an den wichtigsten Beschuldigungen, die man den Gliedern dieser Gesellschaft machte, und welche den Frieden und die Ruhe in der Christenheit nicht wenig störten.

Hieraus entstanden viele Klagen wider die Gesellschaft, welche durch das Ansehn verschiedener Fürsten bekräftiget, und wovon Berichte an die Päbste Paul IV., Pius V. und Sixtus V. unsere Vorgänger verehrlichen Andenkens, eingegangen sind. Unter diesen Fürsten war Philipp II. katholischer König von Spanien berühmten Andenkens, der die wichtigen Ursachen, wodurch er hiezu angetrieben wurde, die ernstlichen Vorstellungen, die ihm von der spanischen Inquisition wider die ausschweifenden Privilegien der Gesellschaft und wider ihre Regierungsverfassung gemacht wurden, und endlich die Hauptstreitpunkte, die auch durch einige gelehrte und fromme Männer aus der Gesellschaft bestätiget worden, unserm Vorgänger Sixtus V. vorlegen ließ, und es bey ihm dahin brachte, daß er eine apostolische Visitation der Gesellschaft beschloß und veranstaltete.

Diesem eigenen Ansuchen des Königs Philipp II. das sich auf die höchste Billigkeit gründete, gab Sixtus V. Gehör, und wählte zu dem Amte eines apostolischen Visitators einen Bischof, der wegen seiner Klugheit, Tugend und Gelehrsamkeit allgemein beliebt war. Er setzte auch noch eine Kongregation von einigen Kardinälen nieder, welche auf die Vollendung dieses Geschäftes allen Fleiß verwendet haben würden. Allein da erwähnter Sixtus V. allzu frühe durch den Tod hinweggerafft wurde; so wurde

dieses heilsame Unternehmen vereitelt und blieb ohne allen Erfolg.

Der nachher zur päbstlichen Würde erhobene Pabst Gregor XIV. gottseligen Andenkens bestätigte aber wieder aufs neue und nachdrücklichste durch seine Bulle vom 28. Heum. 1591. diese Gesellschaft, und verordnete, daß alle und jede Freiheiten, die seine Vorgänger der Gesellschaft verliehen hatten, geltend und unverletzt bleiben sollten, und vorzüglich jenes Privilegium, wodurch ihr erlaubt worden, daß sie Glieder von sich ausstoßen und verabschieden könne, ohne an die gerichtliche Form gebunden zu seyn, ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne Instruction eines Prozesses, ohne gerichtliche Ordnung, ohne Zeitbestimmungen, wenn sie gleich ausdrücklich einbedungen wurden, zu beobachten; sondern bloß auf eingesehene Wahrheit des Faktums, der Schuld, oder auch nur in Rücksicht einer vernünftigen Ursache, und nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände. Ausserdem legte er noch ein tiefes Stillschweigen auf, und verbot unter Androhung des großen Kirchenbannes, das Institut, die Verordnungen oder Dekrete dieser Gesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar anzugreifen, oder etwas davon, was es auch seyn möchte, verändern zu lassen. Jedoch ließ er jedem die Freiheit, dasjenige, was etwa daran zu vermehren, zu verringern oder zu verändern wäre, nur ihm allein, und den römischen Päbsten, die auf ihn folgen würden, entweder un-

mittelbar, oder durch Legaten und Nunzien des apostolischen Stuhles, anzeigen und vortragen zu lassen.

Alle diese Anstalten reichten aber so wenig hin, das Geschrei und die Klagen wider die Gesellschaft zu stillen, daß vielmehr von Tage zu Tage die beschwerlichsten Streitigkeiten, über die Lehre der Gesellschaft, welche sehr viele für Rechtgläubigkeit und Sitten anstößig hielten, sich fast über die ganze Erde ausbreiteten. Es entstanden dabei auch innerliche und äusserliche Uneinigkeiten, und es liefen häufige Klagen über ihre unersättliche Begierde nach irrdischen Gütern ein. Aus alle dem sind sowohl die weltbekannten Unruhen, welche den apostolischen Stuhl in den tiefsten Kummer und Verdruß stürzten, als auch die wider die Gesellschaft von einigen Fürsten gefaßten Entschließungen entstanden. Als sie daher eine neue Bestätigung ihres Instituts und ihrer Privilegien von unserm Vorfahrer Pabst Paul V. suchte, sah sie sich genöthiget zu bitten, daß er einige Dekrete, welche in der fünften Generalkongregation gemacht, und von Wort zu Wort in sein Breve vom 4. Herbstm. 1606. eingerückt wurden, erneuern und durch sein Ansehn bestätigen möchte. In diesem Dekrete lieset man nun sehr ausführlich, daß sowohl die innerlichen Unruhen und Zwistigkeiten in der Gesellschaft, als die Klagen und Streitigkeiten mit Auswärtigen, die Generalkongregazion veranlaßt haben, folgendes Gesetz zu machen: „Da unsere Gesellschaft, welche zur „Fortpflanzung des Glaubens und zum Heil der

„Seelen vom Herrn errichtet ist, nur durch den ei-
„gentlichen Dienst ihres Instituts, welches geistliche
„Waffen sind, zum Beßten der Kirche und zur Er-
„bauung des Nächsten unter der Fahne des Kreuzes
„den Endzweck glücklich erreichen kann, den sie sich
„vorgesetzt; so würde sie dieses Gute hindern und sich
„der größten Gefahr aussetzen, wenn sie sich mit dem
„beschäftigte, was weltlich ist, und politische
„Dinge und die Staatsverwaltung angeht.
„Es haben daher unsere Vorgänger sehr weislich ver-
„ordnet, daß, da wir Gott dienen, wir uns nicht in
„andere Dinge verwickeln sollten, welche mit unserm
„Berufe nicht übereinstimmen. Da aber unser Or-
„den in diesen sehr gefährlichen Zeiten, an vielen Or-
„ten und bei verschiedenen Monarchen (deren Liebe
„und Zuneigung zu erhalten, der H. Vater Ignaz
„Heil. Andenkens, mit zum Gehorsam gegen Gott
„rechnete), vielleicht durch die Schuld einiger, entwe-
„der aus Ehrgeitz oder unzeitigem Eifer, in bösen
„Ruf kam, und ein guter christlicher Ruf unumgäng-
„lich nöthig ist, um Frucht zu bringen; so hat die
„Kongregation verordnet, daß man sich von al-
„lem Scheine des Bösen enthalten müsse,
„um dadurch, so viel möglich, auch den
„Klagen zu begegnen, die aus falschem
„Verdachte entstehen könnten. Aus dieser
„Ursache verbietet sie allen Unsrigen, in Kraft ge-
„genwärtigen Dekrets, nachdrücklich und ernstlich,
„daß sie sich in dergleichen Staatsgeschäfte, wenn sie
„auch dazu eingeladen und gereizt würden, auf keine

„Weise einlassen, noch durch irgend ein Bitten oder „Rathen von ihrem Berufe abweichen. Auch hat die „Gesellschaft den Definitoren des Ordens empfohlen, „mit allem Fleiße auf kräftige Mittel zu denken, und „dieselben bestimmt anzugeben, um, wo es nöthig „ist, dem Verderben Einhalt zu thun."

Wir haben aber zu unserer tiefsten Kränkung bemerkt, daß vorbedachte und noch viele andere hernach angewandte Mittel fast gänzlich kraftlos und ohne Wirkung waren, um so viele und wichtige Unruhen, Beschuldigungen und Anklagen gegen oft genannte Gesellschaft zu zerstreuen oder zu vertilgen, und daß sich deswegen unsere übrigen Vorgänger, die Päbste Urban VIII., Klemens IX. X. XI. u. XII. Alexander VII. u. VIII., Innozenz X. XI. XII. u. XIII., u. Benedikt XIV. vergebliche Mühe gaben, die erwünschte Ruhe in der Kirche wiederherzustellen. Sie gaben zu diesem Zwecke sehr viele heilsame Verordnungen, theils hierüber, daß die Jesuiten sich in ihren heiligen Missionen in keine weltliche Geschäfte mengen sollten, theils in Rücksicht der verdrießlichen Zwistigkeiten und Unruhen, die von der Gesellschaft wider die ordentlichen Bischöffe, wider die Regularorden, wider milde Stiftungen und Gemeinden von allerlei Gattungen in Europa, Asia und Amerika nicht ohne großen Nachtheil der Seelen und zum Erstaunen der Völkerschaften mit solcher Heftigkeit erregt wurden; ferner betrafen die Verordnungen unserer Vorgänger auch die Erklärung und Ausübung gewisser heidnischer Ge=

bräuche, die an verschiedenen Orten angenommen, und dagegen andere, obgleich von der allgemeinen Kirche gebilligte, verworfen wurden; sie betrafen den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsätze, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich, und gegen gute Zucht und Sitten offenbar anstoßend, mit Recht verdammt hat; sie betrafen endlich noch andere höchst wichtige Dinge, welche zur Erhaltung der Reinigkeit des christlichen Lehrbegriffs unumgänglich nöthig waren, und aus welchen nicht weniger in unsern, so wie schon in vorigen Zeiten Schaden und Unheil erwachsen ist; nämlich Zerrüttungen und Empörungen in einigen katholischen Provinzen, und Verfolgungen der Kirche in etlichen Reichen Europens und Asiens. Unsere Vorgänger haben darüber vielen Kummer erfahren müssen, und es ging Pabst Innozenz XI. frommen Andenkens, aus Noth gedrungen, so weit, daß er der Gesellschaft verbot, Novizen anzunehmen und einzukleiden. Innozenz XIII. sah sich genöthigt, ihr mit gleicher Strafe zu drohen, und Benedikt XIV. beschloß die Visitation der Häuser und Kollegien in den Reichen unsers liebsten Sohnes in Christo, des allergetreuesten Königs von Portugal und Algarbien. Endlich ist dem apostolischen Stuhle kein Trost, der Gesellschaft keine Hülfe und der Christenheit kein Vortheil aus dem apostolischen Briefe zugeflossen, der von unserm unmittelbaren Vorfahrer Klemens XIII. seel. Andenkens, mehr erpreßt (um uns eines Ausdrucks zu bedienen, den unser Vorgänger Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon

gebraucht hat,) als erbeten wurde, und worinn das Institut der Gesellschaft sehr empfohlen und von neuem bestätiget wird.

Nach so vielen und heftigen Stürmen hatten alle Rechtschaffene gehofft, einmal den höchst erwünschten Tag anbrechen zu sehen, der reichen Frieden und Ruhe brächte. Es entstanden aber, so lange eben dieser Klemens XIII., auf dem Stuhle Petri saß, nur noch gefährlichere und heftigere Stürme. Denn jemehr sich das Geschrei und die Klagen wider die gedachte Gesellschaft erhoben, und sogar hin und wieder die gefährlichsten Empörungen, Aufstände und Aergernisse ausbrachen, um so mehr wurde das Band der christlichen Liebe zerrissen, die Herzen der Gläubigen zu Parteilichkeit, Haß und Feindschaft entzündet, und es endlich so weit gebracht, daß selbst diejenigen, deren von ihren Voreltern angeerbte Frömmigkeit und Großmuth gegen die Gesellschaft allgemein gerühmt wurde, nämlich unsere in Christo geliebteste Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und von beiden Sizilien, sich genöthiget sahen, die Jesuiten aus ihren Staaten zu verbannen und auszustoßen, weil sie dieß für das einzige und nothwendige Mittel ansahen, um zu verhindern, daß nicht Christen im Schooße der heiligen Mutter Kirche einander selbst reizten, angriffen und verwundeten.

Nachdem aber unsere ebengedachte in Christo geliebteste Söhne eingesehen, daß dieses Mittel nicht

dauerhaft, und zur Beruhigung der ganzen christlichen Welt nicht hinreichend wäre, wenn nicht die Gesellschaft selbst gänzlich unterdrückt und aufgehoben würde; so haben sie vorgemeldetem unserm Vorgänger Klemens XIII. ihre Gedanken und Willensmeinung nach dem Ansehn, das sie haben, mit vereinigten Wünschen und Bitten vorgetragen, damit er diese Weise, als die allerwirksamste für die Sicherheit ihrer Unterthanen und für das Beßte der ganzen Christenheit, sich weislich möchte gefallen lassen. Allein der wider alles Vermuthen erfolgte Tod dieses Pabstes hat den Ausgang dieser Sache gänzlich unterbrochen. Da wir nun durch die Gnade Gottes auf den Stuhl Petri gesetzt worden, so gelangten sogleich auch diese Bitten, Foderungen und Wünsche an uns, welche dann zu gleicher Zeit von verschiedenen Bischöffen und andern würdigen gelehrten und gottseligen Männern unterstützt wurden.

Damit wir aber in einer so bedenklichen und wichtigen Angelegenheit den sichersten Entschluß faßten; so haben wir uns Zeit dazu genommen, nicht allein, um der Sache fleißig nachzuforschen, sie reiflich überlegen und mit Bedacht dabei verfahren zu können, sondern auch um mit vielen Seufzern und anhaltendem Gebete von dem Vater des Lichtes Hülfe und Beystand zu erflehen. In diesem Anliegen hatten wir uns auch durch das Gebet aller Gläubigen und durch Werke der Gottseligkeit von Gott unterstützen lassen. Unter andern wollten wir

nachforschen, auf was für einem Grunde jene durchgängig angenommene Meinung beruhe, als wäre die Gesellschaft Jesu von der Kirchenversammlung zu Trient auf eine feierliche Weise genehmigt und bestätigt worden. Wir haben aber nichts weiter davon in den Verhandlungen derselben gefunden, als daß sie von dem allgemeinen Dekrete ausgenommen wurde, worin den übrigen Regularorden eingebunden wird, daß nach Endigung des Noviziats die tüchtig befundenen Novizen entweder zum Profeß zugelassen, oder aus dem Kloster weggeschafft werden sollten. Es erklärte daher eben dieser heilige Synodus, er wollte keine Neuerung machen oder verbieten, daß gedachte Gesellschaft Jesu nach ihrer gottseligen Stiftung, welche von dem heiligen apostolischen Stuhle bestätiget wäre, Gott und seiner Kirche dienen könne.

Nach Anwendung so vieler und nothwendiger Mittel also, im Vertrauen auf die Eingebung und den Beistand des göttlichen Geistes, wie auch aus Amtspflicht gedrungen, die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu erhalten, zu nähren und zu befestigen, und nach unsern Kräften alles dasjenige hinweg zu räumen, was ihr auch im geringsten nachtheilig seyn könnte; und nachdem wir ausserdem noch bemerkt haben, daß erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen, und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen unsern Vorgängern

gebilligt, und mit so vielen Privilegien versehen wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sey, daß, so lange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werden könne: — So heben wir aus diesen wichtigen Beweggründen, und aus andern Ursachen, welche uns die Regeln der Klugheit und die beßte Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand bieten, und die wir in unserm Herzen verschlossen behalten, nach den Beispielen unserer Vorgänger, und insonderheit Gregors X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon, indem auch in gegenwärtigem Falle von einer Gesellschaft die Rede ist, die sowohl nach ihrem Institute, als nach ihren Privilegien zu den Bettelorden gehört, mit reifer Ueberlegung, aus gewisser Kenntniß und aus der Fülle der apostolischen Macht erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab, und heben auf alle und jede ihrer Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen, Kollegien, Hospizien, Niederlagshäuser und alle ihre Versammlungsörter, sie mögen seyn in welchem Reiche, welcher Provinz und unter welcher Bothmäßigkeit sie wollen, und die ihnen auf irgend eine Weise angehören; ihre Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Dekrete, Konstitutionen, wenn sie gleich mit einem Eide, oder durch eine apostolische Bestätigung, oder auf eine andere Art befestiget sind; desgleichen alle und jede Privilegien, General- und Spezialindulte, deren Inhalt wir so angesehen wis-

sen wollen, als ob sie in dieser Bulle von Wort zu Wort eingerückt wären, und die wir, mit welchen Formeln, vernichtenden Klauseln, Einschränkungen und Dekreten sie auch verfaßt seyn mögen, als vollkommen und genugsam ausgedrückt erachten. Und daher erklären wir, daß alle und jede Gewalt des Generals, der Provinzialen, der Visitatoren, *und* aller andern Vorgesetzten erwähnter Gesellschaft, sowohl im Geistlichen als Zeitlichen aufgehoben, und auf immer vernichtet bleiben soll, und übertragen eben diese Gerichtsbarkeit und Gewalt auf die ordentlichen Bischöffe der Oerter in ihrem ganzen Umfange nach dem Maaße, den Fällen und Personen, und unter den Bedingungen, die wir unten erklären werden. Wir verbieten auch durch Gegenwärtiges, daß keiner mehr in gedachte Gesellschaft aufgenommen und zur Einkleidung und zum Noviziat zugelassen werde. Diejenigen aber, die bisher aufgenommen worden, sollen zur Profession der einfachen oder feierlichen Gelübde unter Strafe der Nullität ihrer Zulassung und Profession, und andern Strafen, die wir unserer Willkühr vorbehalten, keineswegs zugelassen werden können. Wir wollen, befehlen und verordnen auch, daß diejenigen, die gegenwärtig im Noviziate stehen, gleich, augenblicklich, unmittelbar und wirklich entlassen werden. Desgleichen verbieten wir, daß diejenigen, die bereits Profession der einfachen Gelübde gethan haben, und bisher noch zu keinen Weihen befördert worden sind, zu den grössern Orden nicht geweiht werden sollen, unter dem

Vorwande, daß sie in der Gesellschaft schon Professe gethan, oder unter dem Titel der Privilegien, welche die Gesellschaft, den Dekreten der Kirchenversammlung zu Trient zuwider, erhalten habe.

Da aber alle unsere Bemühungen und Absichten dahin zwecken, daß, so wie wir den Nutzen der Kirche und die Ruhe der Völker zu befördern suchen, also auch die einzelnen Glieder dieser Gesellschaft, deren Personen wir im Herzen väterlich lieben, einiger Trost und Hülfe von uns zufließen möge, damit sie, frei von aller Angst und Unruhe, der sie bisher ausgesetzt gewesen, mit größerm Nutzen den Weinberg des Herrn bauen, und das Seelenheil befördern können: so befehlen und verordnen wir, daß diejenigen Glieder, welche nur die ersten Gelübde abgelegt, und noch keine Weihe empfangen haben, innerhalb der von den Bischöffen zu bestimmender Zeit, die jedoch von dem Dato dieses Breves kein Jahr überschreiten darf, sondern nur hinlänglich seyn soll, etwa ein Amt, einen Dienst, oder einen gütigen Freund zu finden, die Häuser und Kollegien, von allen Banden der einfachen Gelübde frei, gänzlich verlassen und eine solche Lebensart ergreifen sollen, die ein jeder seinem Berufe, seinen Kräften und seinem Gewissen im Namen des Herrn angemessen finden wird. Nach den Privilegien der Gesellschaft konnten sie ja auch von ihr selbst aus keinen andern Ursachen verabschiedet werden, als solchen, welche die Superioren der Klugheit und den Umständen gemäß fanden, ohne

vorhergegangene Citation, ohne Akten zu veranstalten, ohne eine gerichtliche Form zu beobachten.

Allen Gliedern aber, die bereits zu den heiligen Weihen befördert sind, erlauben wir, genannte Häuser und Kollegien der Gesellschaft zu verlassen, oder sich in einen vom apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben, wo sie die vom Kirchenrath zu Trient vorgeschriebene Probezeit werden aushalten müssen, wenn sie die Professe der einfachen Gelübde in der Gesellschaft schon gethan haben. Ist aber bereits die Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen, so sollen sie nur sechs Monate in der Probezeit bleiben, und sie für die übrige Zeit von uns dispensiret seyn. Sie können aber auch als Weltgeistliche und Priester ausser dem Orden unter der Gerichtsbarkeit der Bischöffe bleiben, in deren Diözese sie sich aufhalten werden. Wir wollen noch ausserdem, daß denjenigen, welche auf solche Weise in der Welt bleiben, ein anständiger Unterhalt, so lange sie keine andere Versorgung finden, aus den Einkünften des Hauses oder Kollegiums angewiesen werde, in welchem sie gewesen, jedoch so, daß auf die Einkünfte sowohl, als auf die denselben anklebende Beschwerungen, Rücksicht genommen werde.

Die mit den heiligen Priesterweihen versehenen Professen, welche aus Furcht eines wegen geringer Pension nicht hinreichenden Auskommens, oder weil sie keinen Ort haben, wo sie sich niederlassen könn=

ken; oder wegen hohen Alters, schwacher Gesundheit und anderer billigen Ursachen, die Häuser oder Kollegien der Gesellschaft nicht gern verlassen, können in denselben, jedoch unter der Bedingung bleiben, daß sie keine Verwaltung des Hauses oder Kollegiums in ihrer Gewalt haben, sich weltpriesterlich kleiden, und dem Bischoffe des Orts gänzlich unterworfen seyn sollen. Wir verbieten aber ernstlich, andere an die Stelle der Abgehenden zu setzen, und sich ein Haus oder einen Platz aufs neue nach den Dekreten der Lyoner Kirchenversammlung anzuschaffen. Ueberdieß sollen sie die bereits inhabenden Häuser, Effekten und Pläzze nicht veräußern können, sondern es sollen vielmehr die übrigbleibende Glieder, mit Rücksicht auf ihre Anzahl, in ein Haus oder mehrere versammelt werden, damit man diejenigen Häuser, welche erlediget werden, zu milden Stiftungen verwenden könne, so wie es den heiligen Regeln, dem Willen der Stifter, der Beförderung des Gottesdienstes, dem Heil der Seelen und dem gemeinen Beßten, nach Beschaffenheit der Umstände angemessen seyn wird. Indessen soll aus den Weltgeistlichen ein durch Klugheit und untadelhafte Sitten sich auszeichnender Mann die Aufsicht über besagte Häuser führen, und die Benennung der Gesellschaft gänzlich aufhören und vertilgt seyn.

Wir erklären ferner, daß in dieser allgemeinen Unterdrückung der Gesellschaft, auch diejenigen begriffen seyn sollen, welche bereits aus andern Provinzen

vertrieben wurden; und wollen daher, daß diese Vertriebene, falls sie schon die letztere Priesterweihe erhalten haben, noch aber in keinen andern Orden getreten sind, sogleich in den Stand der Weltgeistlichen gesetzt, und den Bischöffen gänzlich unterworfen seyn sollen.

Die ordentlichen Bischöffe können, wenn sie die nöthige Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Reinigkeit der Sitten bei denjenigen finden, die aus dem Regularinstitut der Gesellschaft Jesu in den Weltpriesterstand, kraft unserer Bulle, übergetreten sind, ihnen nach ihrer Willkühr Vollmacht geben oder verweigern, die Sakramentalbeichten der Christgläubigen anzuhören, oder öffentliche Predigten an das Volk zu halten. Ohne diese schriftlich verfaßte Erlaubniß aber soll sich keiner unterstehen, solche Verrichtungen zu unternehmen. Doch sollen die Bischöffe oder Vorsteher des Orts diese Erlaubniß niemals in Rücksicht auf Fremde, denen ertheilen, welche in Häusern und Kollegien zurück geblieben, die ehemals dieser Gesellschaft angehörten, welchen wir hiemit für immer verbieten, Fremde zur Beichte zu lassen, oder vor ihnen zu predigen, wie dieses Gregor X. in schon gedachter allgemeiner Kirchenversammlung ebenfalls verboten hat. Wir schärfen also dieses dem Gewissen der Bischöffe hiemit ein, und erinnern sie an die strenge Rechenschaft, die sie wegen der ihrer Sorge anvertrauten Schafe dem Herrn einst geben müssen, und an das

fürchterliche Gericht, mit welchem der Herr aller Lebendigen und Todten den Seelenhirten drohet.

Wir wollen ferner, daß, wenn einige von der aufgehobenen Gesellschaft sich bisher in Kollegien und Schulen mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigten, nun, da sie sämmtlich aller Aemter und Verwaltungen entsetzt sind, nur denjenigen in Zukunft zu lehren gestattet seyn soll, die von ihren Arbeiten etwas Gutes hoffen lassen, und zugleich jenen unnüzzen Streitigkeiten und lockern Lehrmeinungen, woraus so viele Unruhen entstanden, gänzlich entsagen werden; hingegen sollen diejenigen niemals zum Lehramte befördert, oder, falls sie noch wirklich darin stehen, dabei gelassen werden, wenn sie sich die Reinigkeit der Schulen und die Ruhe des Staats nicht wollen anempfohlen seyn lassen.

Was die heiligen Missionen betrifft, auf deren Rücksicht wir auch alles, was wegen Aufhebung dieser Gesellschaft verordnet worden, verstanden haben wollen; so behalten wir uns noch vor, diejenigen Mittel zu bestimmen, durch welche die Bekehrung der Ungläubigen sowohl, als die Beilegung der Zwistigkeiten leichter und sicherer erhalten werden kann.

Da nun alle und jede Privilegien und Statuten dieser Gesellschaft, wie oben gemeldet worden, aufgehoben und abgeschafft sind, so erklären wir die Glieder derselben, wenn sie aus ihren Häusern und Kol-

legien getreten, und zu Weltgeistlichen angenommen sind, für fähig, nach den Schlüssen der Heil. Kanonen und Apostolischen Verordnungen, jede Pfründe, sowohl mit als ohne Seelsorge, Kirchenämter, Würden, und dergleichen zu erhalten, wozu ihnen, so lange die Gesellschaft bestand, durch das von Gregor XIII. abgefaßte Breve vom 19. Herbstm. 1584. der Zugang verschlossen war. Wir erlauben ihnen auch, was ihnen gleichfalls verboten war, daß sie für das Messelesen Almosen annehmen, und diejenigen Vortheile genießen können, die sie als Regularkleriker der Gesellschaft immer hätten entbehren müssen. Doch heben wir alle und jede Freiheiten auf, die ihnen, kraft päbstlicher Privilegien, vom General und andern Vorgesetzten, ertheilet worden, als z. B. ketzerische und andere vom apostolischen Stuhle verworfene Bücher zu lesen; keine Festtage zu halten, noch Fastenspeise an denselben zu essen; die kanonischen Stunden früher oder später zu beten, und dergleichen Freiheiten, deren Gebrauch wir ihnen in Zukunft ernstlichst verbieten, indem unsere Absicht und Wille dahin gehet, daß sie als Weltpriester nach dem Wege des gemeinen Rechts ihre Lebensart einrichten sollen.

Wir verbieten auch, daß Niemand, nach Bekanntmachung dieses Breves, sich unterstehen soll, unter dem Vorwande einer Bitte, Apellation, Deklaration, oder Consultation über entstandene Zweifel, die Vollziehung desselben im geringsten aufzuhalten.

Denn wir wollen, daß von nun an sogleich die Aufhebung und Unterdrückung des Ordens auf oben bischriebene Weise vollzogen werde, bei Strafe des uns und unsern Nachfolgern vorbehaltenen größern Banns, welcher gegen alle, die sich unterfangen, der Erfüllung dieser unserer Verordnung Hindernisse in den Weg zu legen, sogleich verhängt werden soll.

Wir befehlen ferner und gebieten in Kraft des Heil. Gehorsams allen und jeden Ordens- und Weltgeistlichen, wes Standes, Würden und Ansehen sie auch seyn mögen, und besonders denjenigen, welche bisher unter dieser Gesellschaft gewesen, daß sie sich nicht gelüsten lassen, etwas für oder wider dieselbe zu schreiben und zu reden, auch nichts von dieser Aufhebung und ihren Ursachen, von dem Institute, Regeln, Constitutionen, Regierungsform, oder sonst dahin gehörigen Dingen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pabstes, weder schriftlich noch mündlich zu äußern. Wir verbieten auch, bei Strafe des uns und unsern Nachfolgern vorbehaltenen Banns, allen und jeden, daß sich niemand unterstehen soll, bei Gelegenheit dieser Aufhebung jemanden, am wenigsten aber die gewesene Glieder der Gesellschaft, zu schimpfen, zu lästern, zu schmähen, und auf eine andere Weise ihnen verächtlich zu begegnen, es sey schriftlich oder mündlich, heimlich oder öffentlich.

Wir ermahnen alle christliche Fürsten, daß sie mit der in Händen habenden Macht, Gewalt und

Ansehen, die ihnen von Gott zur Beschützung und Vertheidigung der Heil. römischen Kirche anvertrauet worden; so wie auch aus Achtung und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, alle ihre Kräfte verwenden, um dieses unser Breve in vollkommene Vollziehung zu bringen, und nach dem Inhalte desselben ähnliche Verordnungen ergehen zu lassen, wodurch sie allerdings verhüten können, daß nicht etwa bei Vollziehung dieses unsers Willens, Streit, Gezänk und Zwietracht unter den Gläubigen entstehen möge.

Endlich ermahnen wir auch alle Christen und bitten sie durch die barmherzige Liebe Jesu Christi, sich stets zu erinnern, daß wir alle einen Herrn im Himmel haben; alle einen Erlöser, der uns sehr theuer erkauft hat, anbeten; alle durch einerlei Wasserbad im Worte des Lebens wiedergeborne Kinder Gottes und Miterben Christi geworden seyen; alle durch die Speise des göttlichen Worts und der katholischen Lehre genähret; alle endlich ein Leib in Christo; einzeln aber eines des andern Glieder, und folglich nothwendig sey, daß alle, durch das gemeinschaftliche Band der Liebe unter einander verbunden, mit allen Menschen Friede halten, und niemand etwas anders schuldig seyen, als sich unter einander zu lieben; denn wer seinen Nächsten liebt, erfüllet das Gesetz. Beleidigungen hingegen, Feindschaft, Zank und Nachstellungen, als Erfindungen des geschwornen Feindes der menschlichen Gesellschaft, die unter dem verführerischen Titel der Schulen, Meinungen, auch

sogar christlicher Vollkommenheit, die Kirche Gottes zu beunruhigen, und die ewige Glückseligkeit der Gläubigen zu stören, ersonnen und erfunden worden sind, auf das äußerste verabscheuen; alle endlich ihre ganze Kraft anspannen, um die ächte und wahre Weisheit zu erlangen, von welcher der Heil. Jakob C. III. v. 13. schreibt: „Wer ist weise und gesittet „unter euch? Der zeige aus seinem guten Wandel „sein Werk in der Sanftmuth der Weisheit. Wenn „ihr bittern Eifer habt, und Zänkereien in eueren „Herzen sind, so rühmet euch nicht, und seyd nicht „Lügner wider die Wahrheit. Denn diese ist nicht „die Weisheit, die von oben kömmt, sondern sie ist „irdisch, thierisch und teufelisch; denn wo Zank und „Neid ist, da sind auch Unbeständigkeit und alle bö„se Händel. Die Weisheit aber, die von oben her„abkömmt, ist zuerst züchtig, dann friedfertig, be„scheiden, läßt sich rathen, folgsam, dem Guten ge„neigt, voll Barmherzigkeit und guter Früchte; sie „richtet nicht, und ist ohne Gleißnerei. Aber die „Frucht der Gerechtigkeit wird denen gesäet, die den „Frieden halten."

Es soll auch dieses unser Breve aus dem Grunde, weil die Vorgesetzten und andere Religiosen dieser Gesellschaft, oder jene, welche an dem Inhalte dieser Verordnungen entweder interessiret sind, oder es zu seyn vorgeben, nicht eingewilliget haben, noch dazu vorgeladen und angehört worden sind, niemals und zu keiner Zeit der Erschleichung, Ob= und Subrep=

tion, der Nullität, der Ungültigkeit oder des Mangels der Intention, oder sonst eines noch so großen, unausgedachten und wesentlichen Fehlers, als ob entweder in dem vorstehenden oder einigen Stücken desselben die Feierlichkeiten und andere nöthige Erfordernisse nicht beachtet worden, oder aus einer andern von den Rechten und Herkommen, und im Corpore *juris* verschlossenen Ursache, oder unter sonst einem Vorwande einer enormen, höchstenormen und gänzlichen Beleidigung, oder aus sonst einer andern, wiewohl gerechten, billigen und privilegirten, auch aus einer solchen Ursache, welche zur Gültigkeit des Vorstehenden nothwendiger ausgedrückt werden sollte, beschuldigt, getadelt, angefochten, entkräftet, streitig gemacht, vor Gericht gezogen, oder dagegen die Restitution in vorigen Stand begehrt werden können; und soll weder Rechtsmittel, noch Gnade etwas erlangen; und, insoferne etwas erlangt würde, soll sich desselben niemand bedienen, und weder durch das Recht, noch ohne dasselbe unterstützt werden können; sondern dieses Breve soll für immer fest, unverrückt und wirksam seyn und bleiben, ganz ohne alle Zurückhaltung befolgt, und von allen und jeden, die es angeht, und in Zukunft angehen wird, unverletzt beobachtet und gehalten werden.

Und so soll auch, und nicht anders, in allen und jeden vorbemerkten Punkten durch alle und jede ordentliche Obrigkeiten, und deren Abgeordnete, auch durch die Auditoren der Rechtssachen des Heil. Pala-

stes, durch die Kardinäle der Heil. römischen Kirche, durch die Legaten à Latere, durch die Nunzien des apostolischen Stuhles und andere, in welchem Ansehn oder Amte sie auch stehen, in allen Rechtssachen und Instanzen gerichtet und entschieden werden, und alles nichtig und unkräftig seyn, was dawider von jemanden, wes Standes er auch seyn möchte, mit oder ohne Wissen geschehen wird.

Alle diesem sollen nicht entgegen seyn, die apostolischen Konstitutionen, wenn sie gleich auf allgemeinen Kirchenversammlungen gemacht worden, und im Nothfalle auch nicht die Regel, de non tollendo jure quaesito, noch die feierlich bestätigten Statuten und Gewohnheiten der Gesellschaft, ihrer Häuser, Kollegien und Kirchen, die derselben, ihren Vorgesetzten und Religiosen unter allerlei Gestalt durch verschiedene Privilegien und päbstliche Briefe ertheilet, bestätiget und erneuert worden sind, welche wir alle und jede, obgleich zu ihrer hinlänglichen Abstellung eine besondere und ausdrückliche Anführung von Wort zu Wort davon gemacht werden sollte, nichts destoweniger, als wenn sie von Wort zu Wort hier ganz eingerückt wären, hiemit gänzlich aufheben, damit alles obige in Vollziehung gebracht werden könne.

Auch wollen wir, daß den Abschriften und Abdrücken dieses Breves, welche von einem Notar unterschrieben, oder von einer in geistlichen Würden stehenden Person besiegelt worden, der nämliche Glaube,

welchen das Original, wenn man es vorzeigte, finden würde, sowohl in als ausser Gericht, beigemessen werde.

Gegeben zu Rom bei der Heil. Maria der Grössern, unter dem Fischerring, den 21. Heumonat 1773. im fünften Jahre unsers Pontifikats.

A. Kardinal Negroni.

III.

Wiederherstellungsbulle

Pius, Bischoff, Knecht der Knechte Gottes!

(Ad perpetuam rei memoriam.)

Die Sorge für alle Kirchen, welche Uns in Unserer Niedrigkeit, obwohl Wir weder durch Verdienste, noch an Kräften derselben gewachsen sind, durch Gottes Willen anvertrauet worden, nöthigt Uns, alle jene Hülfsmittel anzuwenden, welche in Unserer Gewalt, und Uns von der göttlichen Vorsehung erbarmungsvoll mitgetheilt worden sind, um den geistlichen Bedürfnissen der christlichen Welt, so weit es die vielfältige Verschiedenheit der Zeiten und der Orte verstattet, ohne Unterschied der Völker und der Nationen, auf eine wirksame Weise abzuhelfen.

In dem Wunsche, dieser Pflicht Unsers Hirtenamtes Genüge zu leisten, haben Wir, sobald als der

damals noch lebende Franciscus Karnu und andere Weltgeistliche, die seit mehrern Jahren in dem weitläufigen Russischen Reiche sich befanden, und einst Mitglieder der von Unserm Vorgänger, Clemens XIV., gesegneten Andenkens, aufgehobenen Gesellschaft Jesu gewesen waren, Uns ihr Gesuch vortrugen, vermöge dessen sie baten, daß es ihnen gestattet seyn möchte, mit Unserer Bewilligung in eine Gesellschaft zusammen zu treten, damit sie desto leichter, nach der Weise ihres Instituts, die Jugend in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichten, und zu guten Sitten bilden, das Predigeramt versehen, der Anhörung der Beichte obliegen, und die andern Sacramente ausspenden könnten: diesen ihren Bitten um so eher willfahren zu müssen geglaubt, als der damals regierende Kaiser Paul I. Uns eben diese Priester in einem theilnehmenden Sendschreiben vom 11. August d. J. 1800. dringend empfahl, worin er sein besonderes Wohlwollen gegen dieselben zu erkennen gab und zugleich erklärte, es werde ihm angenehm seyn, wenn zum Beßten der Katholiken seines Reichs die Gesellschaft Jesu durch Unsere Anordnung in selbigem eingeführt würde.

In sorgfältiger Erwägung, welcher große Nutzen für jene weitläufigen, von evangelischen Arbeitern fast ganz entblößten, Gegenden, daraus entstehen, welchen Zuwachs solche geistliche Männer, deren bewährte Sitten mit so großen Lobsprüchen empfohlen worden, durch ihre stete Thätigkeit, ihren ange-

spannten Eifer für das Heil der Seelen und unermüdete Verbreitung des göttlichen Wortes, dem katholischen Glauben verschaffen würden, hielten Wir es für rathsam, den Wünschen eines so großen und wohldenkenden Monarchen zu entsprechen. Daher ertheilten Wir durch Unser, in Form eines Breve unterm 7. März 1801. ausgestellten Sendschreiben, dem gedachten Franciscus Karnu und seinen andern im Russischen Reiche sich befindenden Mitbrüdern, so wie auch denen, welche von andern Orten sich dorthin begeben könnten, die Erlaubniß, daß es ihnen freistehen solle, in einen Verein oder eine Congregation der Gesellschaft Jesu zusammen zu treten, und in einem oder auch mehreren Häusern sich zu vereinigen, welche nach dem Gutbefinden des Obern, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Russischen Reichs, bestimmt werden sollten.

Nach Unserm und des Römischen Reichs Wohlgefallen bestellten Wir den gedachten Priester, Franciscus Karnu, zum General-Vorsteher dieser Congregation, mit den nöthigen und zweckmäßigen Vollmachten, auf daß die Mitglieder der von Unserm Vorgänger Paul III. gesegneten Andenkens, in seiner apostolischen Verordnung gebilligte und bestätigte Regel des heiligen Ignatius von Lojola beibehalten und befolgen möchten; und auf diese Weise in eine geistliche Gesellschaft vereinigt, sich der Bildung der Jugend zur Religion und zu al-

len heilsamen Kenntnissen widmen, die Seminarien und Collegien leiten, und mit Bewilligung der rechtmäßigen geistlichen Ortsbehörde, Beichte hören, das Wort Gottes verkündigen, und die Sacramente frei administriren könnten. Auch nahmen wir die Congregation der Gesellschaft Jesu unter Unsern und des apostolischen Reichs unmittelbaren Schutz und Gehorsam, und haben Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, zu verfügen und anzuordnen, was in dem Herrn als heilsam und zweckdienlich befunden werden möchte, um dieselbe Gesellschaft noch ferner zu befestigen, oder auch von den Mißbräuchen und Verderbnissen, welche sich etwan eingeschlichen haben könnten, zu reinigen. Zu diesem Endzweck haben Wir auch die apostolischen Verordnungen, Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulten, welche auf was immer für eine Weise im Widerspruch mit dem Voranstehenden erlassen oder bestätigt worden, besonders aber das apostolische Sendschreiben Unsers Vorgängers, des mehrgedachten Clemens XIV. mit den Anfangsworten: Dominus ac Redemptor Noster aufgehoben, obwohl nur in den Puncten, welche Unserm erwähnten, oder in Form eines Breve ausgestellten, Sendschreiben entgegen stehen, dessen Anfang Catholicae etc. lautet, und welches nur für das Russische Reich erlassen ist.

Denselben Beschluß, welchen Wir für das Russische Reich zu fassen für gut fanden, sahen Wir Uns bald nachher bewogen, auch auf das Königreich beider

Sicilien auszudehnen, auf Bitten Unsers geliebtesten Sohnes in Christo, des Königs Ferdinand, welcher von Uns begehrte, daß die Gesellschaft Jesu auf eben die Weise, wie sie in vorgedachtem Reiche von Uns eingesetzt worden, auch in seinem Lande und seinen Staaten eingesetzt werden möchte; indem er es in jenen unglückseligen Zeiten für vorzüglich rathsam hielt, sich der regulairen Geistlichen von der Gesellschaft Jesu zu bedienen, um die Jünglinge in der christlichen Frömmigkeit und in der Furcht Gottes, welche der Anfang aller Weisheit ist, zu unterweisen und zur Gelehrsamkeit und zu allen Wissenschaften auf öffentlichen Schulen zu bilden. In dem Wunsche, den Pflichten Unsers Hirtenamtes gemäß, dem frommen Verlangen eines so erlauchten Fürsten, welches einzig auf die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen gerichtet war, ein Genüge zu leisten, dehnten Wir das für das Russische Reich ausgestellte Sendschreiben auf das Königreich Sicilien aus, in einem neuen, in der gleichen Form eines Breve mit den Anfangsworten: Per alias unterm 30. Juli 1804. ausgefertigtem Sendschreiben.

Für die Wiederherstellung selbiger Gesellschaft Jesu werden täglich mit fast allgemeiner Uebereinstimmung der ganzen Christenheit dringende und wiederholte Bitten vor Uns gebracht; von Erzbischöffen und Bischöffen, Unsern Ehrwürdigen Brüdern, wie auch von dem Stande und dem Verein aller ausge-

zeichnetsten Männer; vorzüglich nachdem sich der Ruf überall verbreitet hat von den segensreichen Früchten, welche diese Gesellschaft in den gedachten Ländern hervorgebracht, so daß man hoffen durfte, ihr sich täglich mehrender Anwachs werde dem Acker des Herrn weit und breit zur Zierde gereichen und zu erweitern dienen.

Nachdem selbst die Bausteine des Heiligthums durch die neuerlichen Unglücksfälle und Umwälzungen, welche Wir lieber beweinen, als ihr Andenken zurückrufen wollen, zerstreut worden und die strenge Disciplin der regulairen Orden, welche den wahren Glanz und die eigentliche Stütze des Katholischen Glaubens und der Kirche bilden, zu wanken angefangen, wird es unumgänglich erfordert, daß Wir einem so gerechten und allgemeinen Verlangen Unsere Zustimmung nicht versagen. Denn Wir würden Uns des schwersten Vergehens vor dem Antlitze Gottes schuldig achten müssen, wenn Wir bei einem so dringenden Erforderniß des gemeinen Wesens jene heilsamen Hülfsmittel anzuwenden vernachläßigten, welche Gott der Herr durch seine besondere Vorsehung Uns selbst darreicht, und wenn Wir, hingestellt auf das Schiff Petri, welches von beständigen Stürmen hin und her getrieben und erschüttert wird, die erfahrnen und muthvollen Arbeiter verschmähen wollten, die sich uns darbieten, um die Wogen des Meeres zu brechen, die uns jeden Augenblick Schiffbruch und Verderben drohen.

Durch so große Ursachen, durch so viele und so wichtige Entscheidungsgründe bewogen, haben wir dasjenige endlich auszuführen Uns vorgenommen, was schon vom ersten Anfange Unserer päbstlichen Regierung Unser lebhaftester Wunsch war. Nachdem Wir also den göttlichen Beistand durch heiße Gebete angerufen, auch die Meinung und den Rath mehrerer Unserer Ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. Römischen Kirche angehört, haben Wir mit voller Kenntniß und aus der Fülle Unserer Apostolischen Gewalt anzuordnen und zu verfügen beschlossen, wie Wir denn wirklich durch gegenwärtige Unsere für immer gültige Verordnung verfügen und beschließen, daß alle Verwilligungen und Vollmachten, welche von Uns für das Russische Kaiserthum und für das Königreich beider Sicilien ausgefertigt worden sind, von jetzt an als ausgedehnt betrachtet werden und gelten sollen, wie Wir sie denn durch Gegenwärtiges wirklich ausdehnen auf Unsern gesammten Kirchenstaat eben sowohl, als auf alle andere Staaten und Länder.

Daher gestatten und verleihen Wir Unserm geliebten Sohne, dem Priester Thadd. Borzozowsky, gegenwärtigen Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu, so wie den andern rechtmäßig von ihm Erwählten, alle dazu erforderlichen und dienlichen Vollmachten nach Unserm und des Apostolischen Stuhls

Gutfinden, daß sie in allen vorgedachten Staaten und Ländern, alle diejenigen, welche in den regulairen Orden der Gesellschaft Jesu zugelassen und aufgenommen zu werden hinführo verlangen, frei und rechtmäßig zuzulassen und aufzunehmen die Gewalt haben sollen. Es sollen dieselben in einem oder in mehrern Häusern, in einem oder mehreren Collegien, in einer oder mehreren Provinzen unter dem Gehorsam des jederzeitigen Generalvorstehers vereinigt und nach Maaßgabe der Umstände vertheilt, ihre Lebensweise den Vorschriften der von Paul III. in seinen Apostolischen Verordnungen gebilligten und bestätigten Regel des heil. Ignatius von Lojola gemäß einrichten. Auch gestatten und erklären Wir, daß sie gleicher Weise ungehindert und rechtmäßig Macht haben sollen, sich der Erziehung der katholischen Jugend zu widmen, um dieselbe im Glauben zu unterrichten und zur Tugend zu bilden, wie auch die Seminarien und Collegien zu leiten, und mit Bewilligung der rechtmäßigen geistlichen Behörde des Orts, wo sie sich eben aufhalten werden, Beichte zu hören, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sacramente zu administriren. Alle auf solche Weise vereinigten Collegien aber, Häuser, Provinzen und Mitglieder, wie auch alle diejenigen, welche in der Zukunft noch mit ihnen vereinigt werden und sich anschließen dürften, nehmen Wir schon von

jetzt an unter Unsern und des Apostolischen Stuhls unmittelbaren Schutz, Vorsorge und Gehorsam; indem Wir Uns und den Römischen Päbsten, Unsern Nachfolgern, vorbehalten, alles das anzuordnen und vorzuschreiben, was, um eben diese Gesellschaft immer mehr und mehr zu befestigen und zu begründen, und von Mißbräuchen, wenn etwa, was Gott verhüten wolle, dergleichen sich eingeschlichen haben sollten, wieder zu reinigen, anzuordnen und zu verfügen, heilsam befunden werden möchte.

Alle Obern, Vorsteher, Rectoren, Mitglieder und Alumnen dieser wiederhergestellten Gesellschaft, warnen und ermahnen Wir in dem Herrn, nach äusserstem Vermögen sich allenthalben und zu jeder Zeit als treue Nachfolger ihres Vaters zu zeigen. Genau sollen sie die von ihrem Gründer vorgeschriebenen Regeln beobachten; mit immer zunehmendem Eifer diesen nützlichen Einrichtungen und heilsamen Rathschlägen, welche er seinen Kindern hinterlassen, Gehorsam leisten.

Endlich empfehlen Wir die Gesellschaft und ihre Mitglieder inständigst Unsern lieben Söhnen in Jesu Christo, den erhabenen und edeln Fürsten und zeitlichen Herren, so wie unsern ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöffen, Bischöffen und allen übrigen; wir ermahnen und beschwören sie nicht allein, nicht zuzugeben, daß diese Geistlichen Brüder auf keine Weise belästigt, sondern auch dahin zu sehen, daß sie mit

Güte und Liebe, wie es sich geziemt, behandelt werden.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Briefe unverletzlich ihrer Form und ihrem Inhalte nach auf immer beobachtet werden; daß sie ihre völlige Wirkung haben; daß sie keinem Urtheil noch Revision von Seiten irgend eines Richters, mit welcher Macht er auch bekleidet seyn mag, unterworfen seyen, indem Wir jeden Eingriff in diese Einrichtung, er mag wissentlich oder unwissentlich geschehen, für null und nichtig erklären: und dieses zwar, ungeachtet der Einrichtungen und Apostolischen Befehle, und namentlich des Briefes in Gestalt eines Breve Clemens XIV. glorreichen Andenkens, der mit folgenden Worten anfängt: Dominus ac Redemptor noster, den 21. Julius 1773. unter dem Päbstlichen Siegel ausgefertigt, wollen wir in allem, was gegenwärtiger Einrichtung zuwider läuft, abgeschafft wissen.

Ueberdies ist es Unser Wille, daß den Copien dieses Breve, sie mögen geschrieben oder gedruckt seyn, derselbe Glaube, wie dem Original beigelegt werde, in so fern sie nur von einem öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel eines Geistlichen versehen sind. Keinem soll es daher erlaubt seyn, aus verwegener Unbedachtsamkeit in irgend einer Rücksicht diesen Befehl zu übertreten oder Hindernisse in den Weg zu legen. Würde es aber jemand versuchen, so wisse er,

daß er den Zorn des Allerhöchsten und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Rom, im Jahre des Herrn 1814, den 7. August, im 15. Jahre unsers Pontificats.

Unterz. A., Card. Prodatar.

R., Card. Brachi Onertis.

IV.

Ukas vom 20. Decbr. 1815.

Nachdem Wir, nach glücklicher Beendigung der auswärtigen Angelegenheiten, in das von Gott Uns anvertraute Vaterland zurückgekehrt sind, so haben Wir Uns von den vielfältigen zu Unserer Kenntniß gelangten Klagen und Berichten von den nachfolgenden Umständen vollkommen überzeugt.

Es war nämlich der Mönchsorden der Jesuiten, römisch-katholischer Confession, durch eine Bulle des Pabstes aufgehoben worden. Zufolge dieser Maaßregel wurden die Jesuiten nicht bloß aus dem Kirchenstaate, sondern auch aus allen andern Ländern vertrieben. Sie konnten nirgends verbleiben. Rußland, stets geleitet von den Grundsätzen der Menschen-

liebe und Duldsamkeit gegen fremde Confessionen, behielt sie bei sich, gab ihnen einen Zufluchtsort, und gewährte ihnen Ruhe unter seinem mächtigen Schutz. Rußland legte der freien Uebung ihres Gottesdienstes kein Hinderniß in den Weg, und machte sie demselben nicht abtrünnig, weder durch Gewalt, noch durch Bedrückung, noch auch durch Verlockungen. Dafür erwartete dasselbe nun auch von ihnen Treue, Ergebenheit und nützliche Dienste. In dieser Hoffnung wurde ihnen erlaubt, sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu beschäftigen. Väter und Mütter vertraueten unbesorgt ihnen ihre Kinder zum Unterricht und zur sittlichen Bildung an.

Allein gegenwärtig ist es ausser allen Zweifel gesetzt, daß sie die Pflichten nicht erfüllt haben, welche die Dankbarkeit, und jene Demuth, die von der christlichen Religion geboten wird, ihnen auferlegte; und daß sie, anstatt in einem fremden Lande als ruhige Einwohner zu leben, sich haben beikommen lassen, die griechische Religion zu beeinträchtigen, welche von Alters her in Unserem Reiche die herrschende gewesen, und auf welcher, als auf einem unerschütterlichen Felsen, die Ruhe und Glückseligkeit der Unserem Scepter unterworfenen Völker gegründet ist. Sie haben das Zutrauen, welches man in sie gesetzt, gar bald dadurch zu mißbrauchen angefangen, daß sie Jünglinge, die ihnen anvertrauet waren, und einige Personen des schwächeren weiblichen Geschlechts von unserem

Gottesdienste abwendig gemacht und zu dem ihrigen verführt haben.

Einen Menschen dahin zu bringen, daß er seinen Glauben, den Glauben seiner Väter abschwöre; in ihm die Liebe zu seinen Glaubensgenossen, seinen Mitbürgern zu ersticken; ihn seinem Vaterlande zu entfremden; Zwietracht und Haß unter Familien auszustreuen; den Sohn von dem Vater, und die Tochter von der Mutter loszureißen; und Zwiespalt zu stiften unter den Gliedern Einer Kirche: ist dieß die Stimme und der Wille Gottes und seines eingebornen Sohnes Jesu Christi, unsers Erlösers, welcher für uns sein heiliges und reines Blut vergossen hat, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen möchten in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit?

Nach solchen Thatsachen wundert es Uns nicht, daß der Orden dieser Mönche aus allen Ländern ist entfernt worden und nirgends mehr geduldet ward. Welcher Staat könnte in seinem Schooße Leute ertragen, die in demselben Haß und Unruhe verbreiten?

Immerwährend für die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen wachend, und, es für einen weisen und heiligen Grundsatz anerkennend, das Uebel in seinem ersten Entstehen auszurotten, damit es nicht zur Reife gedeihen und bittere Früchte hervorbringen möge, haben Wir beschlossen zu befehlen:

1) Es soll die hieselbst befindliche katholische Kirche wieder auf den Fuß gestellt werden, wie selbige zur Zeit Unserer Frau Großmutter Katharina

II. glorwürdigen Andenkens, und bis zu dem Jahre 1800. sich befunden hat.

2) Es sollen sämmtliche Mönche des Jesuiten-Ordens aus St. Petersburg unverzüglich entfernt werden.

3) Es soll ihnen untersagt werden, sich in Unsern beiden Residenzen betreten zu lassen.

Wir haben Unsern Ministern der Polizei und des öffentlichen Unterrichts besondere Befehle ertheilt, in Betreff der schleunigen Vollziehung dieses Befehls und in Hinsicht auf alles, was sich auf das Haus und das Institut bezieht, dessen Inhaber bisher die Jesuiten waren. Zu gleicher Zeit, und damit der Gottesdienst nicht unterbrochen werde, haben Wir dem Metropolitan der römisch-katholischen Kirche vorgeschrieben, die Jesuiten durch hiesige Priester derselben Confession so lange ersetzen zu lassen, bis zu diesem Behufe Mönche von einem andern römisch-katholischen Orden hier angelangt seyn werden.

Das Original haben Seine Kaiserliche Majestät höchsteigenhändig dergestalt unterzeichnet.

Alexander.

St. Petersburg, v. 20. December 1815.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus <<von>>,

Ueber die Geschichte und Verfassung des Jesuitenordens

Leipzig 1817

Bibl.Mont. 1554
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716199-9